Das Recht der Arbeitervertretungen beim Bergbau in Preußen.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der hohen Juristischen Fakultät der Königl. Universität Marburg

vorgelegt von

Oberbergrat Wilhelm Schlüter aus Dortmund.

1918

Druck von W. Girardet, Essen.

Diss. Marburg 1918.

Berichterstatter: Professor Dr. Walther Schücking.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Überblick über die Entwicklung des Bergarbeiterrechtes in den deutschen Bergordnungen und in der preußischen Berggesetzgebung 1

Darstellung der Rechte und Pflichten der Arbeitervertreter beim Bergbau in Preußen 9

I. Arbeitervertreter beim Sicherheitsdienste für die Bergwerke, sog. Sicherheitsmänner: . . 9
Einführung und Aufgaben im allgemeinen 9
Wahlen für die Sicherheitsmänner 10
Aufgaben der Sicherheitsmänner 11
Besondere Rechtsverhältnisse der Sicherheitsmänner. 12
Praktisches Ergebnis 13
II. Arbeitervertreter als Mitglieder der Arbeiterausschüsse: 14
Entstehung und Zweck der Ausschüsse. 14
Einrichtung, Zusammensetzung und Wahlen der Ausschüsse 14
Satzungen für die Ausschüsse und die Sicherheitsmänner 15
Aufgaben der Ausschüsse 16
Auflösung der Ausschüsse 19
Einwirkung des Hilfsdienstgesetzes auf die Ausschüsse 19
Praktisches Ergebnis 19
III. Arbeitervertreter beim Versicherungswesen: 20
Bedeutung und Grundzüge der knappschaftlichen Versicherung 20
Knappschaftsälteste als Arbeitervertreter bei den Knappschaftsvereinen: 21
Wahlen und Aufgaben der Ältesten 21
Die Ältesten als Beisitzer im schiedsgerichtlichen Verfahren zur Entscheidung von Knappschaftsangelegenheiten 22
Arbeitervertreter als Beisitzer im Knappschafts-Oberversicherungsamt 24
IV. Arbeitervertreter als Beisitzer im Berggewerbegericht: 26
Zuständigkeit der Berggewerbegerichte 27
Verfassung der Berggewerbegerichte 27
V. Arbeitervertreter bei sonstigen bergrechtlichen Einrichtungen: 29
auf dem Gebiete der Bergpolizei. 29
in der Bergbaudeputation 29

Übersicht über die Arbeitervertretungen beim Bergbau der übrigen deutschen Bundesstaaten . . 30

Das Recht der Arbeitervertretungen beim Bergbau in Preußen.

Von Oberbergrat Wilhelm Schlüter, Dortmund.

ÜBERBLICK ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES BERGARBEITERRECHTES IN DEN DEUTSCHEN BERGORDNUNGEN UND IN DER PREUSSISCHEN BERGGESETZGEBUNG[1].

Das deutsche Bergrecht als das Sonderrecht des Bergbaues hat sich nicht auf sein ureigenstes Gebiet, das Bergwerkseigentum, dessen Erwerb und Inhalt, die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten sowie dessen Aufhebung beschränkt. Schon frühzeitig, namentlich als die in den damaligen Kleinbetrieben des Bergbaues etwa bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts[2] vorwiegende Mitarbeit der Gewerken zurückgegangen und die Lohnarbeiter in den Vordergrund getreten waren, wurden besondere Bestimmungen für die Bergleute, überwiegend zum Schutz der zumeist wirtschaftlich schwächer gestellten Lohnarbeiter erlassen. Die Vorschriften für die Bergleute haben sich im Laufe der Zeit in den deutschen Bergordnungen und von diesen aus im preußischen Bergrecht weiter entwickelt und einen Umfang und eine Bedeutung erlangt, daß sie mit Fug und Recht unter der Bezeichnung eines eigenen Bergarbeiterrechtes zusammengefaßt werden.

In seiner neuesten Entwicklung hat dieses Bergarbeiterrecht weniger unmittelbare Schutzbestimmungen für die Arbeiter aufgestellt, als vielmehr, dem Zuge und den sozialpolitischen Anschauungen der Zeit folgend, Einrichtungen geschaffen, die den Bergarbeitern Gelegenheit geben, sich durch aus ihrer Mitte gewählte Vertrauensleute, kurz Arbeitervertreter genannt, an den wichtigern ihr Arbeitsverhältnis betreffenden oder damit zusammenhängenden Fragen zu beteiligen und auf diese Weise auf die Gestaltung ihrer Lage in tatsächlicher wie rechtlicher Beziehung einen mehr oder minder großen Einfluß auszuüben.

Das Recht dieser verschiedenartigen, mit den Schutzbestimmungen des Bergarbeiterrechtes jetzt vielfach eng verknüpften Arbeitervertretungen soll im folgenden des nähern dargestellt werden. Dabei wird zur Einführung in den Zusammenhang und die Bedeutung der mannigfaltigen Aufgaben der Arbeitervertretungen an der Hand der Hauptquellen des Bergrechts ein kurzer Überblick über die Entstehung der wichtigsten sozialen Bestimmungen des Bergarbeiterrechtes vorausgeschickt.

Die deutschen Bergordnungen.

Wie alles Recht hat sich auch das deutsche Bergrecht auf dem Wege des Gewohnheitsrechtes entwickelt, und zwar etwa bis zum Anfang des 12. Jahrhunderts. Zu einer im einzelnen unbekannten Zeit an den Ursprungsstätten des deutschen Bergbaues entstanden, wurde es von dem schon früh sich voller Freizügigkeit erfreuenden wanderfrohen deutschen Bergvolke mit der technischen Kunst des deutschen Bergbaues allmählich in mündlicher Überlieferung über das ganze Deutschland und die Nachbarländer verbreitet[1].

Den Ausgangspunkt der Berggesetzgebung des frühen Mittelalters für Nord- und Mitteldeutschland bildet das Gewohnheitsrecht des Iglauer Berges, dessen Zusammenhang mit dem noch ältern Tridentiner Recht unverkennbar ist. Zur ersten Aufzeichnung des Iglauer Rechtes kam es um die Mitte des 13. Jahrhunderts. Berggesetz für ganz Böhmen wurde es durch Wenzel II, der um das Jahr 1300 ein Gesetz erließ, das vielfach als »Constitutiones juris metallici Wenceslai II«[2] angeführt wird und sich selbst »Jus regale montanorum« nennt (Prooemium § 3).

Diese Konstitutionen enthalten bereits zahlreiche Bestimmungen für die Bergleute. Knaben (juvenes) scheinen nur am Haspel beschäftigt gewesen zu sein (const. I 20). Frauen wurden, wenigstens für die eigentliche Bergmannsarbeit unter Tage, nicht beschäftigt[3]. Über die Höhe des Lohnes, der wöchentlich gezahlt wurde, bestimmt Constitutio I 1 § 17, daß er im beiderseitigen Interesse auskömmlich sein müsse: »Pauperibus laboratoribus tale pretium computetur, de quo valeant sustentari, ne propter defectum alimentorum necesse cogantur, rapere aliena«. Der Lohn mußte in bar gezahlt werden; nur einzelne Arbeiter, zum Beispiel die Metallteiler, konnten mit Erz entlohnt werden (I 17 § 6 und I 19). Die schon damals ohne Unterbrechung fortdauernde Betriebsarbeit zerfiel in vier Schichten, zwei Tages- und zwei Nachtschichten (I 18 § 1)[4]. Die Hutleute (custodes argentifodinarum), die

[1] Schrifttum: Außer den in den Anmerkungen angeführten Schriften vgl. noch Achenbach: Die deutschen Bergleute der Vergangenheit, ZBergr. Bd. 12, S. 80; Brassert: Arbeitervertretungen bei dem Bergbau, ZBergr. Bd. 37, S. 455; Hue: Die Bergarbeiter, historische Darstellung der Bergarbeiter-Verhältnisse von der ältesten bis in die neueste Zeit, Stuttgart 1910; Imbusch: Arbeiterverhältnisse und Arbeiterorganisation im deutschen Bergbau. Eine geschichtliche Darstellung, Essen 1909; Klostermann-Thielmann: Allgemeines Berggesetz nebst Kommentar, 6. Aufl. 1911; Schlüter und Hense: Allgemeines Berggesetz, 3. Aufl. 1913.

[2] vgl. Müller-Erzbach: Das Bergrecht Preußens und des weitern Deutschlands, Kapitel 81 und S. 375, Anm. 1.

[1] vgl. Westhoff und Schlüter: Geschichte des deutschen Bergrechtes, ZBergr. Bd. 50, S. 64 ff.

[2] Wortlaut bei Zycha: Das Böhmische Recht des Mittelalters auf der Grundlage des Bergrechts von Iglau, Bd. 2, S. 40 ff.

[3] Zycha, a. a. O. Bd. 1, S. 298; Müller-Erzbach, a. a. O. S. 377.

[4] Näheres s. Zycha, a. a. O. Bd. 1, S. 303.

spätern Steiger, sollen darauf achten, daß kein Arbeiter zwei Schichten hintereinander verfährt, »ne deficiat in labore« (I 18 § 2, I 12 § 8 und § 11).

Das Iglauer geschriebene Recht bürgerte sich in Freiberg in Sachsen etwa vor dem Jahre 1328 ein und aus seiner Verbindung mit dem alten einheimischen Recht ging die jüngere Freiberger Bergordnung B hervor, deren Entstehungszeit in die Jahre 1346 bis 1375 zu setzen ist[1]. Durch Vermittlung der auf ihr beruhenden spätern sächsischen landesherrlichen Gesetzgebung des 15. und 16. Jahrhunderts, vor allem der Schneeberger und der Annaberger Bergordnungen aus den Jahren 1477 bis 1509, ist die Freiberger Bergordnung die Quelle fast aller neuern Bergordnungen in Nord- und Mitteldeutschland geworden, und zwar sowohl durch unmittelbare Übertragung als auch noch mehr durch Vermittlung der auf ihr beruhenden Joachimsthaler Bergordnungen.

Die Joachimsthaler Bergordnungen in ihren drei Ausgaben aus den Jahren 1518, 1541 und 1548 geben im wesentlichen den Inhalt der Annaberger Bergordnung wieder. Die Annaberger-Joachimsthaler Berggesetzgebung bildet danach gewissermaßen einen Markstein in der deutschen Bergrechtsgeschichte: rückwärtshin, insofern sie den Abschluß des in ihr wiedergegebenen Iglauer-Freiberger Bergrechts darstellt, vorwärtshin, insofern sie den Übergang zu der neuern deutschen Berggesetzgebung vermittelt. Unmittelbare Geltung erlangte das Joachimsthaler Recht in Böhmen, Schlesien und Mähren, teils durch gesetzgeberische Akte, teils durch Gewohnheit. Außerdem ist es ebenso wie die Annaberger Bergordnung vielfach als Vorbild für die Bergordnungen anderer deutscher Länder benutzt worden[2].

Das Joachimsthaler Recht enthält vielfache Bestimmungen für die Bergarbeiter, von denen die nachfolgenden aus dem zweiten Teil der dritten Joachimsthaler Bergordnung von 1548[3] entnommen sind.

Gedingearbeit (Akkordarbeit) ist nur mit Genehmigung des Bergmeisters zugelassen (Art. 35.). Das Gedinge wird von den Geschworenen festgesetzt; diese sollen »die Örter, darauf man zu dingen willens ist, zuvorn besichtigen, den Stein behauen, auch ob vormals darauf verdingt ist, ob der Arbeiter etwas oder nichts erübrigt habe, aufs fleißigst erkunden, und also das Geding aufs nechste nach ihrem Bedenken machen, damit der Heuer zukommen, und die Gewerken nicht übersetzt werden« (Art. 35). Wenn die Arbeiter »möglicher Fleiß fürgewandt und aus redlichen Ursachen nicht hätten zukommen mögen (zu ihren gesetzten Löhnen), alsdann sollen die Geschworenen nach ihrem Gutdünken aufs gleicheste darein sehen, daß den Arbeitern ihre Mühe verglichen werde« (Art. 36).

Es wird in drei Schichten zu je acht Stunden gearbeitet (Art. 39). Wo in zwei Schichten gearbeitet wird, muß die Nachtschicht ausfallen. Wird nur in einer Schicht gearbeitet, so soll die Frühschicht verfahren werden (Art. 40). Zwei Schichten dürfen nicht hintereinander verfahren werden, wobei besonders die Umgehung dieses Verbotes durch Arbeit auf zwei verschiedenen Zechen, um doppelten Lohn zu erhalten, verboten und strafbar ist (Art. 41)[1].

Der Wochenlohn eines im Schichtlohn arbeitenden Hauers ist auf 12 weiße Groschen festgesetzt (Art. 41). Das Verbot des Trucksystems findet sich im Art. 50 ausgesprochen. Danach sollen »die Schichtmeister in Beyseyn ihrer Steiger allen Arbeitern (die dann alle selbst gegenwärtig sollen erscheinen, ihren Lohn zu empfahen, sie würden denn durch nothdürftige und nützliche Ursachen daran verhindert), dergleichen Handwerksleute, was auf ihren Zechen gearbeitet würde, mit guter landswehriger Münz und mit keinem anderen Geld, noch mit einiger anderen Waar lohnen, und einem jeglichen seinen Lohn selbst zu Handen reichen«. Weiter heißt es darüber im Art. 45[2] »Kein Schichtmeister oder Steiger soll einigen Arbeiter noch Heuer dringen, oder sonst in andere Wege ursachen noch müssigen, die Koste bei ihme zu haben oder sein noch anderer Bier auszutrinken – und sollen deshalben keinen Arbeiter weder an, noch ablegen auch keinen derohalben an der Arbeit oder Gedinge einigen Vorteil zuwenden, bey Entsetzung ihrer Dienste und unserer ernsten Strafe«. Einheimischen Arbeitern wird ein Vorzug vor den auswärtigen eingeräumt (Art. 39).

Auch die Knappschaft, die Gesamtheit der Arbeiter eines Berges, ist erwähnt. Hervorgegangen zumeist aus Bruderschaften mit religiös-kirchlichen Zwecken hatten sich die Knappschaften, auch Bruderladen genannt, zur Zeit der Joachimsthaler Bergordnungen schon zu Verbänden entwickelt, welche die Knappen gegenüber den Gewerken vertraten, deren Hauptaufgabe aber die Unterstützung hilfsbedürftiger Mitglieder war. An der Spitze der Knappschaft stehen »die Eltisten (Ältesten), die auf unser Nachlassung zu solchem Ampt erwählet« sind (Art. 90). Über ihre Wahl und Bestätigung bestimmt Art. 90 näher: »Es sollen und mögen auch hinfüro, wann sich Veränderung der Eltisten der Knappschaft auß beweglichen Ursachen zuträgt, die Knappschaft, mit Vorwissen und Bewilligung unseres Hauptmanns und Verwalters, einer oder mehr so fürgenommen, oder zu verändern seyn, durch sie aus ihnen erkiest, und genanntem unserem Hauptmann oder Verwalter fürgestellt, und so sie diesen für nutz und tüglich erkennen, darzu bestättiget, oder nach Gelegenheit der Nothdurfft ander darzu von unsernt wegen durch sie verordnet werden«[3].

Regelmäßige Beiträge der Knappschaftsmitglieder, die sog. Büchsenpfennige, werden zwar in den Joachimsthaler Bergordnungen nicht erwähnt. Die nach deren Vorbild erlassene Kurtrierische Bergordnung vom

[1] vgl. Ermisch: Das Sächsische Bergrecht des Mittelalters, S. LXXV, Wortlaut daselbst S. 38 ff.

[2] vgl. Brassert: Bergordnungen der preußischen Lande, S. 224 Anm.; Zycha, a. a. O. Bd. 1, S. 116 ff.

[3] Joachimsthaler Bergordnung, 3. Redaktion vom Jahre 1548. Gedruckt in Zwickau bei Wolfgang Meierpeck im Jahre 1548; Wortlaut auch bei Brassert: Bergordnungen, S. 228 ff., wo die 3. Joachimsthaler Bergordnung zusammen mit der Hennebergischen Bergordnung vom 18. Dez. 1566 abgedruckt ist.

[1] vgl. Zycha, a. a. O. Bd. 1, S. 304.

[2] vgl. a. § 24 der Schneeberger Bergordnung von 1500, bei Zycha, a. a. O. Bd. 1, S. 307, Anm. 50.

[3] vgl. a. Teil II Art. 11 der Kurkölnischen Bergordnung vom 4. Januar 1669, bei Brassert: Bergordnungen, S. 551. Über die Verfassung der Knappschaft s. a. die Zusatzartikel 28 ff. zur Joachimsthaler Bergordnung von 1525, Zycha, a. a. O. Bd. 1, S. 308.

22. Juli 1564[1] schreibt dagegen in den Artikeln XI 12 und XVI 1 ausdrücklich vor, daß »der Schichtmeister und Steiger von jedem Arbeiter und jeder wochen ein Büchsenpfennig aufheben, und nach Inhalt seines Registers dem Aeltesten der Knabschaft alle Wochen sampt einem zedel, darin die gantze Summa begriffen und mit des Schichtmeisters eigener handt verzeichnet, sie überlieffern sollen«. »Dergleichen von allem und jeden gedinggelt sollen die Schichtmeister oder der Zeche Vorsteher alle Wochen einnemen und verrechnen zu gülden 4.pfen.«. Ähnlich lautet die Bestimmung im Artikel 87 der fast wörtlich mit der Joachimsthaler Bergordnung übereinstimmenden Hennebergischen Bergordnung vom 18. Dezember 1566[2], die hinzusetzt: »davon soll den verdorbenen Bergleuten, Arbeitern und Armen ein Haus aufgericht, und so ferne sich solch Geld erstreckt, an Zins gelegt, und damit erhalten werden«.

Über die Verwendung der Büchsenpfennige führt der Artikel 12 der Kurkölnischen Bergordnung vom 4. Januar 1669[3], die ebenfalls dem Joachimsthaler Bergrecht nachgebildet ist, noch folgendes an: »Wan nun arme, krancke oder sonst gebrechliche Bergleuthe und dero Wittiben und Waisen in das Bergamt suppliciren, und darauff ihnen ein Gewisses an Gnadengelt verordnet, oder was sonsten armen Leuthen auß der Knappschaft gesteuert wird, sollen die ältesten der Knappschaft von diesen Büchsenpfennigen die Zahlung thun; wofern nun über dieses in der Knappschaft-Laden Vorrath vorhanden, kan armen Bergleuthen etwan zu Bekräfftigung eines Häussleins oder sonsten gewissen Stuckes etwas umb jährliche Verzinssung vorgesetzt werden. Es soll aber keinem Bergmann mehr, als etwan 10 oder zum höchsten 15 Reichsdahler auff einmahl hingelehnet werden, damit die Knappschaft desshalber wieder bezahlet werden könne, für welches ausleihen aber die ältesten der Knappschaft zu hafften schuldig seyn sollen«.

In die Knappschaftskassen fließt ein Teil der Zuwendungen, welche die Gewerken etwa seit dem 16. Jahrhundert zugunsten der Bergleute machen. Neben dem »Quatembergeld«, das in Höhe von 7 Groschen alle Quartale »von jeglicher Zechen und Massen, sie werden gebaut oder mit Fristen erhalten«, vorwiegend allerdings »zur Erhaltung der Geschworenen und anderen gemeines Bergwerks Nothdurfft« gegeben werden mußte (Art. 52 der Joachimsthaler Bergordnung), sind es vor allem die »Freikuxe«[4], von denen später regelmäßig »zwei für die Knappschafts- und Armen-Kasse frei gebaut werden« mußten[5]. Daneben waren die Gewerken gehalten, auch unmittelbar für die in ihren Betrieben tätigen Arbeiter zu sorgen. So heißt es im Artikel 85 der Joachimsthaler Bergordnung von 1548: »Und so ein Arbeiter in der Gruben, oder an anderer der Gewerken Arbeit, an Gliedmassen, Arm oder Bein brechen, oder dergleichen Fällen Schaden nimmt, so soll demselben von der Zechen, ob die fündig wäre, acht Wochen das Lohn und das Arztgeld folgen, auf anderen Zechen aber, die da nicht fündig, sondern mit Zubuss gebauet werden, die sollen dem Arbeiter vier Wochen sein Lohn und das Arztgeld entrichten«[1].

Später wurden durch das Eingreifen der Gesetzgebung die Knappschafts- oder Büchsenkassen von der Unfallfürsorge im wesentlichen entlastet und dadurch in den Stand gesetzt, ihre sonstigen Aufgaben zu erweitern, so daß sie sich auch der erkrankten Bergleute und der Bergmannswitwen annehmen konnten[2].

Den Grund dafür, daß diese sozialen Gedanken, die übrigens, wie gelegentlich noch gezeigt werden wird, nicht nur das Arbeiterrecht, sondern auch die Ausübung des Bergwerkseigentums, z. B. den Betriebszwang, betreffen und den Gemeininteressen in umfassenderm Maße Rechnung tragen, als es auf andern Gebieten des Privateigentums der Fall ist, gerade auf dem Gebiete des Bergrechts so frühzeitig hervorgetreten sind, erblickt Menzel[3] in der Eigenart des Bergwerkseigentums als eines neuen Rechtsgebildes, das sich als eine vom Eigentum am Grund und Boden abgetrennte, gewissermaßen künstlich geschaffene Gerechtigkeit darstelle. Daraus erkläre es sich zunächst, daß der Staat hier Eingriffe wagen, Beschränkungen auferlegen konnte, die er gegenüber andern, durch ihr Alter geheiligten Eigentumsverhältnissen nicht wagen durfte. Weiter seien manche soziale Gedanken auch in natürlichen Verhältnissen begründet, z. B. daß der Bergarbeiter der erste freie Arbeiter des Mittelalters, der Bergbau die älteste Großindustrie mit Anwendung von Maschinen gewesen sei.

Zycha[4] führt demgegenüber mit guten Gründen aus, daß der wahre Grund, warum gerade das geschichtliche Bergrecht eine für uns so wichtige Fundstätte sozialer Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeiterrechts geworden sei, in der Entstehung des Gewerken- und Bergarbeiterstandes, in der fortdauernden persönlichen Arbeit einzelner Gewerken und in der allzeit vorhanden gewesenen Möglichkeit des Aufsteigens eines Arbeiters in die höhern Schichten des Unternehmertums liege.

Zu demselben Ergebnis kommt Bernhard[5]. Er will den Ausgangspunkt für das Gedinge in dem Kostvertrage der Gewerken sehen, in der Entlohnung des arbeitenden Gewerken durch den kapitalistischen Gewerken. »Dieser Vorgang«, so führt er aus, »der zunächst als eine Weiterentwicklung der Vertragsformen erscheint, war für die Stellung der Bergarbeiter von großer Tragweite. Denn indem man das neue Arbeitsverhältnis fest an die her-

[1] vgl. Westhoff und Schlüter, ZBergr. Bd. 50, S. 247; Wortlaut s. Brassert: Bergordnungen, S. 93 ff.

[2] Abgedruckt bei Brassert, a. a. O. S. 285.

[3] vgl. Westhoff und Schlüter, ZBergr. Bd. 50, S. 247; Wortlaut bei Brassert, a. a. O. S. 552. vgl. a. Art. XXXIII der Eisleben-Mansfeldischen Bergordnung vom 28. Oktober 1673, bei Brassert, a. a. O. S. 741.

[4] vgl. darüber für die älteste Zeit Zycha, a. a. O. Bd. 1, S. 311.

[5] vgl. Zycha, a. a. O. Bd. 1, S. 311, Anm. 73; auch Zycha: Soziales Arbeiterrecht, ZBergr. Bd. 41, S. 470; Rev. Cleve-Märkische Bergordnung vom 29. April 1766, Cap. XXX § 1, Cap. LXXVI § 1, bei Brassert, a. a. O. S. 857 ff.; Schlesische Bergordnung vom 5. Juni 1769, Cap. LXXVIII, bei Brassert, a. a. O. S. 1042; Allg. Landrecht für die Preußischen Staaten § 134 II 16.

[1] vgl. a. Art. XIV der Eisleben-Mansfeldischen Bergordnung vom 28. Oktober 1673, bei Brassert, a. a. O. S. 725; Näheres bei Müller-Erzbach, Kapitel 98, S. 434 ff.

[2] Allg. Landrecht für die Preußischen Staaten II 16 §§ 216 und 218.

[3] Menzel: Soziale Gedanken im Bergrecht, ZBergr. Bd. 32, S. 483 und 495.

[4] Zycha: Ein altes soziales Arbeiterrecht Deutschlands, ZBergr. Bd. 41, S. 450.

[5] »Die Entstehung und Entwickelung der Gedingeordnungen im deutschen Bergwerk«, Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, hrsg. von Schmoller, Bd. 20, H. 7.

kömmliche Ordnung anknüpfte, wendete man der Rechtsstellung der Arbeiter alle jene Sicherheit und Bestimmtheit zu, der die alten Verträge, insonderheit den Kostvertrag der Gewerken ausgezeichnet hatte. Die genaue Feststellung von Leistung und Gegenleistung bei Vertragsschluß und nach Fertigstellung der Arbeit, der Schutz jeder Partei gegen Irrtum und Willkür der andern, alle Sicherungen des Vertrages, die sich die arbeitenden Gewerken durch ihre günstige wirtschaftliche Stellung errungen hatten, gingen jetzt, vom Herkommen befestigt, auf das Lohnarbeitsverhältnis über. Zwar konnte selbst die vollendete Ausbildung der Rechtsformen den Arbeiter nicht gegen Wechselfälle und Unbilden schützen; jedoch gegen rücksichtslose Willkür war die befestigte Form als ein Damm errichtet, und den Bergbehörden ermöglichte sie stets eine wirksame Kontrolle des Arbeitsverhältnisses«.

Einen neuen Anstoß zum sozialen Ausbau des Arbeitsverhältnisses gab das sogenannte Direktionsprinzip[1], mit dem sich eine rasch fortschreitende Beaufsichtigung des Bergbaues durch die Beamten des Regalherrn entwickelte.

Während noch im Iglauer Recht die behördliche Aufsicht im wesentlichen dem fiskalischen Interesse des Regalherrn an einem möglichst ununterbrochenen Betriebe und an der richtigen Abführung der Urbar (Abgabe)[2] entsprang, im übrigen aber den Bergbauunternehmern vollstes Selbstbestimmungsrecht für ihre Betriebsmaßnahmen zugestanden blieb[3], war im Sächsischen Recht von Anfang an der größere Einfluß der Bergbehörde in die Erscheinung getreten. Er war hervorgegangen aus der Auffassung des Regalherrn, daß die Bergbautreibenden nur Verwalter fremden Gutes und als bloße Pächter dauernd zu beaufsichtigen seien und keine Selbständigkeit zu beanspruchen hätten.

Dieses Direktionsprinzip beherrschte namentlich seit der Annaberger Bergordnung vom Jahr 1505[4] bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts die ganze Berggesetzgebung. Auf dem Gebiete des Bergarbeiterrechtes machte es sich durch eine umfassende Einmischung der Gesetzgebung und obrigkeitlichen Gewalt in die gegenseitigen Verhältnisse von Unternehmer und Arbeiter bemerkbar, bei der die Bergbehörde schließlich die Unternehmer fast völlig beiseiteschob und zu den Arbeitern auch auf dem Gebiete des Arbeitsvertrages in unmittelbare Beziehung trat.

Aus der Joachimsthaler Bergordnung von 1548 ist in dieser Hinsicht anzuführen, daß ohne Genehmigung des Bergmeisters kein Erz gefördert werden durfte. Darüber bestimmt der Artikel 23: »Zu welcher Zeit in einer Zechen Erz troffen wird, das soll man dem Bergamtmann und Bergmeister unverzüglich ansagen, daß der Bergmeister so bald selbsten besichtigen, oder durch die Geschworne soll besichtigen lassen, und vor der Besichtigung soll man nichts vom Erz nachschlagen, man soll auch kein Erz ohne des Bergmeisters oder Geschwornen Beyseyn oder derjenigen, denen er Befehl gibt, nachschlagen .....«. Die Anstellung und Entlassung der Steiger und Schichtmeister bedarf der Genehmigung der Bergbehörde (Art. 15 und 16). Ebenso war Gedingearbeit, wie erwähnt, nur mit Genehmigung des Bergmeisters zugelassen: »Man soll nun hinfürder, ohne des Bergmeisters Willen oder sonderliche Zulassung, auf Erz und in fündigen Zechen mit Geding nicht arbeiten lassen« (Art. 35).

[1] vgl. Müller-Erzbach, a. a. O. Kap. 15, S. 95 ff.
[2] vgl. Zycha, a. a. O. Bd. 1, S. 165, Anm. 93.
[3] vgl. Zycha, a. a. O. Bd. 1, S. 163.
[4] vgl. Art. 29, 47, 53–55, 62, 63 und 28 ff. der Annaberger Bergordnung, Wortlaut bei Ermisch, a. a. O. S. 156 ff.

Die ältere preußische Berggesetzgebung.

Mit den Annaberger und Joachimsthaler Bergordnungen beginnt eine fruchtbare Reihe kunstmäßiger landesherrlicher Bergordnungen aus dem 16. und 17. Jahrhundert für Sachsen, Thüringen, den Harz, das nordwestliche Deutschland und Schlesien, für Süddeutschland und Österreich. Sie alle, abgesehen von Süddeutschland, sind, weil durchweg von jenen sächsischen Bergordnungen beeinflußt, wesentlich Iglau-Freibergischen Ursprungs[1]. Hinsichtlich des Bergarbeiterrechts enthalten sie im großen und ganzen keine Besonderheiten, so daß sich die Darstellung nunmehr dem preußischen Bergrecht zuwenden kann, dessen Bergarbeiterrecht namentlich in neuerer Zeit wiederum mustergültig für das der übrigen deutschen Bundesstaaten geworden ist.

Die Geschichte des preußischen Bergrechts wird durch die »Renovierte Bergordnung für die Clevischen und angehörigen Lande, besonders die Grafschaft Mark« vom 18. Juli 1737[2] eröffnet. Bei ihrer Abfassung sind die Joachimsthaler Bergordnung und die Kursächsischen sowie die Braunschweigisch-Lüneburgischen Berggesetze eingehend benutzt worden[3]. Diese erste preußische Bergordnung hatte vorzugsweise den Zweck, angemessene Vorschriften für den in der Grafschaft Mark etwa seit dem 16. und 17. Jahrhundert in Aufnahme gekommenen Steinkohlenbergbau zu geben.

Unter Friedrich dem Großen wurde sie einer Umarbeitung unterzogen, aus der die Revidierte Bergordnung für das Herzogtum Cleve, Fürstentum Mörs und die Grafschaft Mark vom 29. April 1766[4] hervorging. Diese bildet den Ausgang für die Erneuerung des Bergrechts in dem ganzen Umfange des preußischen Staates, die später in der Bergordnung des preußischen Allgemeinen Landrechts ihren Abschluß fand. Nach ihrem Muster wurde zunächst die Revidierte Bergordnung für das Herzogtum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 5. Juni 1769[5] erlassen, mit der wiederum die Revidierte Bergordnung für das Herzogtum Magdeburg, Fürstentum Halberstadt usw. vom 7. Dezember 1772[6] fast wörtlich übereinstimmt.

Die Bergordnung für das Herzogtum Cleve usw. vom 29. April 1766 entfernte sich insofern von den ältern Bergordnungen, als sie in noch weit schärferer Betonung des Direktionsprinzips die Gewerkschaften der Verwaltung ihres Bergwerkseigentums fast voll-

[1] vgl. Brassert: Bergordnungen, Einleitung S. XXVI; Achenbach: Deutsches Bergrecht, S. 44 ff.
[2] Wortlaut bei Wagner: Corpus juris metallici, S. 1298 ff.
[3] vgl. Brassert: Bergordnungen, S. 818; Achenbach: Geschichte der Cleve-Märkischen Berggesetzgebung, Z. f. d. Berg-, Hütten- u. Salinenw. Bd. 17, S. 178 ff.
[4] vgl. Brassert: Bergordnungen, S. 817.
[5] Wortlaut bei Brassert, a. a. O. S. 937.
[6] Wortlaut bei Brassert, a. a. O. S. 1073.

ständig entsetzte. Sie übertrug den ganzen Bergwerksbetrieb unter besonderer Leitung des Bergamtes den von ihm angestellten und ihm allein verantwortlichen Schichtmeistern und Steigern. Diesen Vorgang begründet der Gesetzgeber wie folgt[1]:

»Da es die Erfahrung bezeuget, wie sehr es Bergwerks-Liebhabern zum Schaden und Nachteil gereichet, wenn ihnen die Einrichtung des Baues auf ihren gemutheten und bestätigten Werken alleinig überlassen, indem sie sich größtentheils auf ihre öfters ganz unerfahrnen Arbeiter, Steiger und Schichtmeister verlassen müssen, von diesen aber zu unnötigem und unnützem Bau verleitet und um das Geld gebracht werden, zu geschweigen, was öfters vor Klagen zwischen Gewerken und Arbeitern wegen des Arbeitslohns, ja auch unter denen Gewerken ferner selbst entstanden, bald wegen Berechnung, Zubussen und Ausbeute, bald aber wegen Bezahlung des Arbeitslohns, da der eine Gewerke das Werk betreiben, der andere aber dasselbige nicht betreiben lassen wollen, mithin sich deswegen untereinander nicht vergleichen können, und was dergleichen vielerley Vorfälle mehr sind, diese Unordnungen aber nicht anders als zum Nachtheil und übeln Ruf Unserer Bergwerke gereichen können, mithin deren Abstellung umso nöthigen ist.

So sollen künftighin § 2 unter des Bergamtes Direction alle Zechen betrieben, und vor denselbigen berechnet werden, und dasselbige, sobald eine Zeche verliehen und bestätiget ist, sich derselbigen sofort annehmen, den Bau darauf reguliren, und die dazu nöthige Arbeiter, Steiger und Schichtmeister, welche des Schreibens erfahren, wegen ihres Empfanges hinlängliche Kaution stellen, daneben aber, weder directe noch per indirectum, durch ihre Verwandte bey der Zeche, wobey sie stehen, interessiret seyn müssen, nach Beschaffenheit und Umständen der Zechen ordnen und ansetzen, auch zu Bestreitung der Kosten die nöthige Zubuße ausschreiben...«.

Die im Anschluß an die revidierten Bergordnungen für Schlesien und Magdeburg folgende Berggesetzgebung des Allgemeinen Landrechtes für die Preußischen Staaten, das am 1. Juni 1794 in Kraft trat, stand gänzlich unter der Herrschaft der damaligen volkswirtschaftlichen Anschauungen. Auch das Allgemeine Landrecht hielt es für zweckmäßig und der geschichtlichen Entwicklung der preußischen, besonders der westfälischen Berggesetzgebung entsprechend, den Bergbau ganz der Leitung des Bergamtes zu unterstellen. Es bestimmte in den §§ 82 und 83 II 16: »Der Beliehene kann sich in der Benutzung seines Bergwerkseigentums der Aufsicht und Direktion des Bergamtes nicht entziehen, das Bergamt aber ist schuldig, ihn mit seinen Vorschlägen zu hören«.

Dem Bergamt war die Annahme der Arbeiter und Steiger sowie der übrigen Bergbeamten überlassen[2]. Es teilte jeder einzelnen Grube die nötige Anzahl von Arbeitern zu. Dabei bildete sich die Einrichtung aus, daß den ständig zur Bergarbeit angenommenen Bergleuten ein vorzügliches Anrecht auf Beschäftigung gesichert, der vorübergehende Mehrbedarf aber durch sogenannte Tagelöhner gedeckt wurde, die entlassen werden mußten, sobald auf einer andern Grube ständige Bergarbeiter arbeitslos wurden. Die Bestimmung des Arbeitslohnes erfolgte ebenfalls durch die Bergbehörde, die für die verschiedenen Gruben eines Reviers gleiche Normallöhne festsetzte[1].

Nach dem ALR. standen auch die Knappschaftskassen unter der Verwaltung der Bergbehörde. Ihre Einnahmen bestanden in Beiträgen der Knappschaftsgenossen, die durch das Statut jeder Knappschaft geregelt wurden, und in Beiträgen der Bergwerksbesitzer, die 2 Kuxe für die Knappschaftskasse und die Armenkasse frei bauen mußten.

Das Bergamt setzte die Preise der Bergwerkserzeugnisse fest[2]. Die Preise der Steinkohlen wurden so bemessen, daß die günstiger gelegenen Gruben höhere Preise halten mußten, um den Absatz ihrer ungünstig gelegenen Nachbarn nicht zu erdrücken. Die Instruktion für das Cleve-Märkische Bergamt in Wetter vom 24. Mai 1783[3] enthielt sogar die ausdrückliche Bestimmung, daß keine neuen Steinkohlenbergwerke in Betrieb gesetzt werden sollten, bis sich ein Kohlenmangel einstelle.

Diese Bevormundung des Bergwerksbetriebes war durch den unentwickelten und hilflosen Zustand begründet, in dem die Gesetzgebung Friedrichs des Großen den Bergbau vorfand, seine Zersplitterung in eine große Zahl unbedeutender Gewerkschaften unter einer ganz unzureichenden technischen und kaufmännischen Leitung. Daneben bildete auch die große Belastung des Bergbaues mit Abgaben, die nach einer Schätzung des damaligen Bergamts-Direktors Freiherrn von Stein in Wetter, des nachmaligen großen leitenden preußischen Staatsministers, 22 vom Hundert des Gesamtwertes der Förderung betrug, eine Schranke für die Entwicklung des Bergbaues. Den einzelnen fehlten zur Aufbringung so großer Lasten und Kosten die Mittel wie auch der Unternehmungsgeist und der Gemeinsinn. Unter diesen Umständen wurde alle Anregung zu weitergehenden Unternehmungen von der Regierung erwartet und ihr unbedenklich das Recht eingeräumt, die ganze Leitung und Verwaltung des Bergbaues zu führen[4].

Bei der nach jahrzehntelangen Schwierigkeiten zunächst nur im Wege des Erlasses von einzelnen Sondergesetzen anhebenden Änderung des preußischen Bergrechts wurde durch das Gesetz über die Verhältnisse der Miteigentümer eines Bergwerkes (Miteigentümergesetz) vom 12. Mai 1851[5] das Direktionsprinzip im wesentlichen, wenn auch nicht förmlich, so doch tatsächlich, aufgehoben. Das Gesetz gab den Gewerkschaften in den Gewerkenversammlungen und in den Repräsentanten oder Grubenvorständen Vertretungen für die eigene Verwaltung ihrer Angelegenheiten und legte diesen einen großen Teil derjenigen Befugnisse bei, die bisher den Bergbehörden vorbehalten gewesen waren, wie die Wahl der Grubenbeamten, den Verkauf der Bergwerks-

[1] Cap. XXIX der Cleve-Märkischen Bergordnung von 1766, bei Brassert: Bergordnungen, S. 856.
[2] § 307 ALR. II 16.

[1] Klostermann: Lehrbuch des Preußischen Bergrechts, S. 341.
[2] § 315 ALR. II 16.
[3] vgl. S. 7.
[4] Klostermann: Lehrbuch des Preußischen Bergrechts, S. 34 und 41.
[5] GS. S. 265.

erzeugnisse und die Ausschreibung der Betriebsgelder[1]. Ebenso war ihnen die Annahme und Entlassung der Arbeiter und die Festsetzung des Lohnes überlassen, dabei jedoch der Bergbehörde noch eine weitgehende Einwirkung vorbehalten[2]. Der Artikel V der zugehörigen Instruktion vom 6. März 1852[3] führt dazu folgendes aus:

»Die Annahme und Entlassung der Arbeiter, welche Genossen des Knappschafts-Vereins sind,.... erfolgt durch das Bergamt. Die Zahl der Arbeiter, welche auf der Grube beschäftigt werden sollen, hat der Repräsentant oder Grubenvorstand der Gewerkschaft zu bestimmen, und demgemäß das Bergamt mit Zuziehung desselben für eine jede Grube, im Verhältnis der bestimmten Arbeiterzahl mit Rücksicht auf die Arten des auszuführenden Betriebes, die Anzahl der zu beschäftigenden Knappschaftsvereins-Genossen festzustellen und der Grube zu überweisen. Die Versetzung der Knappschafts-Genossen von einer Grube zu einer andern erfolgt durch das Bergamt.....

Das Bergamt hat darauf zu achten, daß nicht zur Knappschaft gehörige Arbeiter von den Grubenbeamten nicht ohne Beibringung eines Gesundheitsattestes und eines Abkehrscheines zur Arbeit angelegt werden. Auf jeder Grube muß nach den vorzuschreibenden Scheinen ein Register der Arbeiter geführt werden; sind in einem Bezirke mehr Arbeiter vorhanden, als auf den Werken beschäftigt werden können, so gebührt unter ihnen den Knappschafts-Genossen der Vorzug.

Das Bergamt hat mit dem Anfange eines jeden Jahres bezirks- oder revierweise mit dem Revierbeamten usw. die Normallöhne zu vereinbaren, welche den von den Grubenbeamten abzuschließenden Gedingen und Schichtlohnsätzen zu Grunde gelegt werden müssen. Kann über den Normalsatz eine Einigung nicht erreicht werden, so entscheidet das Oberbergamt. Kommt zwischen den Grubenbeamten und den Arbeitern in Betreff der Höhe des Gedinges eine Einigung nicht zu Stande, oder wird von den Arbeitern darüber Beschwerde geführt, so entscheidet der Berggeschworene unter Vorbehalt des dagegen beiden Teilen zustehenden Rekurses an das Bergamt und beziehungsweise an das Ober-Bergamt. Die Bestimmung eines Maximums bei der Gedingearbeit ist unstatthaft.

Das Bergamt hat auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften über die pünktliche vollständige Löhnung der Arbeiter strenge zu halten, entgegenstehenden Falles den Arbeitern aus den bereitstehenden Mitteln der Grube zu ihrem Lohne zu verhelfen und nötigenfalls die gesetzlichen Zwangsmittel in Anwendung zu bringen. Bergarbeiter, die wegen nicht geschehener prompter Löhnung die Arbeit aufgeben wollen, sind unweigerlich mit dem Abkehrscheine und, wenn sie Knappschaftsgenossen, mit dem Anfahrscheine auf eine andere Grube zu versehen«.

Dieser Vorbehalt der Einwirkung der Bergbehörde erschien durch das praktische Bedürfnis eines immerhin schwierigen Übergangszustandes gerechtfertigt. Die Gewerken mußten sich erst die geeigneten Vertreter für die eigene Verwaltung ihres gemeinschaftlichen Besitzes heranziehen. Auch bot namentlich die Regelung der Rechtsverhältnisse der Bergarbeiter große Schwierigkeiten, da es zunächst galt, Einrichtungen neu zu schaffen, die den bis dahin in einer Art von Staatsbeamtenstellung befindlichen Arbeitern die Sicherheit ihrer wirtschaftlichen Stellung auch bei ganz freier Vertragschließung mit dem Arbeitgeber gewährleisteten.

Dieses wurde durch das Gesetz, betreffend die Vereinigung der Berg-, Hütten- und Salinen-Arbeiter in Knappschaften, vom 10. April 1854[1] angestrebt. Es erhob die örtlich von alters her begründeten Knappschaftsverbände zu einer allgemeinen Einrichtung und schuf in den Knappschaftsvereinen eine Körperschaft der Werksbesitzer und der Arbeiter mit Beitrittszwang zum Zwecke der gemeinsamen Unterstützung der arbeitsunfähigen Arbeiter und ihrer Hinterbliebenen. An den Lasten und an der Verwaltung der Knappschaftsvereine, die nicht mehr unter der Leitung, sondern nur noch unter der Aufsicht der Bergbehörde erfolgte, wurden die Werksbesitzer und Arbeiter gleichmäßig beteiligt. Dagegen wurden die den Bergwerksbesitzern nach der frühern Gesetzgebung gegenüber den erkrankten Bergleuten auferlegten Verpflichtungen aufgehoben, ebenso die besondern Abgaben, wie z. B. die beiden Freikuxe, die aus den Bergordnungen mit in das Allgemeine Landrecht[2] übernommen worden waren.

Von erheblicher Tragweite wurde auch das Gesetz, die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und das Verhältnis der Berg- und Hüttenarbeiter betreffend (Freizügigkeitsgesetz), vom 21. Mai 1860[3]. Es hob das tatsächlich bereits beseitigte Direktionsprinzip auch gesetzlich völlig auf und wies den Bergbehörden nur noch die polizeiliche Aufsicht über den Bergbau zu. Das Gesetz bestimmte im § 1:

»Der Bergwerksbesitzer ist bei dem unter Aufsicht der Bergbehörde stehenden Bergbau der Einwirkung derselben auf die Gewinnung und Benutzung der Mineralien fortan nicht weiter unterworfen, als zur Nachhaltigkeit des Bergbaues, der Sicherheit der Baue, der Oberfläche im Interesse des Privat- und öffentlichen Verkehrs, des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter notwendig ist.

Die Genehmigung der hiernach von dem Bergwerkseigentümer oder dessen Stellvertreter anzufertigenden Betriebspläne erfolgt durch die Bergbehörde«.

Der § 2 dieses Gesetzes verordnete:

»Die Abschließung der Verträge zwischen den Bergwerkseigentümern .. und den Bergleuten ist nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes lediglich dem freien Ermessen derselben überlassen; eine Mitwirkung der Bergbehörde bei der Annahme und Entlassung sowie bei der Festsetzung des Schicht- und Gedingelohnes findet ferner nicht statt«.

[1] § 18, Ziffer 2, 9 und 5.
[2] § 18, Ziffer 4.
[3] Min.-Bl. für die innere Verwaltung, S. 55.; Z. f. d. Berg-, Hütten- u. Salinenw. 1854, A, S. 28 ff.

[1] GS. S. 139.
[2] § 134 II 16.
[3] GS. S. 201; Wortlaut s. a. ZBergr. Bd. 1, S. 1 ff.

Seitdem beruht auch beim Bergbau das Rechtsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf dem Grundsatz des freien Vertrages. Nur für gewisse Seiten des Arbeitsverhältnisses, namentlich über dessen Aufhebung, über die Abkehrscheine, die Lohnzahlung und das Verfahren bei Streitigkeiten aus dem Vertrage waren in dem Gesetz vom 21. Mai 1860 noch besondere, größtenteils zwingende Vorschriften aufgestellt, deren gemeinsamer Zweck vorwiegend auf den Schutz der Arbeiter gegen Übergriffe ihrer Arbeitgeber gerichtet war.

Das Allgemeine Berggesetz und seine Nachtragsgesetze.

Wenn auch die Novellengesetzgebung des vorhergehenden Zeitraumes sehr wesentlich zur Fortbildung des Bergrechts beigetragen hatte, so lag doch in dieser stückweise erfolgten Neuordnung der Grund, daß der planvolle Zusammenhang vollständig gelöst, der Rechtszustand noch mehr verwickelt und die praktische Handhabung des Bergrechts merklich erschwert worden war. Eine befriedigende Abhilfe ließ sich nur noch von einem gänzlichen Neubau des bergrechtlichen Gebäudes, von der Kodifikation des Bergrechts erwarten. Diese erfolgte durch den Erlaß des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865[1], das für den ganzen Bereich der damaligen Monarchie in Kraft trat. Es erlangte damit Geltung auch in den linksrheinischen Teilen Preußens, in denen nach Vereinigung der Rheinprovinz mit dem preußischen Staat das französische Berggesetz vom 21. April 1810[2] weiter gültig geblieben war.

Das Allgemeine Berggesetz hatte sich zur Aufgabe gestellt, »die Vorzüge des französischen Bergrechts mit den erprobten Grundsätzen des deutschen und preußischen Bergrechts zu verschmelzen und auf diese Weise das Berggesetz den Zuständen und Bedürfnissen des Bergbaues beider Rheinseiten anzupassen«[3].

Es erübrigt, auf die Grundsätze des französischen Bergrechts hier einzugehen, da Bergarbeiterrecht und Knappschaftswesen dem französischen Recht zu jener Zeit noch unbekannt waren, während der Grundsatz der Staatshoheitsrechte und der freien Selbstverwaltung im Anschluß an die französische Rechtsentwicklung im wesentlichen schon durch die Novellengesetzgebung der fünfziger Jahre übernommen worden war. Immerhin sind in Anlehnung an den letztgenannten Grundsatz noch einige Anklänge an das alte Direktionsprinzip beseitigt worden. In erster Linie ist dabei der Grundsatz der Nachhaltigkeit des Bergbaues zu nennen, den § 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1860 noch als maßgebend für die behördliche Aufsicht anerkannt hatte. Er war der Beweggrund für die Instruktion vom 24. Mai 1783 gewesen, wonach keine Steinkohlenbergwerke in Betrieb gesetzt werden durften, bis dazu nach der Ansicht der Bergbehörde ein Bedürfnis vorhanden war[4]. Sodann wurde auch die im § 3 dieses Gesetzes enthaltene Bestimmung, nach der die Bergbehörde die von den Bergwerkseigentümern für ihre Werke erlassenen Arbeitsordnungen zu bestätigen hatte, ersetzt durch § 80 Abs. 2 ABG., der lautete: »Erlassen die Bergwerksbesitzer Arbeitsordnungen für ihre Werke, so müssen dieselben gleichzeitig mit der Bekanntmachung auf dem Werke zur Kenntnis der Bergbehörde gebracht werden«. Tatsächlich hatte die alte Vorschrift keine Bedeutung gehabt, weil durch Erlaß vom 13. Februar 1861[1] angeordnet worden war, daß nur solche Bestimmungen in die Arbeitsordnungen aufzunehmen seien, »welche das öffentliche Interesse berühren, also die Vorschriften, welche das Verhalten der Bergleute bei der Arbeit gegen ihre Vorgesetzten und Mitarbeiter regeln und die Verletzung dieser Ordnung unter Strafe stellen«. Man glaubte, Festsetzungen über Lohn, Arbeitsdauer und dergleichen aus den Arbeitsordnungen ausschließen zu müssen, weil solche zum wesentlichen Inhalt des Arbeitsvertrages gehörige Bestimmungen nicht der Bestätigung der Bergbehörde unterliegen könnten[2]. Ausgefallen ist auch der § 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, wonach Streitigkeiten zwischen Bergwerksbesitzern und Arbeitern über das Arbeitsverhältnis von den Bergrevierbeamten entschieden werden sollten, und die Beschreitung des Rechtsweges nur gegen deren Entscheidung, und zwar ohne aufschiebende Kraft, zulässig war.

Dagegen blieb auch jetzt noch einem Beschluß der Kommission des Herrenhauses gemäß ein Rest zünftiger Beschränkung bestehen, indem durch den § 244 des Berggesetzes die §§ 17–19 des Gesetzes vom 21. Mai 1860 beibehalten wurden. Diese lauten:

»§ 17. Bergleute, welche entweder die Bergwerkseigentümer, deren Vertreter oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Bergwerken verabreden oder zu einer solchen Verabredung andere auffordern, sollen mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft werden.

§ 18. Bergleute, welche ohne jegliche Gründe eigenmächtig die Arbeit verlassen oder ihren Verrichtungen sich entziehen oder sich groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit schuldig machen, sind mit Geldbuße bis zu zwanzig Talern oder verhältnismäßiger Gefängnisstrafe zu bestrafen.

§ 19. Die auf Grund des § 18 festgesetzten Geldstrafen fließen zu der Knappschafts-Vereinskasse.«

Als nach Erlaß des ABG. durch § 152 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 alle der Koalitionsfreiheit entgegenstehenden Verordnungen und Strafbestimmungen aufgehoben wurden, fiel durch § 154 der Gewerbeordnung diese Schranke auch zugunsten der Bergarbeiter.

Durch das ABG. sind im übrigen die Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Bergleute noch mehr, als es durch das Gesetz vom 21. Mai 1860 geschehen war, den Grundsätzen des allgemeinen Rechtes angepaßt und damit das Arbeitsverhältnis Rechtsgrundsätzen unterstellt, die im wesentlichen auf den

[1] GS. S. 705.
[2] vgl. Westhoff-Schlüter, ZBergr. Bd. 50, S. 358 ff.
[3] vgl. die Begründung des Allgemeinen Berggesetzes, ZBergr. Bd. 6, S. 64.
[4] vgl. Klostermann, a. a. O. S. 41 und Anm. 1 dort.

[1] Z. f. d. Berg-, Hütten- und Salinenw. Bd. 9, S. 12.
[2] Klostermann, a. a. O. S. 345, Anm. 1.

dürftigen vom römischen Recht mit seiner locatio conductio operarum dargebotenen Grundlagen beruhten.

Als Sondervorschriften aus dem Gesetz vom 21. Mai 1860 wurden die Bestimmungen über die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, die Abkehrscheine und die Lohnzahlung übernommen. Ebenso wurden die Grundsätze des Knappschafts-Gesetzes vom 10. April 1854 und die hierauf gegründeten Einrichtungen im wesentlichen beibehalten, dabei aber der Aufsichtsbehörde auch hier nur die Stellung zugewiesen, die ihr als solcher dem Bergwerksbetriebe und seinen Einrichtungen gegenüber vorbehalten ist.

So war denn mit dem Inkrafttreten des ABG. ein erheblicher Teil der Sonderstellung der Bergleute im Rechte, die sie jahrhundertelang innegehabt hatten, im wesentlichen aufgehoben und damit die soziale Eigenart eines großen Teiles ihres Arbeiterrechtes und mancher anderer zu ihren Gunsten erlassener Vorschriften dahin. Ihre mancherlei Vorrechte, wie die Befreiung vom Soldatendienst gemäß Wehrgesetz vom 3. September 1814, von persönlichen Steuern, von An- und Abzugsgeldern und einem gefreiten Gerichtsstande waren längst aufgehoben. Ein letztes Überbleibsel, die Steuerfreiheit der Bergleute im Harzdistrikt des vormaligen Königreiches Hannover, ist durch § 16 des Gesetzes vom 28. April 1867[1] beseitigt worden. Auf dem Felde der Freiheit des Arbeitsvertrages, den das ABG. zu seinem Grundsatz erhoben hatte, fand sich zunächst kein rechter Boden für die Wiederentfaltung sozialer Bestimmungen. Solche traten erst wieder zutage, als nach langjährigen heftigen Interessenkämpfen zwischen den Bergwerksbesitzern und den Bergarbeitern, die sich inzwischen in starken Verbänden zusammengeschlossen und damit einen erheblichen Einfluß auf die öffentliche Meinung und die gesetzgebenden Körperschaften errungen hatten, die Berggesetzgebung im Wege von Nachtragsgesetzen zum ABG. neue Vorschriften zugunsten der Bergarbeiter schuf.

Die Nachtragsgesetzgebung beginnt mit dem Jahre 1892. Durch die Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891[2], das sogenannte Arbeiterschutzgesetz, war zwar auch der Bergbau mit seinen Arbeitgebern und Arbeitern in erweitertem Umfange, so hinsichtlich der Sonntagsruhe, der Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen, des Koalitionsrechtes und der gewerblichen Aufsicht, jedoch nicht in erschöpfender Weise unter die gewerblichen Vorschriften des Reiches gestellt worden. Der Landesgesetzgebung war aber in wichtigen Punkten überlassen geblieben, ergänzende Bestimmungen zu treffen. Dies geschah in Preußen durch die Berggesetznovelle vom 24. Juni 1892[3], die vor allem einen Zwang zum Erlaß von Arbeitsordnungen schuf und für eine deutliche, die Einzelheiten des Arbeitsvertrages klarlegende Fassung der Arbeitsordnung Sorge trug[4].

Ein wichtiges Glied in der Kette der sozialpolitischen Änderungen bildet auch die Einführung von Gewerbegerichten zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis durch das Reichsgesetz vom 29. Juli 1890 und 30. Juni 1901[1], das sich unter gewisser Abweichung von den übrigen Bestimmungen des Gesetzes auch auf den Bergbau erstreckt. Für ihn sind besondere Berggewerbegerichte vorgesehen und errichtet[2].

Die Berggesetznovelle vom 14. Juli 1905[3] führte zwangsweise die Bildung ständiger Arbeiterausschüsse auf den Bergwerken ein, erließ Vorschriften über die Regelung der Arbeitszeit sowie über das Über- und Nebenschichtenwesen[4], schaffte das lange von den Arbeitern bekämpfte »Wagennullen« ab[5] und schuf den »Gesundheitsbeirat«[6].

Eine weitere Berggesetznovelle vom 28. Juli 1909[7] führte die Sicherheitsmänner ein, die, von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt, am Sicherheitsdienst der Grube beteiligt sind. Sie stehen in engem Zusammenhang mit den Arbeiterausschüssen, deren Vorschriften entsprechende Änderungen erfuhren. Gleichzeitig wurden die Verantwortungsgrenzen der Aufsichtspersonen, der ihnen übergeordneten Personen und des Bergwerkbesitzers selbst festgesetzt und im Anschluß an die Gewerbeordnung die privatrechtlichen Verhältnisse der Grubenbeamten näher ausgestaltet. Als begutachtende Stelle für bergbauliche Fragen wurde den Bergbehörden die Bergbaudeputation beigegeben[8].

Endlich haben zwei Knappschaftsnovellen vom 19. Juni 1906 und 3. Juni 1912 die Vorschriften des ABG. über die Knappschaftsvereine in manchen Punkten abgeändert.

In seinen Arbeiterversicherungsgesetzen hatte das Reich Bestimmungen getroffen, die den 7. Titel des ABG. »Von den Knappschaftsvereinen« berührten und in umfassendem Maße eine Änderung dieser landesgesetzlichen Vorschriften in sich schlossen. Dazu kam, daß sich die Ausdehnung bewährter Einrichtungen dieser Reichsversicherungsgesetze auf die preußischen Knappschaftsvereine, zum Beispiel zur Sicherstellung der den einzelnen Knappschaftsvereinen obliegenden Leistungen, und weiter auch die Beseitigung von Mißständen empfahl, die sich bei der Handhabung des ABG. bemerkbar gemacht hatten, wie die Zersplitterung in eine übergroße Zahl von Knappschaftsvereinen und die Tatsache, daß die Freizügigkeit der dem Knappschaftszwang unterworfenen Personen eben durch diesen Zwang beeinträchtigt erschien. Diesen Umständen trug das Gesetz, betreffend die Abänderung des 7. Titels im Allgemeinen Berggesetz vom 19. Juni 1906[9] Rechnung.

Die von den Arbeitern immer wieder geforderte Freizügigkeit der dem Knappschaftszwang unterworfenen Personen sucht das Gesetz durch Vorschriften über die Erhaltung der Pensionskassenansprüche ausscheidender Mitglieder zu gewährleisten, und zwar einmal durch Einführung eines gesetzlichen Gegenseitigkeitsverhält-

[1] GS. S. 553.
[2] RGBl. S. 261.
[3] GS. S. 131.
[4] §§ 80 a–80 i.

[1] RGBl. S. 353.
[2] §§ 77 und 82.
[3] GS. S. 307.
[4] §§ 93 a–93 c.
[5] § 80 c Abs. 1.
[6] § 197 Abs. 3.
[7] GS. S. 677.
[8] § 194 b.
[9] GS. S. 199.

nisses aller preußischen Knappschaftsvereine[1], sodann auch dadurch, daß sich die Mitglieder der Pensionskasse bei Aufgabe der Bergarbeit die bis zu ihrem Ausscheiden aus den Knappschaftsvereinen erworbenen Ansprüche auf die Pensionskassenleistungen (Anwartschaft) durch Zahlung einer Anerkennungsgebühr erhalten können (§33).

Mit Rücksicht auf die Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911, die vielfach in die Vorschriften des ABG. über die Krankenversicherung der Knappschaftsmitglieder eingreift, und weiterhin behufs Anpassung an das Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911[2] ist sodann der Knappschaftstitel abermals, und zwar durch Gesetz vom 3. Juni 1912[3], geändert und als selbständiges »Knappschaftsgesetz« unter dem 17. Juni 1912[4] und 23. Dezember 1912[5] bekanntgemacht worden.

Nach der grundsätzlichen Stellung, welche die Reichsversicherungsordnung im § 502 Abs. 2 zu den nach Landesgesetz bestehenden Knappschaftsvereinen einnimmt, sind diese in ihrem Bestande und ihrer Organisation unverändert geblieben. Nur über die Voraussetzungen, die Art und den Umfang der als Krankenversicherung zu gewährenden Leistungen enthält das zweite Buch der Reichsversicherungsordnung, besonders in dem Sonderabschnitt »Knappschaftliche Krankenkassen«[6], verschiedene auch die Knappschaftsvereine teils unmittelbar, teils mittelbar berührende Vorschriften, die das Knappschaftsgesetz aufgenommen hat.

Der Vollständigkeit halber ist hier noch das auf die Verhältnisse des Krieges zugeschnittene und nur für ihn geltende Knappschaftskriegsgesetz vom 26. März 1915[7] mit einer Novelle vom 24. April 1916[8] zu nennen.

DARSTELLUNG DER RECHTE UND PFLICHTEN DER ARBEITERVERTRETER BEIM BERGBAU IN PREUSSEN.

Im einleitenden Abschnitt ist schon darauf hingewiesen worden, daß die soziale Eigenart der jüngsten preußischen Gesetzgebung über die Bergarbeiterverhältnisse fast durchweg eine andere Form als im ältern Rechte angenommen hat. An Stelle von mehr oder minder scharf umrissenen Vorschriften zugunsten der Bergleute tritt im jüngsten preußischen Bergrecht um die Wende des 20. Jahrhunderts eine Einrichtung in den Vordergrund, die dem allgemeinen Wohl der Arbeiter mittelbar dienen will, indem sie ihnen Gelegenheit gibt, sich an der Regelung und Verwaltung von wichtigen ihr Arbeitsverhältnis betreffenden Angelegenheiten durch Vertreter zu beteiligen, die aus ihrer Mitte gewählt sind. Der Gedanke solcher »Arbeitervertretungen« ist schon frühzeitig und auch zuerst im deutschen Bergrecht aufgetaucht, wo bei der Knappschaft von den Bergleuten gewählte Knappschaftsälteste zwischen jenen und den Knappschaftsvereinen als Vermittler auftraten. Diese Vertretung der Arbeiterinteressen durch die Knappschaftsältesten ist fernerhin im preußischen Knappschaftsrecht weiter ausgebaut worden. Von allen bergrechtlichen Arbeitervertretungen ist sie bis auf den heutigen Tag diejenige geblieben, die innerhalb der Grenzen der knappschaftlichen Einrichtungen und Vereinszwecke die meiste praktische Arbeit für die Bergarbeiter leistet. Sonst stehen aber durch den Umfang und die Bedeutung des ihnen zur Betätigung eingeräumten Gebietes diejenigen Arbeitervertretungen voran, welche die jüngsten Berggesetznovellen für das eigentliche Arbeitsverhältnis geschaffen haben.

Diese sind einmal die Arbeiterausschüsse, die als vermittelndes Werkzeug zwischen dem Bergwerksbesitzer und der Belegschaft im wesentlichen deren Angelegenheiten hinsichtlich der Arbeits- und Vertragsverhältnisse wahrnehmen sollen.

Sodann sind es die »Sicherheitsmänner«, die als Vertreter der Arbeiter ihre praktischen Erfahrungen bei der Grubenarbeit zur Sicherung des Lebens und der Gesundheit ihrer Kameraden verwerten und, wenn erforderlich, auch mit in den Dienst der bergpolizeilichen Aufsicht stellen sollen.

Gewählte Arbeitervertreter nehmen ferner teil an den Entscheidungen über Rechtsstreitigkeiten ihrer Mitarbeiter aus dem Arbeitsverhältnis, über derer Ansprüche aus der knappschaftlichen Versicherung oder auch aus der Arbeiterversicherung des Reiches.

Eine gewisse Mitwirkung ist Arbeitervertretern außerdem beim Erlaß von Bergpolizeiverordnungen, im Gesundheitsbeirat und in der Bergbaudeputation zugewiesen, wo sie ebenfalls ihre praktischen Berufserfahrungen der Bergbehörde und den genannten Einrichtungen als Berater zur Verfügung stellen sollen.

Alle diese verschiedenen Arten von Arbeitervertretungen sollen nachstehend behandelt und dabei die Rechte und Pflichten veranschaulicht werden, die den Arbeitervertretern nach den für den Bergbaubetrieb in Preußen maßgebenden Vorschriften zugewiesen und auferlegt sind.

Hinsichtlich der Gliederung des Stoffes ist zu bemerken, daß die Einrichtung der Sicherheitsmänner und die der Arbeiterausschüsse, welche die Berggesetznovelle vom Jahre 1909 in manchen Punkten miteinander verknüpft und deren Vorschriften sie zusammengefaßt hat, getrennt behandelt werden. Das erschien einmal wegen ihrer verschiedenen Zwecke und weiter zur Erhöhung der Übersichtlichkeit gerechtfertigt. Um Wiederholungen zu vermeiden, ist dabei die Einrichtung der Sicherheitsmänner, aus denen die Mitglieder der Arbeiterausschüsse zumeist hervorgehen, vorangestellt worden.

I. Arbeitervertreter beim Sicherheitsdienste für die Bergwerke, sog. Sicherheitsmänner.

Einführung und Aufgaben im allgemeinen.

Aus Wahlen der Arbeiter hervorgegangene Arbeitervertreter, die sich am Sicherheitsdienst für die Bergwerke beteiligen, sind auf Grund gesetzlicher Vorschrift schon seit geraumer Zeit in England, Frankreich und Belgien sowie auf Grund besonderer behördlicher Anordnungen in Bayern und seit dem Jahre 1900 auch auf einigen Staatswerken des Königreichs Sachsen eingeführt. In Anlehnung an diese Einrichtungen hatte

[1] vgl. jetzt auch den Freizügigkeitsvertrag der deutschen Knappschaftsvereine vom 1. September 1917, ZBergr. Bd. 59, S. 22 und 84.
[2] RGBl. S. 989.
[3] GS. S. 97.
[4] GS. S. 137; vgl. ZBergr. Bd. 53, S. 429.
[5] GS. 1913, S. 1.
[6] §§ 495 ff.
[7] GS. S. 61; ZBergr. Bd. 56, S. 289.
[8] GS. S. 47; ZBergr. Bd. 57, S. 221.

der preußische Staat im Jahre 1902 für die Staatswerke an der Saar und im Jahre 1906 auch für eine staatliche Grube in Westfalen ähnliche Bestimmungen im Verwaltungswege erlassen. Die hier gemachten Erfahrungen haben die Grundlage für die zwangsmäßige Einführung von Sicherheitsmännern abgegeben, die durch die Berggesetznovelle vom 28. Juli 1909[1] mit einer Ausführungsanweisung nebst einer »Unterweisung über die Rechte und Pflichten der Sicherheitsmänner«[2] erfolgte.

Beim Erlaß der Novelle ging die Regierung von dem Wunsche aus, die Belegschaft mit eigener Verantwortlichkeit an dem Unfallverhütungsdienst zu beteiligen und das Verständnis des einzelnen Mannes für die Bedeutung dieses Dienstes und die schweren Folgen seiner Vernachlässigung zu wecken. Dazu war eine engere Fühlung zwischen Belegschaft und Werksbeamten sowie Werksleitung nötig, als sie in den Massenbetrieben durchweg bestand. Man glaubte, dieses Ziel nicht dadurch erreichen zu können, daß die Vertrauensleute einer alten Forderung der Arbeiter gemäß große Teile des Betriebes mehr oder minder oft befahren dürften, sondern dadurch, daß die in bestimmten, nicht zu groß zu bemessenden Abteilungen des Betriebes beschäftigten Arbeiter aus ihrer Mitte Vertrauensleute wählten, die nicht nur durch gelegentliche Befahrungen, sondern durch die eigene tägliche Arbeit, durch den Verkehr mit ihren Kameraden deren Wünsche jederzeit erfahren und sich eine eingehende Kenntnis der für ihre Abteilung in Betracht kommenden Teile des Betriebes verschaffen könnten.

Die aus solcher Erwägung heraus erlassenen gesetzlichen Vorschriften über eine Vertretung der Arbeiter beim Sicherheitsdienst für die Bergwerke durch sog. Sicherheitsmänner müssen nach § 80 f p den besondern Verhältnissen des einzelnen Bergwerkes durch eingehende Bestimmungen über die Wahl und die Tätigkeit der Sicherheitsmänner in der Arbeitsordnung oder in eigenen Satzungen angepaßt werden. Diese vom Bergwerksbesitzer nach Anhörung des Arbeiterausschusses zu erlassenden Bestimmungen sind den Arbeitern auszuhändigen, die dadurch Gelegenheit haben, sich jederzeit über die Einrichtung der Sicherheitsmänner zu unterrichten.

Die Wahlen für die Sicherheitsmänner.

Wahlabteilungen.

Die Sicherheitsmänner sollen Vertreter der unterirdischen Belegschaft des Bergwerks sein. Sie werden deshalb von den unter Tage beschäftigten Bergarbeitern aus deren Mitte in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Nähere Vorschriften über die Wahlen, die Wahlart, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit, die Wahlhandlung usw., müssen in der Satzung für die Sicherheitsmänner enthalten sein (§ 80 f p). Vor allem ist darin zu bestimmen, ob die Wahlen nach den auf dem Bergwerke vorhandenen Steigerabteilung enoder nach besondern, für die Zwecke der Sicherheitsmänner zu bildenden sogenannten Fahrabteilungen erfolgen sollen.

Gewöhnlich wird als Wahlbezirk die Steigerabteilung genommen. Jede zur Zeit der Wahl vorhandene unterirdische Steigerabteilung bildet alsdann einen Wahlbezirk. In jedem dieser Wahlbezirke wählen die dort beschäftigten Arbeiter aus ihrer Mitte einen Sicherheitsmann für ihre Steigerabteilung. In dieser muß der Sicherheitsmann als Arbeiter beschäftigt sein und demnächst seine Tätigkeit als Sicherheitsmann ausüben. (§ 80 f b, § 80 f g).

Soll nach Fahrabteilungen gewählt werden, so hat der Werksbesitzer das Bergwerk in Fahrabteilungen einzuteilen, von denen jede mit ihren sämtlichen Bauen in höchstens drei Schichten befahren werden kann. Zu der Wahl nach Fahrabteilungen ist eine besondere Genehmigung des Oberbergamtes erforderlich. Dieses hat dabei besonders zu prüfen, ob etwa nach den jeweils vorliegenden Verhältnissen praktische Gesichtspunkte der Zulassung von Fahrabteilungen entgegenstehen. Die Zulassung empfiehlt sich im allgemeinen für Bergwerke, auf denen der Betrieb rasch fortschreitet und der Umfang der einzelnen Steigerabteilungen einem häufigern Wechsel unterworfen ist. Die Zahl der zu wählenden Sicherheitsmänner bestimmt sich nach der Anzahl der zur Zeit der Wahl gebildeten Fahrabteilungen. Die Wahl erfolgt einheitlich durch die gesamte unterirdische Belegschaft, die – allenfalls auch mit Hilfe der hier zugelassenen Verhältniswahl – so viele Sicherheitsmänner zu wählen hat, wie Fahrabteilungen vorgesehen sind. Die Arbeiter über Tage nehmen an den Wahlen nicht teil, weil für sie eine Vertretung durch Sicherheitsmänner nicht erforderlich erschien und deshalb nicht vorgeschrieben ist. Die gewählten Sicherheitsmänner sind einer der Fahrabteilungen zu ihrer Beschäftigung bei der Bergarbeit zuzuteilen und haben darin ihr Amt als Sicherheitsmann auszuüben (§ 80 f n).

Wahlfähigkeit.

Zur Teilnahme an den Wahlen der Sicherheitsmänner sind alle Arbeiter der betreffenden unterirdischen Steigerabteilung oder bei der Wahl nach Fahrabteilungen alle Arbeiter berechtigt, die zur unterirdischen Belegschaft gehören. Die Wähler müssen volljährig, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und deutsche Reichsangehörige sein; außerdem müssen sie seit der Eröffnung des Betriebes oder mindestens ein Jahr ununterbrochen auf dem Bergwerk, wo die Wahl stattfindet, gearbeitet haben (§ 80 f b Abs. 2).

Hinsichtlich der Wählbarkeit verlangt das Gesetz, daß die Sicherheitsmänner den gleichen Bedingungen wie die Wähler entsprechen, und daß sie überdies der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sind. Sie müssen mindestens 30 Jahre alt und mindestens fünf Jahre als Hauer beschäftigt gewesen sein. Mindestens zwei Jahre müssen sie auf gleichartigen Bergwerken desselben Bezirks unter Tage und weiter endlich seit der Eröffnung des Betriebes oder mindestens ein Jahr ununterbrochen auf dem Bergwerk, wo sie gewählt werden sollen, gearbeitet haben. Diese Vorschriften bezwecken, daß nur befähigte und im Bergbau erfahrene Leute zu Sicherheitsmännern gewählt werden.

Um die Zahl der wählbaren Personen nicht allzusehr einzuschränken und die Möglichkeit einer Wahl nicht in Frage zu stellen, hat das Oberbergamt die Be-

[1] GS. S. 677.
[2] Ausführungsanweisung vom 13. Okt. 1919, ZBergr. Bd. 51, S. 2.

fugnis erhalten, die fünfjährige Beschäftigungszeit als Hauer bis auf zwei Jahre herabzusetzen. Weiter hat das Gesetz bestimmt, daß es als eine Unterbrechung der Arbeit der Wähler und der zu Wählenden nicht anzusehen ist, wenn sie alsbald nach Beendigung einer militärischen Dienstleistung, eines Ausstandes oder einer Aussperrung, auch wenn sie unter Vertragsbruch erfolgt ist und die Entlassung zur Folge gehabt hat, wieder zur Beschäftigung auf demselben Bergwerk angenommen werden; nur dürfen sie inzwischen nicht auf einem andern Bergwerke beschäftigt gewesen sein. Nach den Erfahrungen, die man in Frankreich gemacht hat, sollen die Sicherheitsmänner keine Gast- oder Schenkwirtschaft betreiben, auch nicht denselben Hausstand mit einem Angehörigen teilen, der ein solches Geschäft betreibt (§ 80 f b).

Wahlverfahren.

Das Wahlverfahren muß in der Satzung eingehend geregelt sein, besonders müssen darin Bestimmungen enthalten sein, wodurch die unmittelbare und geheime Wahl sichergestellt ist. Soll die Wahl nach Fahrabteilungen entsprechend den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgen, so müssen unter Berücksichtigung der innerhalb des Wählerkreises bestehenden Gruppen entsprechende Bestimmungen getroffen werden. An sonstigen Vorschriften sind noch solche über die zur Leitung der Wahlen berufenen Personen und über eine sachmäßige und rechtzeitige Bekanntgabe der Zeit sowie des Ergebnisses der Wahlen zu erwähnen[1].

Um ein einwandfreies Ergebnis der Wahlen sicherzustellen, hat das Gesetz ein besonderes Rechtsmittelverfahren für Beschwerden über die Gültigkeit der Wahlen geschaffen. Über diese Beschwerden entscheidet das Oberbergamt. Gegen dessen Entscheidung steht dem Bergwerkseigentümer und den durch die Entscheidung betroffenen wahlberechtigten Arbeitern oder den Arbeitervertretern innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bergausschuß mit Revision an das Oberverwaltungsgericht zu (§ 80 f q Abs. 1, § 192 a).

Amtsdauer, Neu- und Ersatzwahlen.

Die Sicherheitsmänner sind auf mindestens ein und höchstens fünf Jahre zu wählen[2]. Der Zeitpunkt der Wahlen ist vier Wochen vorher bekannt zu geben (§ 80 f b Abs. 3).

Eine Wahl von Stellvertretern für die Sicherheitsmänner sieht das Gesetz nicht vor. Scheidet ein Sicherheitsmann aus seinem Amte aus, oder ist er an der Ausübung verhindert, oder ist eine neue Steigerabteilung gebildet, so hat der Arbeiterausschuß einen der Sicherheitsmänner zu bestimmen, damit er für die betreffende Abteilung die Rechte und Pflichten des Sicherheitsmannes wahrnimmt. Der Werksbesitzer kann in einem solchen Falle auch eine Neuwahl veranlassen; er muß dies tun, wenn das Oberbergamt sie anordnet (§ 80 f l). Die Neuwahl findet in derselben Weise statt wie die ursprüngliche Wahl; bei Fahrabteilungen muß demgemäß die gesamte unterirdische Belegschaft den neuen Sicherheitsmann wählen.

Haben die Arbeiter von ihrem Recht der Wahl von Sicherheitsmännern keinen Gebrauch gemacht oder fehlt es auf einem Bergwerk an wahlberechtigten oder an wählbaren Personen, so kann das Oberbergamt die Sicherheitsmänner ernennen. Vor der Ernennung hat es den Werksbesitzer und den Arbeiterausschuß gutachtlich zu hören (§ 80 f c; Anw. II 19).

Die Aufgaben der Sicherheitsmänner.

Befahrungen.

Die Hauptaufgabe der Sicherheitsmänner besteht darin, ihre Abteilungen zu befahren und sie in bezug auf die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter zu untersuchen. Diese Befahrungen haben sich nur auf diejenige Abteilung zu erstrecken, für die der Sicherheitsmann gewählt worden ist, und in der er beschäftigt wird, nicht darüber hinaus. Sie erfolgen in Begleitung eines Aufsichtsbeamten des Bergwerks und sind deshalb dem Betriebsführer nach Tag und Schicht so rechtzeitig mitzuteilen, daß er in der Lage ist, einen Beamten zur Begleitung zu bestimmen. Bei den Befahrungen hat der Werksbesitzer dem Sicherheitsmann die Beförderungsmittel, auf deren Benutzung er verständigerweise behufs Erreichung seines Besichtigungszweckes angewiesen ist, zur Verfügung zu stellen. Ebenso hat der Werksbesitzer dafür Sorge zu tragen, daß der Aufsichtsbeamte seiner Pflicht zur Begleitung des Sicherheitsmannes bei der in den genannten Grenzen erfolgenden Benutzung der Grubeneinrichtungen nachkommt.

Regelmäßig kann der Sicherheitsmann zweimal im Monat seine Abteilung befahren. Bei diesen regelmäßigen Befahrungen soll er tunlichst die sämtlichen Baue seiner Abteilung, alle zu ihr gehörigen Arbeitspunkte, Fahr-, Förder- und Wetterschächte besichtigen. Er hat das Recht, dabei von den Arbeitern seiner Abteilung Auskunft über die Sicherheitsverhältnisse und die Ausführung der bergpolizeilichen Vorschriften zu verlangen. Auch dem begleitenden Aufsichtsbeamten liegt es ob, dem Sicherheitsmann die zur richtigen Beurteilung der Sicherheitsverhältnisse nötigen Auskünfte zu erteilen. Zu irgendwelchen Anordnungen ist der Sicherheitsmann nicht befugt, ebensowenig zur Einziehung von Auskünften über Dinge, die, wie z. B. Lohnfragen, mit der Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter nicht zusammenhängen[1].

Der Zweck der regelmäßigen Befahrungen ist, dem Sicherheitsmann Gelegenheit zu bieten, sich über Neueinrichtungen in seiner Abteilung auf dem Laufenden zu halten und etwaige Mißstände festzustellen. Glaubt der Sicherheitsmann, daß in irgendeiner Beziehung eine Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter besteht, so hat er nach der Befahrung seine Bedenken in das hierfür vorgeschriebene Fahrbuch einzutragen (§ 80 f g).

Diese regelmäßigen Befahrungen sind im allgemeinen in das Ermessen des Sicherheitsmannes gestellt. Ver-

[1] vgl. Ausführungsanweisung II 18.

[2] Durch Kgl. Verordnung vom 28. März 1918 (GS. S. 39; ZBergr. Bd. 59, S. 245) ist der Handelsminister ermächtigt worden, die Amtsdauer der gewählten, gegenwärtig im Amte befindlichen Sicherheitsmänner und Mitglieder der Arbeiterausschüsse bis zum Schluß des sechsten Monats des Kalenderjahres, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist, zu verlängern.

[1] vgl. § 2 der Unterweisung.

pflichtet ist er zu ihnen nur, wenn der Arbeiterausschuß sie für notwendig erklärt (§ 80 f g Abs. 3). Sie können bis auf anderweitige Anordnung ganz unterbleiben, wenn der Arbeiterausschuß unter Zustimmung der anwesenden Sicherheitsmänner und mit Genehmigung des Oberbergamtes den Wegfall beschließt (§ 80 f m), etwa weil er mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Betriebes die Einführung des Sicherheitsdienstes nicht für nötig hält.

Außer den regelmäßigen Befahrungen kennt das Gesetz noch außerordentliche Befahrungen. Zu solchen ist der Sicherheitsmann berechtigt und verpflichtet, wenn in einer Sitzung des Arbeiterausschusses die Mehrheit des Ausschusses oder der in der Sitzung anwesenden Sicherheitsmänner sie aus besondern, auf bestimmte Tatsachen oder Wahrnehmungen gestützten Gründen für notwendig erachtet. Erhebt die Werksverwaltung, der die Gründe mitzuteilen sind, Einspruch, so liegt die Entscheidung dem Bergrevierbeamten ob. Diesem muß die Werksverwaltung unverzüglich von der Sachlage Mitteilung machen. Der Bergrevierbeamte hat alsdann darüber zu befinden, ob er seinerseits unter Zuziehung des Sicherheitsmannes eine Befahrung vornehmen will (§ 80 f g Abs. 4, Unterweisung § 3).

Der Sicherheitsmann ist verpflichtet, bei Befahrungen seiner Abteilung durch den Bergrevierbeamten diesen auf Erfordern zu begleiten und ihm jede Auskunft über die dortigen Sicherheitsverhältnisse zu geben. Ebenso muß er auf Verlangen der Werksverwaltung eine solche besondere Befahrung seiner Abteilung vornehmen (§ 80 f g Abs. 9 und 10).

Die Beobachtungen und Erfahrungen, die der Sicherheitsmann bei seinen Befahrungen gemacht hat, sollen zum Besten des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter nutzbar gemacht werden. Dazu sind die Fahrbücher bestimmt, die die Werksverwaltung nach dem durch die Ausführungsanweisung vorgeschriebenen Muster für jeden Sicherheitsmann besonders einzurichten, bereitzuhalten und aufzubewahren hat. In dieses Fahrbuch hat der Sicherheitsmann sogleich nach der Befahrung ihr Ergebnis einzutragen. Glaubt er, daß eine dringende Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Arbeiter besteht, so hat er das in der dafür bestimmten Spalte des Fahrbuches ausdrücklich hervorzuheben. Die Eintragung ist unverzüglich durch den Betriebsführer zur Kenntnis des Bergrevierbeamten zu bringen unter Mitteilung der Anordnungen, die zur Beseitigung der Gefahr getroffen worden sind. Auch sonst müssen sämtliche Eintragungen des Sicherheitsmannes sofort vom Betriebsführer eingesehen werden, der ebenso wie der begleitende Aufsichtsbeamte seine Bemerkungen zu den Eintragungen an der dafür bestimmten Stelle des Fahrbuches machen kann.

Der Bergrevierbeamte und der Arbeiterausschuß können zu jeder Zeit Einsicht in die Fahrbücher nehmen (§ 80 f g Abs. 5 und 6).

Unfalluntersuchungen.

Ereignet sich in der Abteilung des Sicherheitsmannes ein Unfall, der den Tod oder eine schwere Verletzung eines Menschen herbeigeführt hat, so ist der Sicherheitsmann berechtigt, an der Untersuchung des Unfalls durch den Bergrevierbeamten (§§ 204 und 205) teilzunehmen. Der Zeitpunkt der Untersuchung ist ihm rechtzeitig von der Werksverwaltung mitzuteilen. Der Sicherheitsmann darf durch den Bergrevierbeamten Fragen an die Zeugen des Unfalles über die Veranlassung und den Hergang richten, auch seine Ansicht über die Ursache des Unfalls und die in Betracht kommenden Sicherheitsverhältnisse zu der Niederschrift der Verhandlung erklären (§ 80 f g Abs. 2; Unterweisung § 4).

Auf diese Weise soll der Sicherheitsmann einen weitern Einblick in die Sicherheitsverhältnisse seiner Abteilung, zugleich aber auch ein Urteil darüber gewinnen, inwieweit neben andern Ursachen Außerachtlassung bergpolizeilicher Vorschriften oder einfacher Sicherheitsmaßregeln von seiten der Verunglückten oder ihrer Mitarbeiter bei der Entstehung von Unfällen mitgewirkt hat.

Allgemeine Meldepflicht.

Da der Sicherheitsmann Vertrauensmann der Arbeiter seiner Abteilung ist und selbst regelmäßig in seiner Abteilung beschäftigt bleibt, so ist anzunehmen, daß er auch abgesehen von seinen Befahrungen Kenntnis von solchen Zuständen und Vorgängen innerhalb seiner Abteilung erhält, die geeignet erscheinen, das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter zu gefährden. Es wäre mit dem allgemeinen Zweck der Sicherheitsmänner nicht verträglich, wenn der Sicherheitsmann seine so erhaltene Kenntnis für sich behalten und nicht zum Besten seiner Arbeitskameraden verwerten wollte. Aus diesen Gründen verpflichtet ihn das Gesetz, die zu seiner Kenntnis gelangten Zustände und Vorgänge, die geeignet sind, das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter zu gefährden, auch dann, wenn sie auf einer Zuwiderhandlung eines Beamten oder eines Arbeiters gegen bergpolizeiliche Vorschriften beruhen, sofort einem seiner Vorgesetzten zu melden. Wenn er die Gefahr für dringend hält, hat er dies besonders hervorzuheben; die Meldung ist durch den Betriebsführer mit einem Bericht über die getroffenen Anordnungen unverzüglich dem Bergrevierbeamten zu übermitteln (§ 80 f g Abs. 8; Unterweisung § 8).

Der Sicherheitsmann im Arbeiterausschuß.

Die Mitglieder des Arbeiterausschusses werden, soweit die Belegschaft unter Tage in Betracht kommt, von den Sicherheitsmännern aus ihrer Mitte gewählt. Dadurch gehört ein Teil der Sicherheitsmänner gleichzeitig dem Arbeiterausschuß als Mitglied an. Aber auch die übrigen Sicherheitsmänner stehen zu dem Arbeiterausschuß in engerer Beziehung, da sie sämtlich an seinen die Sicherheit des Bergwerks betreffenden Verhandlungen und Entscheidungen teilzunehmen haben (§ 80 f k). Auf diese Weise können die Erfahrungen sämtlicher Sicherheitsmänner über die Sicherheitsverhältnisse des Bergwerks in den Sitzungen des Arbeiterausschusses verwertet werden.

Besondere Rechtsverhältnisse der Sicherheitsmänner.

Damit die Sicherheitsmänner durch die Ausübung ihrer Tätigkeit keinerlei Nachteile erleiden, hat das

Gesetz einige besondere Bestimmungen über ihr Rechtsverhältnis zum Bergwerksbesitzer getroffen.

Es bestimmt einmal, daß der Sicherheitsmann für jede Befahrung, die er in Ausübung seiner gesetzlichen Befugnisse vornimmt, eine Entschädigung in Höhe des ihm entgangenen Arbeitsverdienstes von der Werksverwaltung beanspruchen kann (§ 80 f h). Nur bei den außerordentlichen Befahrungen, die er auf Beschluß des Arbeiterausschusses ausgeführt hat, fallen die Kosten den unterirdisch beschäftigten Arbeitern zur Last. Die Werksverwaltung hat jedoch die Pflicht, diese Entschädigungsbeträge vorschußweise zu zahlen, wenn der Arbeiterausschuß es beantragt; die vorschußweise gezahlten Beträge kann sie dann den Arbeitern bei der Lohnzahlung in Abzug bringen (§ 80 f g Abs. 4).

Die weitern Schutzbestimmungen sind für den Fall der Lösung des Arbeitsverhältnisses des Sicherheitsmannes vorgesehen.

Das Amt des Sicherheitsmannes erlischt unter anderm, wenn er aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet (§ 80 f o). Für die Lösung des Arbeitsverhältnisses kommen die allgemeinen Vorschriften der Gesetze und die der Arbeitsordnung in Betracht.

Der Sicherheitsmann kann das Arbeitsverhältnis durch Kündigung oder durch Aufgabe der Arbeit nach den §§ 81, 83 und 83 a auflösen.

Ebenso kann der Bergwerksbesitzer den Sicherheitsmann vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung aus den im § 82 aufgeführten Gründen entlassen (§ 80 f o Abs. 3). Um den Sicherheitsmann möglichst unabhängig zu stellen und zu verhindern, daß ihm die Werksverwaltung wegen Ausübung seines Amtes Schwierigkeiten bereite, ist dagegen das Kündigungsrecht des Werksbesitzers gewissen Einschränkungen unterworfen.

Das zulässige Maß dieser Einschränkungen ergab sich dabei aus der Erwägung, daß es sich bei den Maßnahmen zur Sicherung der Unabhängigkeit des Sicherheitsmannes stets um einen erheblichen Eingriff in den Privatrechtskreis des Werksbesitzers handelt, und daß dieser Eingriff nicht weiter gehen darf, als zur Erreichung des Zweckes unbedingt erforderlich ist. Das Gesetz bestimmt demgemäß, daß einem Sicherheitsmann zu einem frühern Zeitpunkt als zum Ablauf seiner Wahlzeit das Arbeitsverhältnis nur gekündigt werden kann:

1. wenn er seinen Verpflichtungen als Sicherheitsmann nicht nachkommt;

2. wenn sonst Tatsachen vorliegen, die ihn zur Fortsetzung seiner Tätigkeit als Sicherheitsmann nicht geeignet erscheinen lassen, z. B. einen Mangel an Körper- und Geisteskräften erweisen (Begr. 28);

3. wenn er seine Tätigkeit als Sicherheitsmann zu Zwecken mißbraucht, die mit dem Amte nicht im Zusammenhang stehen, z. B. zu politisch agitatorischer Tätigkeit;

4. wenn wichtige Gründe anderer Art vorliegen, die mit der Ausübung seines Amtes nicht zusammenhängen. Diese Kündigungsmöglichkeit ist nach Vorgang des § 83a für Fälle vorgesehen, in denen eine Kündigung aus Gründen, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben, geboten erscheint (§ 80 f o Abs. 2). Der Begriff der wichtigen Gründe ist dem allgemeinen Recht zu entnehmen[1]. Danach ist unter Würdigung aller Umstände des einzelnen Falles zu entscheiden, ob ein Grund so wichtig ist, daß dem Bergwerksbesitzer die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses mit dem Sicherheitsmann nicht mehr zugemutet werden kann, wobei es unerheblich ist, ob ein Verschulden des einen oder andern Teiles vorliegt[2].

Außerdem schreibt das Gesetz für jeden Fall des Ausscheidens eines Sicherheitsmannes aus dem Arbeitsverhältnis, sei es durch Kündigung oder Entlassung von seiten des Werksbesitzers oder auch durch Kündigung oder Aufgabe der Arbeit seitens des Sicherheitsmannes vor, daß der Werksbesitzer bei Vermeidung einer Bestrafung gemäß § 207 b unverzüglich den Bergrevierbeamten von dem Ausscheiden in Kenntnis zu setzen hat (80 f o Abs. 4). Auf Antrag eines Beteiligten muß dann der Bergrevierbeamte die Gründe des Ausscheidens untersuchen und seine Vermittlung eintreten lassen. Hierzu ist der Bergrevierbeamte auf Antrag eines der Beteiligten auch dann verpflichtet, wenn der Sicherheitsmann selbst das Arbeitsverhältnis gekündigt oder die Arbeit niedergelegt hat. In einem solchen Falle sind die Gründe, die den Sicherheitsmann zur Kündigung veranlaßt haben, festzustellen (Anweisung II 29). Durch diese Maßregel soll dem Sicherheitsmann ein weiterer Schutz zuteil werden und sollen vor allem die Werksbeamten zu einer vorsichtigen Handhabung des Kündigungsrechtes gegenüber den Sicherheitsmännern veranlaßt werden (Begr. 29).

Dem Sicherheitsmann steht es frei, auch das zuständige Gericht darüber anzurufen, ob die Kündigung oder Entlassung als zulässig anzusehen ist. Erklärt das Gericht die Kündigung oder Entlassung für unzulässig, so ergibt die Feststellung der Fortdauer des Arbeitsverhältnisses gleichzeitig auch die weitere Fortdauer des Amtes als Sicherheitsmann.

Ein Sicherheitsmann kann durch das Oberbergamt seines Amtes enthoben werden, wenn er seiner Pflicht zur Vornahme der vom Arbeiterausschuß für notwendig erklärten oder der vom Bergrevierbeamten und von der Werksverwaltung verlangten Befahrungen nicht nachkommt, oder wenn er pflichtwidrig die Eintragungen in das Fahrbuch oder die Meldung einer zu seiner Kenntnis gekommenen dringlichen Gefahr unterläßt. Die Entscheidung des Oberbergamts erfolgt nach Ladung und Anhörung der Beteiligten auf Grund einer mündlichen Verhandlung durch einen mit Gründen versehenen Beschluß, gegen den gemäß § 191 die Beschwerde an den Handelsminister gegeben ist (§ 80 f q Abs. 3).

Praktisches Ergebnis.

Die an die Einrichtung der Sicherheitsmänner geknüpften Erwartungen haben sich bisher nicht erfüllt. Die nach amtlichen Quellen bearbeiteten, von der Bergabteilung des Handelsministeriums herausgegebene Abhandlung »Die Bergwerksindustrie und Bergverwaltung Preußens im Jahre 1913«[3] berichtet über das Jahr 1913[4] folgendes:

[1] vgl. § 626 BGB., § 124 a und b Gew O., § 83 a ABG.
[2] vgl. Reuß, ZBergr. Bd. 50, S. 579.
[3] Über die Kriegsjahre liegen keine Berichte vor.
[4] Z. f. d. Berg-, Hütten- und Salinenw. 1914, S. 407.

»Besondere Vorteile oder Nachteile der neuen Einrichtung der Sicherheitsmänner sind auch im Berichtsjahr nicht hervorgetreten. Das Interesse der Belegschaften an dieser Einrichtung scheint abzunehmen. In fast allen Bergrevieren ist die Zahl der ordentlichen Befahrungen der Sicherheitsmänner gegen das Vorjahr zurückgegangen. Häufig sind die Befahrungen monatelang, in manchen Fällen während des ganzen Jahres unterblieben. Auch die Beteiligung an den Wahlen der Sicherheitsmänner war in den meisten Revieren schwach. Das Verhalten der Sicherheitsmänner den Werksbesitzern und Beamten gegenüber war im allgemeinen zufriedenstellend. Nur in einem Falle wurde ein Sicherheitsmann wegen tätlicher Beleidigung eines Steigers sofort entlassen. Über das Verhältnis zwischen Sicherheitsmännern und Arbeitern sind Klagen nicht laut geworden.

In Oberschlesien war das Verhalten der Sicherheitsmänner während des Ausstandes verschiedenartig. Bis auf wenige Ausnahmen, die ihre Arbeit fortsetzten, hatten sie sich dem Streik angeschlossen, ohne indes in ihm eine besondere Rolle zu spielen. Auf vielen Gruben wurden die Wünsche der Belegschaft der Bergverwaltung durch die Sicherheitsmänner überbracht, in andern Fällen wiederum haben die Arbeiter ihre Forderungen durch besondere Abgesandte übermittelt. Die Versuche einiger Werksverwaltungen, durch die Sicherheitsmänner zu Beginn des Ausstands auf die Belegschaft einzuwirken, waren im allgemeinen erfolglos, weil diese keinen genügenden Einfluß hatten«.

II. Arbeitervertreter als Mitglieder der Arbeiterausschüsse.

Entstehung und Zweck der Arbeiterausschüsse.

Arbeitervertretungen, welche die Interessen der Arbeiter eines Bergwerks in Fragen des Arbeitsverhältnisses wahrnehmen sollten, hatte zuerst die Novelle zum Berggesetz vom 24. Juni 1892 ins Leben gerufen[1], indem sie in Anlehnung an den § 134h der Reichsgewerbeordnung bestimmte, welche Vertretungen der Bergarbeiter hierbei als sogenannte ständige Arbeiterausschüsse anzusehen seien. Von einer zwangsmäßigen Einführung der Arbeiterausschüsse war dabei noch Abstand genommen worden. Später ging man dazu über, die Arbeiterausschüsse, die inzwischen auf einzelnen, namentlich fiskalischen Bergwerken eingeführt worden waren, zu einer Zwangseinrichtung zu erheben. Seit der Berggesetznovelle vom 14. Juni 1905 müssen auf allen Bergwerken mit mehr als 100 Mann Belegschaft Arbeiterausschüsse vorhanden sein, deren Mitglieder von den Arbeitern aus ihrer Mitte in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt sind.

Für die Einführung dieser Arbeiterausschüsse und für ihren Aufgabenkreis im allgemeinen war nach der Begründung der Novelle bestimmend, daß in den Großbetrieben des Bergbaues unmöglich der Werksbesitzer mit jedem einzelnen Arbeiter über die innerhalb der Belegschaft herrschenden Wünsche und Beschwerden verhandeln kann. Die häufig sehr große Anzahl der Arbeiter, der in vielen Bezirken außerordentlich lebhafte Wechsel unter den Belegschaften und die stellenweise nicht seltenen Änderungen in der Beamtenschaft des Werkes erschweren es sowohl den einzelnen Arbeitern, ihre Wünsche und Beschwerden dem Werksbesitzer gegenüber zu äußern, als auch dem Werksbesitzer, die Wünsche, Interessen und Beschwerden seiner eigenen Arbeiter kennen zu lernen und sich mit ihnen darüber zu verständigen. Gerade im Bergbau aber muß wegen des hier regelmäßig stark beteiligten öffentlichen Wohles mehr als in andern Gewerbzweigen darauf Bedacht genommen werden, daß, soweit es durch gesetzliche Maßnahmen verständigerweise erreicht werden kann, Arbeitgeber und Arbeiter nicht völlig unvermittelt nebeneinander stehen, sondern daß sie sich gegenseitig über die einzelnen Fragen des Arbeitsverhältnisses wenigstens aussprechen können. Dies gilt sowohl für ruhige Zeiten als auch besonders für Zeiten der Erregung oder gar für Ausstände und dergleichen. Schon das Bestehen eines ständigen Arbeiterausschusses wird hier, wenn nicht überall, so doch häufig von Nutzen sein, namentlich aber gegebenenfalls die Gefahr des Ausbruchs allgemeiner Ausstände vermindern oder aber die Verhandlung zwischen den beiden Gruppen während eines Ausstandes ermöglichen und so zu einer Beilegung derartiger Ausstände beitragen können.

Der vielfach von Werksbesitzern geäußerten Befürchtung, daß die Arbeiterausschüsse politische Bestrebungen verfolgen oder in sonstiger Weise den Werksverwaltungen Schwierigkeiten bereiten könnten, glaubt der Gesetzgeber dadurch wirksam entgegengetreten zu sein, daß einerseits dem Arbeiterausschuß lediglich eine beratende oder besser aufklärende Stellung zugewiesen, dem Werksbesitzer dagegen die ihm gebührende volle und freie Entschließung über seine Maßnahmen vorbehalten ist, anderseits dem Arbeiterausschuß Aufgaben und Tätigkeiten übertragen sind, die ihn vor einem zwecklosen Scheindasein bewahren und ihm eine gewisse Befriedigung gewähren.

Die im Jahre 1905 eingeführten Arbeiterausschüsse sind ihrem Grundgedanken nach unverändert geblieben, als durch die Novelle vom 28. Juli 1909 Sicherheitsmänner für die Bergwerke bestellt und dabei auch die Bestimmungen über die Arbeiterausschüsse neugefaßt wurden[1]. Eine Änderung ist nur insoweit eingetreten, als jetzt eine unmittelbare Verbindung der Arbeiterausschüsse solcher Bergwerke, für die Sicherheitsmänner vorgeschrieben sind, mit diesen Sicherheitsmännern hergestellt ist, so daß sich dort der Arbeiterausschuß bis auf die von den Arbeitern über Tage zu wählenden Mitglieder aus den Sicherheitsmännern oder doch aus einer bestimmten Anzahl von ihnen zusammensetzt.

Einrichtung, Zusammensetzung und Wahlen der Arbeiterausschüsse.

Nach § 80f und 80fs der Novelle von 1909 ist ein Arbeiterausschuß für alle Bergwerke oder selbständigen Betriebsanlagen dieser Art mit einer Belegschaft von mindestens hundert Arbeitern vorgeschrieben. Ob der Arbeiterausschuß für das ganze Bergwerk oder für selb-

[1] vgl. a. die Bestimmungen über die Wahl und Tätigkeit von Vertrauensmännern auf den Kgl. Steinkohlengruben bei Saarbrücken vom 21. Februar 1890, ZBergr. Bd. 31, S. 165.

[1] vgl. §§ 80f–80fs.

ständige Teile davon, als welche in der Regel Schachtanlagen mit besonderer Förderung und Wetterführung anzusehen sind, bestellt werden soll, unterliegt der freien Entschließung der Werksverwaltung. Dabei hat jedoch das Oberbergamt als Aufsichtsbehörde zu prüfen, ob die selbständige Betriebsanlage als solche anzuerkennen ist[1].

Die Zusammensetzung des Arbeiterausschusses ist verschieden; je nachdem es sich um einen Arbeiterausschuß für ein Bergwerk handelt, für das Sicherheitsmänner vorgeschrieben sind oder nicht.

Für Bergwerke mit Sicherheitsmännern, also für alle Steinkohlenbergwerke, unterirdisch betriebenen Braunkohlen- und Erzbergwerke sowie Kalisalzbergwerke mit mindestens hundert Arbeitern, ist die Zahl der Arbeitervertreter im Arbeiterausschuß, deren Mindestzahl drei beträgt, so zu bemessen, daß auf je 400 Mann der Gesamtbelegschaft ein Vertreter entfällt. Dabei muß die Belegschaft über Tage, wenn sie hundert Arbeiter oder mehr umfaßt, angemessen, mindestens durch ein aus ihrer Mitte gewähltes Mitglied vertreten sein (§ 80 f d).

Für die Belegschaft unter Tage werden die Mitglieder des Arbeiterausschusses von den Sicherheitsmännern aus ihrer Mitte gewählt, tunlichst sogleich, spätestens aber innerhalb dreier Tage nach ihrer Wahl zu Sicherheitsmännern. Bei geringerer Anzahl der Sicherheitsmänner, als für den Arbeiterausschuß erforderlich ist, haben die wahlberechtigten Arbeiter aus ihrer Mitte eine Zuwahl von solchen Arbeitern vorzunehmen, die das Erfordernis zum Amt als Sicherheitsmann besitzen.

Die Belegschaft über Tage wählt für sich besonders und aus ihrer Mitte die ihrem Verhältnis zur Gesamtbelegschaft entsprechende Anzahl von Arbeitervertretern. Ihre Wähler müssen volljährig sein, seit der Eröffnung des Betriebes oder mindestens ein Jahr ununterbrochen auf dem Bergwerk und mindestens zwei Jahre auf gleichartigen Bergwerken des Bezirks über oder unter Tage gearbeitet haben. Für die Wählbarkeit sind, abgesehen von der fünfjährigen Beschäftigung als Hauer, die hier nicht verlangt wird, die gleichen Voraussetzungen erforderlich wie bei den Wahlen zum Sicherheitsmann.

Auf Bergwerken, für die keine Sicherheitsmänner vorgeschrieben sind, soll die Zahl der Arbeitervertreter im Ausschuß mindestens drei betragen; eine andere, in einem bestimmten Verhältnis zur Gesamtbelegschaft stehende Zahl von Ausschußmitgliedern wie in § 80 f d ist hier nicht vorgeschrieben. Die Mitglieder des Ausschusses müssen in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern des Bergwerks aus ihrer Mitte gewählt werden. Hinsichtlich der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit gelten entsprechend dieselben Voraussetzungen wie bei den Wahlen der Belegschaft über Tage (§ 80 f s).

Für die Wahlen zum Arbeiterausschuß ist allgemein zu bemerken, daß sie unmittelbar und geheim sind, und daß für sie auch im übrigen dieselben Grundsätze gelten wie für die Wahlen der Sicherheitsmänner. Ebenso wie bei diesen gelten die Wahlen auch hier für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr und höchstens fünf Jahren (§ 80 f e Abs. 3)[2].

[1] vgl. Ausf. Anw. II 15.
[2] Über die Verlängerung der Amtsdauer während des Krieges s. S. 11 Anm. 2.

Dem Werksbesitzer steht es frei, die Zahl der in den Ausschuß zu wählenden Mitglieder höher, als gesetzlich vorgeschrieben ist, festzusetzen. Er kann auch bestimmen, daß sämtliche Sicherheitsmänner Mitglieder des Arbeiterausschusses sind. Er hat weiter das Recht, seinerseits Arbeiter oder Beamte des Werkes zu Mitgliedern des Arbeiterausschusses zu ernennen, wofern sie nur gegenüber den gewählten Ausschußmitgliedern, den Arbeitervertretern, in der Minderzahl bleiben.

Satzungen für die Arbeiterausschüsse und die Sicherheitsmänner.

Inhalt der Satzungen.

Über die Zusammensetzung, die Wahl, die Zuständigkeit und die Geschäftsführung des Arbeiterausschusses hat der Bergwerksbesitzer besondere Bestimmungen zu treffen. Sie werden sich ebenso wie die Bestimmungen über die Wahl und die Tätigkeit der Sicherheitsmänner[1], die durchweg denselben Vorschriften unterliegen, in manchen Punkten auf eine Wiedergabe der betreffenden Gesetzesvorschriften beschränken können. Sie müssen aber je nach den besondern Verhältnissen des Bergwerks die Anzahl der Mitglieder des Arbeiterausschusses, zutreffendenfalls getrennt nach Arbeitervertretern für die Belegschaft unter und über Tage sowie nach vom Bergwerksbesitzer etwa zu ernennenden Mitgliedern, und vor allem eingehende Wahlvorschriften enthalten.

Zu letztern gehören Bestimmungen über die zur Leitung der Wahlen berufenen Personen, über die Aufstellung der Wählerlisten, über die Wahlhandlung, wobei Vorsorge getroffen werden muß, daß die unmittelbare und geheime Wahl gewährleistet ist, sowie über die rechtzeitige Bekanntgabe des Zeitpunktes und des Ergebnisses der Wahl. Von Wichtigkeit sind auch Bestimmungen über den Vorsitz in den Zusammenkünften des Arbeiterausschusses, den der Werksbesitzer sich oder einem von ihm bestellten Vertreter vorzubehalten pflegt. Der Vorsitzende lädt auch zumeist schriftlich zu den Zusammenkünften ein und setzt deren Ort, Zeit und Tagesordnung fest. Nach den von den Zechen im rheinisch-westfälischen Industriebezirk erlassenen Bestimmungen finden die Zusammenkünfte der Mitglieder des Arbeiterausschusses mit dem Vorsitzenden vierteljährlich einmal statt und außerdem, wenn die Zechenverwaltung oder mindestens ein Viertel der Mitglieder des Arbeiterausschusses darauf anträgt (§ 80 f i Abs. 3). Die Beratungsgegenstände, die den gesetzlichen und den erlassenen besondern Bestimmungen entsprechen müssen, sind auf die Tagesordnung zu setzen. Gegenstände, die nicht vorher beim Vorsitzenden angemeldet sind, dürfen nur mit seiner Zustimmung und der der Mehrheit der Arbeiterausschußmitglieder zur Verhandlung kommen. Über die Verhandlungen in jeder Zusammenkunft ist eine vom Vorsitzenden und einem Ausschußmitglied zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende verwahrt.

Solche ins einzelne gehende Bestimmungen sind von Bedeutung, weil sie eine Gewähr für die gesetz- und sachmäßige Behandlung aller Vorlagen für den Arbeiter-

[1] vgl. S. 9/10.

ausschuß bieten. Sie lassen auch keinen Zweifel darüber entstehen, daß der Arbeiterausschuß nur dann, wenn seine Mitglieder in einer ordnungsmäßig anberaumten Versammlung Beschlüsse fassen oder Entscheidungen treffen, in Wirksamkeit tritt, daß dagegen Erklärungen einzelner Mitglieder, z. B. »Namens des Arbeiterausschusses« oder dergleichen, für diesen unverbindlich sind. Einem solchen Mißbrauch der Stellung als Mitglied des Arbeiterausschusses könnte übrigens durch Kündigung oder Entlassung des betreffenden Mitgliedes nach § 80 f o begegnet werden, von der weiter unten noch die Rede sein wird.

Form und Erlaß der Satzungen.

Die Bestimmungen für den Arbeiterausschuß hat ebenso wie die für die Sicherheitsmänner der Bergwerksbesitzer in der Arbeitsordnung oder in besondern Satzungen zu erlassen. Um eine Änderung der auf Grund des § 80 a der Berggesetznovelle vom 24. Juni 1892 erlassenen Arbeitsordnung[1] zu vermeiden, und auch um diese, die Grundlage des Arbeitsvertrages mit dem einzelnen Arbeiter, nicht mit Vorschriften zu beschweren, die das eigentliche Vertragsverhältnis der Arbeiter nicht berühren, haben die Bergwerksbesitzer wohl durchweg besondere Satzungen für die Arbeiterausschüsse und die Sicherheitsmänner erlassen. Solche aus Zweckmäßigkeitsgründen zugelassene besondere Satzungen haben indes die Eigenart der Arbeitsordnung und unterliegen den für deren Erlaß gegebenen Vorschriften der §§ 80 a, 80g und 80h. Nach Anhörung des Arbeiterausschusses bedürfen sie noch einer besondern Genehmigung des Oberbergamts. Dieses hat dabei, soweit sich die Bestimmungen auf die Wahlen beziehen, nicht nur die Übereinstimmung der Vorschriften mit dem Gesetz, sondern auch zu prüfen, ob nach seinem freien, auf die Gesamtheit der vorliegenden Umstände beruhenden Ermessen die unmittelbare und geheime Wahl nicht in Frage gestellt erscheint (§ 80f r, Anw. 18).

Aufgaben der Arbeiterausschüsse.

Allgemeine Aufgaben.

Die Aufgabe des Arbeiterausschusses besteht in erster Linie darin, das gute Einvernehmen innerhalb der Belegschaft und zwischen der Belegschaft und dem Arbeitgeber zu fördern und zu erhalten. Außerdem hat der Arbeiterausschuß Anträge, Wünsche und Beschwerden der Belegschaft, die sich auf die Betriebs- und Arbeitsverhältnisse sowie die Wohlfahrtseinrichtungen des Bergwerks beziehen, dem Bergwerksbesitzer zu übermitteln und sich darüber zu äußern (§ 80f i Abs. 1 und 2). Seine Tätigkeit erstreckt sich nur auf Angelegenheiten der Belegschaft im ganzen oder ganzer Klassen der Belegschaft[2], nicht aber der einzelnen Belegschaftsmitglieder oder einiger Kameradschaften, und immer nur auf solche Angelegenheiten, die sich ausschließlich auf das Bergwerk beziehen, für das der Arbeiterausschuß besteht (Unterweisung § 10 Abs. 2).

[1] s. nebenstehend.
[2] Wegen der Erörterung der Lohnverhältnisse des einzelnen Betriebes vgl. das Hilfsdienstgesetz vom 5. Dez. 1916 (s. unten S. 19.)

Einzelaufgaben.

Neben diesen allgemeinen liegt dem Arbeiterausschuß eine Reihe von besondern Aufgaben ob. Vor allem hat er Stellung zu verschiedenen vom Bergwerksbesitzer für die Arbeiter zu erlassenden Bestimmungen zu nehmen, so zu der Arbeitsordnung, zu den Satzungen für die Sicherheitsmänner, für die Arbeiterausschüsse und für die Unterstützungskassen.

1. Durch § 80a ist für jedes Bergwerk einschließlich seiner Nebenanlagen der Erlaß einer Arbeitsordnung vorgeschrieben. Sie muß Bestimmungen über die Arbeitszeit, über die Festsetzung des Schichtlohnes, über das Gedingewesen, die Abrechnung und Lohnzahlung und, sofern die Arbeitsordnung überhaupt derartige Bestimmungen treffen oder abweichend vom Gesetz selbständig regeln will, auch Vorschriften über Kündigungsfristen und die Entlassungs- oder Austrittgründe, über die Strafen, über die Verwendung der verwirkten Lohnbeträge sowie über die Berechnung der an die Arbeiter verabfolgten Werkzeuge usw. enthalten. In die Arbeitsordnung oder in die an deren Stelle zugelassenen besondern Satzungen sind auch die Bestimmungen über die Wahl und die Tätigkeit der Sicherheitsmänner, die Bestimmungen über die Zusammensetzung, Wahl, Zuständigkeit und Geschäftsführung des Arbeiterausschusses sowie die Grundsätze für die sogenannte Zechenunterstützungskasse aufzunehmen.

Der Inhalt einer solchen Arbeitsordnung ist gemäß § 80e, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, für die Arbeitgeber und die Arbeiter rechtsverbindlich. Dadurch soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die Arbeitsordnung die Grundlage des Arbeitsvertrages bildet und ihr Inhalt für die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Bergwerksbesitzers und des Bergmanns maßgebend ist.

Die Geltung der Arbeitsordnung als der Grundlage des Arbeitsvertrages beruht nach der vorwiegenden Auffassung[1] auf einer Willensübereinstimmung, einem Vertrage zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, der sich bei der Anlegung oder bei seinem Eintritt in die Beschäftigung ausdrücklich oder stillschweigend mit dem vom Arbeitgeber aufgestellten Vertragsentwurf, der gesetzmäßig erlassenen Arbeitsordnung, einverstanden erklärt. Die andere Auffassung erblickt in der Arbeitsordnung ein materielles Gesetz oder doch eine dem Gesetz ähnliche einseitige Anordnung des Arbeitgebers. Für die Einseitigkeit der Arbeitsordnung wird angeführt, daß eine neue Arbeitsordnung für ein bestehendes Arbeitsverhältnis ohne weiteres gilt, auch wenn sie der Arbeitnehmer ablehnt. Jedenfalls hat der einzelne Arbeiter, der Beschäftigung sucht, in der Regel keine Wahl, ob er sich den vom Arbeitgeber in der Arbeitsordnung festgestellten Bedingungen des Arbeitsvertrages unterwerfen will oder nicht. Beim Vertragsschluß ist ihm also jede Einwendung auf die einzelnen Bedingungen des Arbeitsvertrages entzogen[2].

Es erschien hiernach billig, vor dem Erlaß der Arbeitsordnung den zu der Zeit auf dem Werk be-

[1] vgl. Oertmann: Die rechtliche Natur der Arbeitsordnung, S. 4.
[2] vgl. dazu Lotmar: Arbeitsvertrag, Bd. 1, S. 231 und 233, Anm. 2 und 3.

schäftigten Arbeitern die Möglichkeit einer Vertretung ihrer Interessen zu gewähren. Demgemäß bestimmt der § 80 g, daß der Bergwerksbesitzer vor dem Erlaß der Arbeitsordnung für sein Bergwerk oder eines Nachtrages dazu den Arbeiterausschuß über den Inhalt zu hören hat. Eine Zustimmung des Arbeiterausschusses ist grundsätzlich nicht erforderlich. Nur für gewisse freigestellte und nebensächliche Bestimmungen wird sie verlangt, für Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen Einrichtungen, wie z. B. Büchereien, Speiseanstalten, Verwahrschulen und Krankenhäuser, sowie für Maßregeln über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes (§ 80d Abs. 3). Gegen den Inhalt der Arbeitsordnung geäußerte Bedenken des Arbeiterausschusses sind vom Bergwerksbesitzer der Bergbehörde mit der Arbeitsordnung einzureichen. Diese hat, wenn die Arbeitsordnung oder ihre Nachträge nicht ordnungsmäßig erlassen sind, oder ihr Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, die Abstellung der Mängel anzuordnen. Eine förmliche Bestätigung der Arbeitsordnung, womit zugleich die Übernahme einer Gewähr für deren Gesetzmäßigkeit verbunden sein würde, findet durch die Bergbehörde nicht statt. Nur insoweit, als in die Arbeitsordnung Bestimmungen für den Arbeiterausschuß, die Sicherheitsmänner oder die sogenannten Zechenunterstützungskassen aufgenommen sind, die aber zumeist in besondern Satzungen erlassen zu werden pflegen, ist für diese eine Genehmigung durch das Oberbergamt nachzusuchen (§ 80f r).

Die vom Gesetz dem Arbeitgeber zugestandene Befugnis zum Erlaß der Arbeitsordnung wird durch diese Vorschriften und weiter dadurch, daß das Gesetz mittelbar für die Aufnahme gewisser Bestimmungen in die Arbeitsordnung sorgt oder solche verbietet (§§ 80b, 80d, 80e), immerhin vor einer gewissen Einseitigkeit geschützt.

2. Daß die Bestimmungen für die Arbeiterausschüsse und für die Sicherheitsmänner, zu denen noch die für die gleich zu erwähnenden Zechenunterstützungskassen hinzukommen, außer in der Arbeitsordnung auch in besondern Satzungen erlassen werden können, und daß über diese ebenfalls der Arbeiterausschuß gehört werden muß, ist bereits erwähnt worden[1]. Die Berggesetznovelle vom 14. Juli 1905 hat, wie unten näher ausgeführt werden wird, durch § 80c Abs. 2 das »Nullen« der ungenügend oder vorschriftswidrig beladenen Fördergefäße verboten. Bis dahin waren die den Arbeitern durch das Nullen abgezogenen Lohnbeträge mit den sonstigen Strafgeldern gemäß § 80d Abs. 2 der Berggesetznovelle vom 24. Juni 1892 der Knappschaftskasse oder einer zugunsten der Arbeiter des Bergwerkes bestehenden Unterstützungskasse überwiesen worden.

3. Jetzt fließen die Strafgelder für eine mangelhafte Beladung der Fördergefäße, die bis zur Höhe von 5 ℳ im Monat zugelassen sind, in die seit der Novelle von 1905 für alle Bergwerke mit einer Belegschaft von mindestens 100 Mann vorgeschriebenen Zechenunterstützungskassen. Dorthin sind auch die wegen anderer Verstöße gegen die Arbeitsordnung verhängten Geldstrafen abzuführen, die für jeden einzelnen Fall bis zum vollen Betrage des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes zulässig sind (§ 80d Abs. 1). An der Verwaltung der Unterstützungskasse ist der Arbeiterausschuß insofern beteiligt, als seinen Mitgliedern, soweit sie Arbeitervertreter sind, mindestens die Hälfte der Stimmen zustehen muß. Die Grundsätze für die Verwendung und die Verwaltung der Strafgelder müssen, wie schon bemerkt wurde, nach Anhörung der volljährigen Arbeiter oder des ständigen Arbeiterausschusses in der Arbeitsordnung oder in besondern Satzungen festgelegt werden. Eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen der Unterstützungskasse ist alljährlich der Belegschaft durch zweiwöchigen Aushang bekannt zu machen und dem Oberbergamt, dem die Beaufsichtigung der Unterstützungskasse obliegt[1], einzureichen (§ 80d Abs. 2).

4. Nach § 80c Abs. 2 der Novelle vom Jahre 1905 können die Arbeiter auf ihre Kosten durch einen aus ihrer Mitte von dem Arbeiterausschuß oder, wo ein solcher nicht besteht, durch einen von ihnen gewählten Vertrauensmann das Verfahren bei Feststellung der ungenügenden oder vorschriftswidrigen Beladung und des bei der Lohnberechnung anzurechnenden Teiles der Beladung überwachen lassen.

Über die Einführung dieses Vertrauensmannes ist in Anlehnung an die Begründung der Novelle vom Jahre 1905 folgendes zu bemerken. Dort, wo wie z. B. im Ruhrkohlenbezirk dem Gedingeschluß, dem Akkordvertrag im Bergbaubetriebe, der Inhalt eines Förderwagens zugrunde gelegt wird, ist Voraussetzung der Gedingestellung einerseits, daß die Förderwagen das volle, der Gedingestellung zugrunde liegende Maß an Kohlen usw. enthalten, und anderseits, daß das Fördergut nicht mit Gesteinstücken (Bergen) derartig verunreinigt ist, daß die Absatzfähigkeit darunter leidet. Denn gerade auf die sorgfältige Aussonderung von Steinen usw. muß der Bergwerksbesitzer mit Rücksicht auf den Absatz und den Abnehmer streng halten. Er kann demnach als Erfüllung des Gedingevertrages die Lieferung eines genügend und vorschriftsmäßig beladenen Förderwagens fordern, und er ist vertragsmäßig nicht verpflichtet, einen ungenügend und unvorschriftsmäßig beladenen Wagen voll zu bezahlen. Da indessen die Feststellung des in jedem ungenügend oder unvorschriftsmäßig beladenen Förderwagen enthaltenen vertragsmäßigen Teiles der Ladung nicht unerhebliche Schwierigkeiten verursacht, den beteiligten Arbeitern aber wegen der ungenügenden oder unvorschriftsmäßigen Ladung ein fühlbarer Nachteil erwachsen soll, so wurden derartige Förderwagen, wo die Arbeitsordnung dies vorsah, abgesehen von den für gewisse Fälle angedrohten Geldstrafen, ganz oder auch teilweise nicht angerechnet, gestrichen, »genullt«. Dadurch entging den an der Lieferung des Förderwagens beteiligten Arbeitern ganz oder teilweise die Bezahlung für den an sich vertragsmäßigen Teil des Förderwageninhalts. Der Bergwerksbesitzer selbst erlitt aber insofern einen Nachteil, als er den-

[1] vgl. S. 16.

[1] Min. Erl. v. 25. Mai 1906, ZBergr. Bd. 47, S. 471.

jenigen Lohnbetrag, den er sonst für einen vertragsmäßig beladenen Förderwagen zu bezahlen hatte, nunmehr auch für einen ungenügend oder vorschriftswidrig beladenen Wagen zahlen mußte. Denn diese Beträge mußten nach § 80d Abs. 2 der Knappschaftskasse oder einer Unterstützungskasse überwiesen werden. Für den Bergwerksbesitzer erwuchs aber anderseits der Vorteil, daß das Nichtanrechnen ungenügend oder vorschriftswidrig beladener Förderwagen ein wirksames Mittel bildete, um auf eine genügende und vorschriftsmäßige Beladung der Wagen hinzuwirken.

Obschon den beteiligten Arbeitern gemäß § 80c Abs. 2 der Novelle vom 24. Juni 1892 Gelegenheit gegeben werden mußte, von dem Inhalt der ihnen genullten Wagen nach Beendigung der Schicht Kenntnis zu nehmen, und sie das Recht hatten, durch einen gewählten Vertrauensmann auf ihre Kosten das Verfahren bei Feststellung der infolge des Nullens gemachten Abzüge zu überwachen, so hatte doch das Nullen unter den Bergarbeitern große Unzufriedenheit hervorgerufen. Sie glaubten, es werde zur Herabminderung besonders hoher Gedingesätze benutzt.

Der § 80c Abs. 2 der Novelle vom 14. Juli 1905 hat deshalb die Anrechnung mangelhaft beladener Fördergefäße insoweit vorgeschrieben, als ihr Inhalt vorschriftsmäßig ist, und dadurch das Nullen beseitigt. Damit steht nicht mehr der Verlust des Gesamtlohnes für den ganzen Wagen einschließlich des vertragsmäßigen Teiles seiner Ladung für den Arbeiter in Frage, sondern der dem vertragswidrigen Teile der Ladung entsprechende Bruchteil des Lohnes.

Da es indessen unerheblich erschien, dem Bergwerksbesitzer das Recht vorzubehalten, durch die Arbeitsordnung Strafen für die ungenügende oder vorschriftswidrige Beladung von Fördergefäßen anzudrohen und diese eintretendenfalls gegen die beteiligten Arbeiter und Kameradschaften zu verhängen, so war es geboten, auch jetzt noch den Arbeitern die Möglichkeit zu geben, sich von der Richtigkeit der Entscheidung zu überzeugen. Dies geschieht durch die Anstellung der Vertrauensmänner, die der Bergwerksbesitzer gestatten muß.

Auf Antrag der Mehrheit der bei der Kohlengewinnung und der Beladung der Förderwagen beteiligten Arbeiter hat der Arbeiterausschuß den Vertrauensmann zu wählen. Voraussetzung seiner Wählbarkeit ist nach dem Gesetz nur, daß er im Augenblick der Wahl im Arbeitsverhältnis des Bergwerksbesitzers steht, worin er auch nach seiner Wahl »verbleibt«, obwohl seine Gestellung und Besoldung durch die Gesamtheit der in der oben genannten Weise beteiligten Arbeiter erfolgt. Um den Arbeitern diese Besoldung zu erleichtern, ist dem Bergwerksbesitzer die Verpflichtung auferlegt, auf Antrag des Arbeiterausschusses den Lohn des Vertrauensmannes vorschußweise zu zahlen, wogegen er berechtigt ist, den verausgabten Lohn den beteiligten Arbeitern bei der Lohnzahlung anteilig in Abzug zu bringen.

Bestimmungen über das Verfahren zur Feststellung des bei der Lohnberechnung zu berücksichtigenden Teiles ungenügend oder vorschriftswidrig beladener Fördergefäße, über die Überwachung des Verfahrens durch den Vertrauensmann, über die Vertreter des Bergwerksbesitzers bei diesem Verfahren sowie über den gegen die Feststellung des Lohnanteils zulässigen Beschwerdeweg müssen in der Arbeitsordnung getroffen werden (§ 80b Ziff. 3). Gesetzlich ist nur bestimmt, daß durch die Überwachung seitens des Vertrauensmannes keine Störung des Betriebes herbeigeführt werden darf, und daß bei Streitigkeiten hierüber auf die Beschwerde des Vertrauensmannes die Bergbehörde die entsprechenden Anordnungen zu treffen hat (§ 80c Abs. 2).

Je nach der Art der Gedingestellung, sei es nach Gewicht oder nach Zahl und Rauminhalt der Fördergefäße, wird bei dem Verfahren die Feststellung des Bruchteils der unreinen oder ungenügenden Ladung durch Gewicht oder Vermessung zu bewirken und dabei eine den Bedürfnissen des Betriebes entsprechende Freiheit nicht vorzuenthalten sein, z. B. dadurch, daß eine Abrundung des Gewichts der reinen Kohle oder desjenigen der unreinen Bestandteile auf ein gewisses die Berechnung erleichterndes Maß zu erfolgen hat. Eine Abschätzung des Kohleninhalts ungenügend oder vorschriftswidrig beladener Fördergefäße ist bei Gelegenheit der Verhandlungen der Kommission des Abgeordnetenhauses zu § 80c Abs. 2 von der Regierung als zulässig erklärt worden[1]. Hiernach ist ein vorschriftswidrig beladenes Fördergefäß aus der Förderung herauszunehmen und sein Inhalt nach Kohlen und Bergen zu trennen. Die durch ein besonderes Auslesen der Berge entstehenden Kosten sind, wenn darüber keine Bestimmung in die Arbeitsordnung aufgenommen ist, nicht von den an der Förderung beteiligten Arbeitern, sondern vom Arbeitgeber zu tragen. Eine Herausnahme unvollständig beladener Fördergefäße aus dem Förderbetriebe wird nicht erforderlich sein, da sich das Gewicht des Wageninhalts oder der Inhalt des Wagens an Kohle durch Wägen des Wagens oder durch Abmessen des Kohleninhalts im Förderwagen einwandfrei feststellen läßt.

Wie die Feststellung des bei der Lohnberechnung anzurechnenden Teiles der Beladung hat der Vertrauensmann auch das Verfahren bei Feststellung der mangelhaften Ladung zu überwachen, damit die beteiligten Arbeiter und Kameradschaften, über die auf Grund der Arbeitsordnung Geldstrafen für mangelhafte Beladung von Förderwagen nach § 80d Abs. 1 verhängt worden sind, die Möglichkeit haben, sich von der Richtigkeit der Entscheidung zu überzeugen (Begr.). Eine Mitwirkung des Vertrauensmannes bei der Festsetzung dieser Strafen findet nicht statt. Gegen die Feststellung des Lohnanteils kann nur der Arbeiter selbst auf dem durch die Arbeitsordnung nach § 80b Abs. 3 vorgeschriebenen Beschwerdewege, allenfalls durch Klage im Rechtswege vorgehen.

5. Weitere Befugnisse des Arbeiterausschusses beziehen sich auf den Sicherheitsdienst der Bergwerke und sind bei der Tätigkeit der Sicherheitsmänner bereits erwähnt worden[2]. Sie mögen hier im Zusammenhange nochmals kurz mitgeteilt werden.

Wenn »der Arbeiterausschuß« es für notwendig erklärt, muß der Sicherheitsmann die regelmäßigen Befahrungen des Bergwerks, die mehr oder minder in sein

[1] Kom. Ber. 1905, S. 92.
[2] vgl. S. 11/12.

Belieben gestellt sind, vornehmen (§ 80f g Abs. 3). Die Entscheidung erfolgt durch Beschluß der Mehrheit der in der Sitzung des Arbeiterausschusses anwesenden Personen, und zwar sowohl der gewählten als auch der etwa vom Bergwerksbesitzer ernannten Mitglieder des Arbeiterausschusses sowie der zu der Sitzung gemäß § 80f k zugezogenen Sicherheitsmänner.

Erachtet die Mehrheit der Arbeiterausschußmitglieder oder die Mehrheit der an der Sitzung teilnehmenden Sicherheitsmänner, sowohl derjenigen, die dem Ausschuß angehören, als auch derjenigen, die gemäß § 80f k zu der Sitzung hinzugezogen worden sind, aus besondern, auf bestimmte Tatsachen oder Wahrnehmungen gestützten Gründen außer den regelmäßigen Befahrungen weitere Befahrungen für notwendig, so hat sie der Sicherheitsmann der betreffenden Abteilung vorzunehmen, sofern nicht die Werksverwaltung Einspruch erhebt (§ 80f g Abs. 4).

Die Mehrheit des Arbeiterausschusses kann unter Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Sicherheitsmänner den Wegfall der regelmäßigen monatlichen Befahrungen der Sicherheitsmänner[1] bis auf anderweitige Anordnung beschließen. Der Beschluß tritt erst nach Genehmigung des Oberbergamtes in Wirksamkeit. Er kann jederzeit durch einen gegenteiligen Beschluß des Arbeiterausschusses oder der Mehrheit der Sicherheitsmänner aufgehoben werden, ohne daß es hierzu einer Genehmigung bedarf (§ 80f m).

Wenn ein Sicherheitsmann während seiner Wahlzeit aus dem Amte ausscheidet oder durch Krankheit oder sonstige Umstände an der Fortsetzung der Tätigkeit als Sicherheitsmann verhindert ist, oder wenn eine neue Steigerabteilung gebildet wird, so hat der Arbeiterausschuß einen der Sicherheitsmänner zu bestimmen, der für die betreffende Steigerabteilung die Rechte und Pflichten des Sicherheitsmannes wahrnimmt (§ 80f l).

Der Arbeiterausschuß hat die Befugnis, das Fahrbuch, in das der Sicherheitsmann seine Erfahrungen und Beobachtungen bei den Befahrungen einzutragen hat, jederzeit einzusehen (§ 80f g Abs. 6).

6. Aus dem Gebiete des Knappschaftsrechtes ist anzuführen, daß der Arbeiterausschuß gehört werden muß, wenn der Bezirk für einen neu zu gründenden Knappschaftsverein bestimmt oder derjenige Knappschaftsverein festgesetzt werden soll, dem neue knappschaftspflichtige Betriebe, die außerhalb des Bezirkes eines bestehenden Knappschaftsvereins liegen, bei der Eröffnung des Betriebes zugeteilt werden sollen (§ 3 Kn. G.). Außerdem hat der Arbeiterausschuß die Vertreter der Arbeiter zu einem Ausschuß zu wählen, der im Falle der Gründung eines neuen Knappschaftsvereins in Verbindung mit den Werksbesitzern die Knappschaftssatzung aufstellt (§ 6 Kn.G.).

Auflösung des Arbeiterausschusses.

Ein Arbeiterausschuß, der seine Zuständigkeit überschreitet, kann durch das Oberbergamt aufgelöst werden (§ 80f g). Eine Überschreitung der Zuständigkeit kommt in Frage, wenn die Mitglieder des Arbeiterausschusses in einer ordnungsmäßig anberaumten Sitzung Erklärungen abgegeben oder Beschlüsse und Entscheidungen gefaßt haben, die über den Rahmen ihrer Zuständigkeit hinausgehen oder unmittelbar mit dem Gesetz oder der Satzung des Arbeiterausschusses in Widerspruch stehen. Nicht hierher gehört der Fall, wenn außerhalb einer Sitzung einzelne oder sämtliche Arbeitervertreter zusammengetreten sind und beispielsweise die Einberufung einer Belegschaftsversammlung beschlossen haben[1]. Hier ermöglicht der § 80f o Abs. 2 eine Abwehr durch Kündigung oder Entlassung der betreffenden Arbeiterausschußmitglieder.

Der Auflösung des Arbeiterausschusses hat eine Verwarnung durch das Oberbergamt vorauszugehen. Gegen die Entscheidung über die Auflösung findet innerhalb zweier Wochen von der Zustellung an die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Bergausschuß und demnächst die Revision an das Oberverwaltungsgericht statt. Die Anrufung des Bergausschusses steht den Arbeitervertretern sowie dem Bergwerkseigentümer zu (§ 192 a).

Das Amt des einzelnen Ausschußmitgliedes erlischt außer bei der Auflösung in dem Augenblick, in dem es aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet oder eine andere Voraussetzung seiner Wählbarkeit verliert (§ 80f o). Ist ein Mitglied ausgeschieden, so muß eine Ersatzwahl stattfinden (§ 80f l Abs. 2).

Einwirkung des Hilfsdienstgesetzes auf die Arbeiterausschüsse.

Nach § 11 des Reichsgesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916[2] müssen auch auf denjenigen preußischen Bergwerken, wo zwischen 50 und unter 100 Arbeiter beschäftigt sind, Arbeiterausschüsse nach den von den berggesetzlichen abweichenden Vorschriften des Hilfsdienstgesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen[3] errichtet werden. Für diese kleinen Betriebe muß die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorgenommen werden[4].

Allgemein ist die Zuständigkeit der Arbeiterausschüsse dahin bestimmt, daß sie zur Erörterung der Lohnverhältnisse des einzelnen Betriebes ausdrücklich für befugt erklärt sind; erweitert ist sie insofern, als die Arbeiterausschüsse zur Anrufung des Berggewerbegerichts oder Gewerbegerichts als Einigungsamt oder des durch § 9 Abs. 2 des Reichsgesetzes eingerichteten Ausschusses als Schlichtungsstelle berechtigt sind, falls bei der Erörterung der vom Arbeiterausschuß auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes[5] vorgebrachten Fragen eine Einigung zwischen ihm und dem Arbeitgeber nicht zustandekommt.

Praktisches Ergebnis.

Die Einführung der Arbeiterausschüsse im Bergbau und die Ausgestaltung, die sie durch die umfassenden Vorschriften der Berggesetznovellen erfahren haben, wird stets als ein sozialer Fortschritt von großer Bedeutung bezeichnet werden müssen, wenngleich sich die

[1] vgl. S. 11.

[1] vgl. S. 16.
[2] RGBl. S. 1333; vgl. Bennhold, ZBergr. Bd. 58, S. 218.
[3] Bestimmungen des Handelsministers vom 31. Dez. 1917, Hand.-Min. Bl. 1918, S. 6.
[4] a. a. O. § 11 Abs. 2; vgl. a. die vom Handelsminister vorgeschriebene Wahlordnung für die Wahl der Arbeiterausschüsse nach § 11 des Hilfsdienstgesetzes, ZBergr. Bd. 58, S. 225.
[5] ABG. § 80 f i.

vom Gesetzgeber auf diese Arbeitervertretungen gesetzten Erwartungen nicht in dem gehofften Maße erfüllt haben aus Gründen, die hier nicht untersucht werden können. Als das praktische Ergebnis der Einrichtung der Arbeiterausschüsse, die auf einzelnen Bergwerken jetzt mehr als 25 Jahre, auf den übrigen aber mindestens 12 Jahre bestehen, wird in dem amtlichen Bericht über die Bergwerksindustrie und Bergverwaltung Preußens im Jahre 1912[1] folgendes mitgeteilt: »Die Arbeiterausschüsse haben, wie bisher, in vielen Fällen ein geeignetes Bindemittel gebildet, um Wünschen der Belegschaft die Erfüllung zu sichern und etwaigen begründeten Beschwerden Abhilfe zu schaffen. Vor Ausbruch der großen Streiks im niederrheinisch-westfälischen Revier[2] haben sie aber versagt, da sich die Belegschaft bei dieser Gelegenheit kaum um ihr Bestehen gekümmert und ihre Forderungen durch die Verbände gestellt hat«.

Für das Jahr 1913 lautet der Bericht[3]: »Das Zusammenwirken der Arbeiterausschüsse mit den Grubenverwaltungen war durchweg friedlich. Die von den Ausschüssen vorgetragenen Wünsche, die sich in der Hauptsache auf kleinere Verbesserungen in den für die Arbeiter geschaffenen Einrichtungen, ferner auf Beschaffung von Kartoffeln im Herbst, Einrichtung von Ausschankstätten für Milch und Mineralwasser und dergleichen richteten, konnten zumeist erfüllt werden.

Vor Ausbruch des Streiks in Oberschlesien[4] haben die Arbeiterausschüsse auf einigen Werken den Verwaltungen die Wünsche der Arbeiter überbracht. Auch sind sie vielfach zur Vermittelung zwischen Bergwerksbesitzern und Arbeitern in Tätigkeit getreten, teils aus eigenem Antrieb, teils auf Aufforderung der Bergwerksbesitzer. Sie konnten aber den Ausbruch des Streiks nicht verhindern.

Im übrigen blieb die Tätigkeit der Arbeiterausschüsse auf Teilnahme bei der Verwaltung der Unterstützungskassen beschränkt«.

III. Arbeitervertreter beim Versicherungswesen.

Bedeutung und Grundzüge der knappschaftlichen Versicherung.

Die Entwicklung des Knappschaftswesens ist bereits geschildert und auch die sozialpolitische Bedeutung der knappschaftlichen Versicherung, des Vorbildes für die Reichsversicherung, schon hervorgehoben worden. Neben den Arbeiterversicherungsgesetzen des Reiches, die jetzt in der Reichsversicherungsordnung einheitlich zusammengefaßt sind, hat aber die landesgesetzliche knappschaftliche Versicherung ihre Selbständigkeit und Eigenart zu behaupten gewußt. Ihre heutige Bedeutung mögen einige Zahlen dartun, die der Statistik der Knappschaftsvereine Preußens für das Jahr 1914[5] entnommen sind. Danach bestanden im Jahre 1914 in Preußen 61 Knappschaftsvereine, die am 31. Dezember 1914 einen Bestand von 945 904 männlichen und 14 638 weiblichen Mitgliedern aufwiesen. Die Beamtenschaft der Vereinsverwaltungen belief sich auf 7084 Personen, darunter 647 Vorstandsmitglieder, 2165 Knappschaftsälteste und 1376 Verwaltungsbeamte. Das verfügbare Vermögen der knappschaftlichen Krankenkassen betrug am 31. Dezember 1914 39 519 594 ℳ, das der Pensionskassen 388 208 142 ℳ.

Während des Jahres 1914 hatten die Krankenkassen zu zahlen: an Krankengeld 19 206 556 ℳ, an Kosten der Krankenhausbehandlung 10 421 716 ℳ, an Ärztegeldern 5 227 984 ℳ, an Arznei- und Kurkosten 3 861 456 ℳ, an Sterbegeld 1 011 727 ℳ. Den Gesamteinnahmen von 46 641 604 ℳ, von denen 43 839 541 ℳ aus Krankenkassenbeiträgen eingegangen waren, standen 42 402 027 ℳ Ausgaben gegenüber, so daß sich ein Überschuß von 4 904 532 ℳ ergab.

Bei den Pensionskassen wurden 1914 an laufenden Invaliden-, Witwen- und Waisen-Pensionen 41 031 073 ℳ, an Aufwendungen für kranke Pensionsempfänger und deren Angehörige 934 268 ℳ und an Begräbnisbeihilfen 442 041 ℳ bezahlt. Die Gesamteinnahmen einschließlich 61 464 587 ℳ Pensionskassenbeiträgen beliefen sich auf 77 152 289 ℳ, denen 45 032 237 ℳ Ausgaben gegenüberstanden. Der Überschuß betrug sonach 32 131 929 ℳ.

Hieraus ergibt sich klar, welches Gewicht die Arbeiter der Teilnahme an der Verwaltung dieser Knappschaftsvereine und den damit zusammenhängenden Angelegenheiten beimessen müssen. Vor dem Eingehen auf die knappschaftliche Arbeitervertretung sollen kurz die Grundzüge der heutigen knappschaftlichen Versicherung dargelegt werden.

Die Knappschaftsvereine, die Träger der knappschaftlichen Versicherung für die Bergarbeiter, sind öffentlich rechtliche Zwangsgenossenschaften, die mit der Bestätigung ihrer Satzungen durch das Oberbergamt Rechtsfähigkeit erlangen (§ 6 Abs. 7). Ihre Bezirke sind nach der verschiedenen geschichtlichen Entwicklung der Vereine verschieden, zumeist nach Bergbaubezirken abgegrenzt und derart bestimmt, daß alle innerhalb des Bezirks belegenen Bergwerke usw. ohne Unterschied der Gattung den Knappschaftsvereinen angehören. Daneben bestehen Knappschaftsvereine für ein oder mehrere Werke des Bezirks. Bei der Bestimmung neuer Bezirke sind der Arbeiterausschuß oder, wo ein solcher nicht besteht, die künftigen beitragspflichtigen Mitglieder zu hören.

Mitglieder sind – von Einzelheiten abgesehen – alle Arbeiter und Beamten, die auf den im Bezirk eines Knappschaftsvereins belegenen Bergwerken, Aufbereitungsanstalten, Salinen und zugehörigen Betriebsanstalten gegen Entgelt beschäftigt sind, sofern die Bergwerke und Anstalten unter Aufsicht der Bergbehörde stehen (§ 9, § 27). Sowohl die Mitglieder als auch die Werksbesitzer haben Beiträge zu leisten, die bei der Krankenkasse und bei der Pensionskasse verschieden bemessen, für die Mitglieder und die Werksbesitzer aber gleich hoch sind.

Die Knappschaftsvereine schließen zwei ihrem Wesen nach voneinander verschiedene Versicherungszweige in sich, die Krankenversicherung und die Versicherung gegen Berufsunfähigkeit (Invalidität), die deshalb auch rechnungsmäßig getrennt verwaltet werden müssen (§ 4 Abs. 2).

[1] Z. f. d. Berg-, Hütten- und Salinenw. 1913, Bd. 61, S. 440.
[2] Vom 11. bis zum 21. März 1912.
[3] Z. f. d. Berg-, Hütten- und Salinenw. 1914, Bd. 62, S. 406.
[4] Vom 19. April bis zum 13. Mai 1913.
[5] Z. f. d. Berg-, Hütten- und Salinenw. 1917, Bd. 65, 2. Stat. Lfg.

Als **Krankenkassen** gewähren sie Versicherung gegen zeitweilige Erwerbsunfähigkeit. Die Versicherung bei einer reichsgesetzlichen Krankenkasse greift für die Knappschaftsmitglieder nicht Platz. Dafür müssen die Knappschaftsvereine durch ihre Krankenkassen den Mitgliedern und deren Angehörigen auf Grund der Satzung mindestens die Regelleistungen der Ortskrankenkassen an Krankenhilfe, Wochengeld und Sterbegeld gewähren (§ 495 RVO.). Daneben kann die Satzung bestimmen, daß die Mitglieder und deren Angehörige oder Hinterbliebene in Fällen der Notlage außerordentliche Unterstützungen und auch die sogenannten Knappschafts-Invaliden gegen Entrichtung von Beiträgen in Krankheitsfällen freie Kur und Arznei erhalten (§ 13 Abs. 3).

Als **Pensionskassen** müssen die Knappschaftsvereine mindestens gewähren:

1. eine lebenslängliche Invalidenpension bei eingetretener Unfähigkeit der Mitglieder zur Berufsarbeit, d. h. der Unfähigkeit zur Verrichtung der wesentlichen bergmännischen Arbeiten und der diesen gleichartigen Arbeiten;
2. eine Pension für die Witwe auf Lebenszeit oder bis zur Wiederverheiratung;
3. eine Beihilfe zur Erziehung der Kinder verstorbener Mitglieder oder Invaliden bis zum 14. Lebensjahre;
4. einen Beitrag zu den Begräbniskosten der Invaliden (§ 30).

Die Invaliden- und Witwenpensionen werden nach alljährlich, allmonatlich oder allwöchentlich eintretenden Steigerungssätzen bemessen, so daß der Betrag der Pension gleich der Summe der von dem Mitglied erdienten Steigerungssätze ist (§ 31).

Die **Verfassung** der Knappschaftsvereine wird durch eine Satzung geregelt, welche die Werksbesitzer unter Mitwirkung eines von dem Arbeiterausschuß des Werkes oder, wo ein solcher noch nicht besteht, von den künftigen beitrittspflichtigen Mitgliedern zu wählenden Ausschusses aufzustellen haben. Diese Satzung, deren Inhalt sich nach § 8 KnG. bestimmt, muß auch im übrigen in Übereinstimmung mit dem Gesetz stehen, widrigenfalls das Oberbergamt die Bestätigung zu versagen hat (§ 6).

Die **Verwaltung** eines jeden Knappschaftsvereins erfolgt unter Beteiligung von Knappschaftsältesten durch den Knappschaftsvorstand, der handelndes und vertretendes Organ des Vereins ist, zum Teil auch durch die Generalversammlung, der bestimmte wichtige Angelegenheiten vorbehalten sind (§ 51).

Die Knappschaftsältesten als Arbeitervertreter bei den Knappschaftsvereinen.

Die Vertretung, die das Bergrecht von jeher den Bergarbeitern bei der knappschaftlichen Versicherung eingeräumt hat, erfolgt durch die aus ihrer Mitte gewählten Knappschaftsältesten. Diesen sind bei den verschiedenen Zweigen der Verwaltung der Knappschaftsvereine und auch im schiedsgerichtlichen Verfahren zur Entscheidung von Streitigkeiten über Ansprüche der Mitglieder die verschiedensten Aufgaben zugewiesen.

Wahlen der Knappschaftsältesten.

Die Knappschaftsältesten werden von den beitragzahlenden, männlichen, volljährigen Knappschaftsmitgliedern, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, in einer durch die Satzung bestimmten Zahl auf Grund geheimer und unmittelbarer Abstimmung aus deren Mitte gewählt. Abweichend von der Reichsversicherungsordnung ist die Verhältniswahl nicht vorgeschrieben, sondern nur zugelassen (§ 501 RVO.), weil hier vielfach in örtlichen, nach Werken abgegrenzten Sprengeln nur ein Ältester gewählt wird und sie deshalb in den meisten Fällen keine praktische Bedeutung hat. Wo sie vorgesehen ist, kann die Stimmabgabe auf Vorschlagslisten beschränkt werden, die bis zu einem in der Satzung festgesetzten Zeitpunkt vor der Wahl einzureichen sind (§ 52 Abs. 3)[1].

Wählbar zu Knappschaftsältesten sind nur Vereinsmitglieder, die selbst wahlberechtigt, deutsche Reichsangehörige und der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sind. Weitere Erfordernisse für die Wählbarkeit, wie z. B. höheres Lebensalter, unbescholtener Lebenswandel usw., können durch die Satzung aufgestellt werden. Knappschaftsinvaliden können als Älteste gewählt werden, wenn sie als beitrittspflichtige oder als freiwillige Mitglieder Beiträge zu der Krankenkasse eines Knappschaftsvereins zahlen (KnG. § 52 Abs. 1 und 2; RVO § 501 Abs. 2).

Aufgaben der Knappschaftsältesten.

Allgemeinaufgabe. Die Knappschaftsältesten haben allgemein das Recht und die Pflicht, die Befolgung der Satzung durch die Mitglieder zu überwachen und anderseits deren Rechte gegenüber dem Knappschaftsvorstande wahrzunehmen. Als Vertrauenspersonen beider Teile vermitteln sie den Verkehr zwischen den Knappschaftsorganen und den Mitgliedern; auch vertreten sie die letztern entweder selbst oder durch selbst gewählte Abgeordnete in der Generalversammlung des Vereins. Sie können rechtswirksame Erklärungen und Leistungen für den Verein entgegennehmen. Ihre Dienstobliegenheiten werden im einzelnen durch die Satzung oder eine besondere Dienstanweisung geregelt (§ 52 Abs. 4 und 5). Daselbst müssen auch Bestimmungen getroffen werden über die Entschädigung, die ihnen neben Reise- und Zehrungskosten für den entgangenen Arbeitsverdienst zu gewähren ist (§ 8 Ziff. 6).

Die Knappschaftsältesten im Knappschaftsvorstande. Der Vorstand jedes Knappschaftsvereins setzt sich aus Vertretern der Vereinsmitglieder zusammen. Sie werden zur einen Hälfte aus den Werksbesitzern, zur andern in geheimer Wahl aus den Arbeitervertretern, den Knappschaftsältesten, gewählt. Die Wahlen finden in der Generalversammlung des Vereins statt, und zwar durch getrennte Wahlhandlung der beiden Seiten der Werksbesitzer und der Arbeitervertreter, der Knappschaftsältesten, also ohne Mitwirkung der andern Seite.

[1] vgl. Hatzfeld: Die Verhältniswahl in den Knappschaftsvereinen, Glückauf 1907, S. 249 ff. Schulz: Die Wahl, insbesondere die Verhältniswahl, in der sozialen Versicherung, Berlin 1913.

Der Vorstand wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl der aus den Werksbesitzern gewählten Mitglieder (§ 53). Die Beschlüsse des Vorstandes werden regelmäßig mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet nicht die Stimme des Vorsitzenden, sondern der Antrag ist innerhalb eines Monats zur nochmaligen Beschlußfassung zu bringen. Ergibt auch diese wieder Stimmengleichheit und erscheinen durch die Nichtannahme des Antrages erhebliche Interessen des Vereins gefährdet, so kann von mindestens einem Drittel der Mitglieder- oder Werksbesitzervertreter im Vorstand innerhalb eines Monats die Entscheidung des Oberbergamtes angerufen werden (§ 54)[1].

Der Knappschaftsvorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er führt regelmäßig die laufende Verwaltung. Zu seinen Obliegenheiten gehören die Entscheidung über Anträge auf Invalidenerklärung sowie die Festsetzung der aus der Pensionskasse zu gewährenden Unterstützungen, die Leitung der Wahlen der Knappschaftsältesten, die Auswahl der Beamten und der Ärzte des Vereins und der Abschluß der Verträge mit diesen und mit den Apothekern, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anlegung verfügbarer Gelder, die grundsätzlich nach den Vorschriften für die Anlegung von Mündelgeldern erfolgt (§ 55). Im einzelnen ist über die Bildung und Zusammensetzung des Vorstandes sowie die Art seiner Beschlußfassung in der Satzung des Knappschaftsvereins Bestimmung zu treffen (§ 8 Ziff. 6).

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges bei den großen Knappschaftsvereinen hat das Knappschaftsgesetz an Stelle des Knappschaftsvorstandes »Die Verwaltung des Knappschaftsvereins« bestellt. Sie hat nach näherer Bestimmung der Satzung durch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder oder besondere Beamte die laufende Verwaltung zu führen. Außerdem sieht das Gesetz noch besondere »Ausschüsse« vor, die des nähern durch die Satzung bestellt werden müssen.

Die gesetzliche Regel ist, daß die Verwaltung über alle sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten der Mitglieder entscheidet mit Ausnahme der Anträge auf Invaliditätserklärung und über Pensionskassenleistungen, die stets dem Vorstand oder dem Ausschuß vorbehalten bleiben (§ 56). Entscheidungen der Verwaltung in Krankenkassensachen können innerhalb eines Monats mit dem Antrag auf Entscheidung des Vorstandes oder des Ausschusses angefochten werden (§ 57)[2]. Soll in Abweichung von der gesetzlichen Regel z. B. die Entscheidung über Krankenkassenleistungen dem Vorstand oder dem Ausschuß vorbehalten bleiben, so bedarf es eines besondern Vorstandsbeschlusses.

Die Ausschüsse setzen sich wie der Vorstand aus Vertretern der Werksbesitzer und der Arbeiter, Knappschaftsältesten, in gleicher Zahl zusammen. Sofern die Wahl nicht durch die Satzung der Generalversammlung vorbehalten ist, werden die Ausschußmitglieder vom Vorstand durch sogenannte itio in partes gewählt, so daß jeder der beiden Teile im Vorstande, die Werksbesitzer und die Arbeitervertreter, besonders, und zwar nach einem durch die Satzung zu regelnden Stimmenverhältnis wählen (§ 56 Abs. 1).

Entscheidungen, die der Vorstand oder der Ausschuß über Ansprüche auf Leistungen der Krankenkasse oder der Pensionskasse sowie über das Mitgliedverhältnis und die zu entrichtenden Eintrittsgelder und Beiträge trifft, erfolgen unter Abweichung von § 54 Abs. 1 und 2 nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt (§ 56 Abs. 2).

Die Knappschaftsältesten in der Generalversammlung. Die Generalversammlung der Knappschaftsvereine besteht zu einem Teil aus den Werksbesitzern oder deren Vertretern, zum andern aus den Knappschaftsältesten oder aus Abgeordneten der Knappschaftsältesten, die aus ihrer Mitte in geheimer Wahl gewählt werden.

Die Beschlußfassungen und Wahlen in der Generalversammlung erfolgen, für jeden der beiden Teile besonders, nach einem durch die Satzung zu regelnden Stimmenverhältnis. Anträge, denen nicht beide Teile zustimmen, gelten als abgelehnt (§ 61).

Die Generalversammlung beschließt über die durch die Satzung ihrer Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten. Durch das Gesetz ist ihr vorbehalten die Abänderung der Satzung, die Wahl des Vorstandes sowie die Wahl verschiedener Ausschüsse, nämlich eines Ausschusses zur Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung sowie eines Ausschusses zur Ausübung der Befugnis, Ansprüche des Knappschaftsvereins gegen Vorstandsmitglieder oder Beamte aus deren Geschäftsführung durch besondere Beauftragte zu verfolgen (§§ 60 und 61). Besonders wichtige Geschäfte, wie z. B. die Abnahme der Jahresrechnung, sollen nämlich nicht der unverantwortlichen, oft wenig sachkundigen Generalversammlung in ihrer Gesamtheit überlassen bleiben, sondern in besondern von ihr gewählten Ausschüssen möglichst gründlich geprüft werden.

Die Knappschaftsältesten als Beisitzer im schiedsgerichtlichen Verfahren zur Entscheidung von Knappschaftsangelegenheiten. Ein weiteres Feld für ihre Tätigkeit auf dem Gebiete des Knappschaftswesens ist den Knappschaftsältesten als Beisitzern im schiedsgerichtlichen Verfahren zur Entscheidung über Ansprüche gegenüber den Knappschaftsvereinen eingeräumt.

Vorweg ist zu bemerken, daß über die Verwaltung des Knappschaftsvorstandes die Beschwerde beim Oberbergamt und demnächst beim Handelsminister zugelassen ist (§ 70 Abs. 1). Ebenso ist die Beschwerde gegen alle Entscheidungen der zuständigen Knappschaftsorgane gegeben, soweit nicht die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung durch das Gesetz vorgesehen ist. Mit der Beschwerde anfechtbar sind danach die Entscheidungen über Anträge auf Kassenleistungen, deren Gewährung lediglich in das Ermessen des Vorstandes gestellt ist, ferner die Verhängung von Ordnungsstrafen auf Grund der Satzung und weiter die Entscheidungen, die der Vorstand bei der Leitung der

[1] vgl. aber § 56 Abs. 2 und nebenstehend.
[2] vgl. Schlüter und Hense, ABG. S. 433 ff.

Wahlen der Knappschaftsältesten oder der Handhabung der Dienstanweisung für diese trifft (§ 70 Abs. 1–3). Dieses Beschwerderecht steht nur den Knappschaftsmitgliedern und sonstigen Anspruchsberechtigten zu.

Die schiedsgerichtliche Entscheidung findet durch Berufung gegen Entscheidungen des Vorstandes oder der Ausschüsse des Knappschaftsvereins über Ansprüche auf Leistungen der Krankenkasse und der Pensionskasse sowie über das Mitgliedsverhältnis und die zu entrichtenden Eintrittsgelder und Beiträge unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges statt.

Die Berufung ist bei dem Knappschafts-Schiedsgericht[1] oder bei dem zuständigen Knappschafts-Oberversicherungsamt, dem von der Reichsversicherungsordnung vorgesehenen Schiedsgerichtshofe, von dem noch die Rede sein wird[2], zu erheben (§ 81).

Das Knappschafts-Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den der Handelsminister aus den öffentlichen Beamten des Schiedsgerichtsbezirks ernennt, und aus Beisitzern. Diese werden von der Generalversammlung der Knappschaftsvereine zu gleichen Teilen in getrennter Wahlhandlung von den Werksbesitzern und von den Knappschaftsältesten nach einfacher Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Mitglieder des Knappschaftsvorstandes und der Ausschüsse sind nicht wählbar, weil sich die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung durchweg gegen Entscheidungen dieser Knappschaftsorgane richtet (vgl. § 72 Abs. 3).

Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit als Beisitzer sind im wesentlichen dieselben, wie sie für die Wählbarkeit als Vorstandsmitglied oder als Knappschaftsältester gefordert werden (§§ 53 und 52); die Wählbarkeit von Knappschaftsinvaliden ist dabei nicht vorgesehen. Weiter wird verlangt, daß die Beisitzer im Bezirk der beteiligten Knappschaftsvereine wohnen, und daß sie das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben. Nicht wählbar ist, wer zum Amt eines Schöffen unfähig ist (§ 73). Die Beisitzer werden auf fünf Jahre gewählt. Nach Ablauf dieser Zeit bleiben sie so lange im Amte, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Die Ablehnung der Wahl ist nur aus solchen Gründen zulässig, aus denen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Die Wiederwahl kann für eine Wahlzeit ohne weiteres abgelehnt werden (§ 73 Abs. 3).

Kommt eine Wahl nicht zustande, so ernennt das Oberbergamt die Beisitzer aus der Zahl der wählbaren Personen, ebenso wenn ein Beisitzer während der Wahlzeit ausscheidet. In diesem Falle erfolgt die Ernennung für den Rest der Wahlzeit (§ 72 Abs. 6).

Die Oberbergämter können Personen, die die Wahl zu Beisitzern ohne zulässigen Grund ablehnen, sich ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig einfinden oder sich ihren Obliegenheiten in anderer Weise entziehen, mit Geldstrafe bis zu 500 ℳ bestrafen.

Verweigert ein Beisitzer dauernd seine Dienstleistung, oder werden Tatsachen bekannt, die seine Wählbarkeit ausschließen oder sich als grobe Verletzung der Amtspflicht darstellen, so ist er seines Amtes nach Anhörung durch Beschluß des Oberbergamts zu entheben. Dabei hat der nachträgliche Fortfall des Amtes als Knappschaftsältester die Amtsenthebung so lange nicht zur Folge, als die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Knappschaftsältesten noch vorliegen (§ 75).

Name und Wohnort der Vorsitzenden sowie der Schiedsgerichtsbeisitzer werden vom Handelsminister regelmäßig öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist entsprechend dem bei Bekanntmachungen an die Belegschaft üblichen Verfahren auf allen Vereinswerken zum Aushang zu bringen (§ 76 KnG. und § 200 Abs. 3 ABG.).

Die Beisitzer erhalten Ersatz für die ihnen durch die Teilnahme an den Sitzungen erwachsenden Reisekosten und sonstigen baren Auslagen, die Arbeitervertreter außerdem Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst (§ 75 Abs. 1).

Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern, unter denen sich je zwei Vertreter der Werksbesitzer und der Knappschaftsmitglieder befinden müssen (§ 78 Abs. 4).

Gegen die Entscheidung des Knappschafts-Schiedsgerichts oder der Knappschafts-Oberversicherungsämter, bei diesen, soweit es sich um Streitigkeiten aus der landesgesetzlichen Versicherung handelt, steht beiden Teilen die Revision an das »Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten in Berlin« zu (§ 82, Abs. 1). Die Revision findet nicht statt gegen solche Entscheidungen der genannten Gerichte, welche das Mitgliedsverhältnis zur Krankenkasse oder die zu dieser Kasse zu entrichtenden Eintrittsgelder und Beiträge betreffen und außerdem nicht bei Krankenkassenleistungen, wenn es sich um einzelne im Gesetz näher aufgeführte Ansprüche handelt (§ 82 Abs. 2 Ziff. 1–6).

Die Beisitzer zum Oberschiedsgericht werden von den Generalversammlungen sämtlicher Knappschaftsvereine nach der von dem Handelsminister unter dem 11. November 1907 erlassenen, durch Nachträge vom 2. April 1909 und 29. März 1911 geänderten Wahlordnung gewählt. Sie sieht die Wahl nach fünf Gruppen vor, je einer Gruppe für jeden der fünf Oberbergamtsbezirke. Jede der Gruppen – mit Ausnahme der Gruppe für den Oberbergamtsbezirk Dortmund, die je zwei Beisitzer wählt, – wählt je einen Beisitzer aus den Werksbesitzern und aus den Knappschaftsältesten. Die Wahlen erfolgen innerhalb der Generalversammlungen der einzelnen Knappschaftsvereine in getrennter Wahlhandlung für die Seite der Werksbesitzer und der Knappschaftsältesten nach dem in den Satzungen geregelten Stimmenverhältnis in geheimer Abstimmung nach einfacher Stimmenmehrheit.

Das Oberschiedsgericht entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse des Oberbergamts im Falle des § 54 Abs. 3 über Annahme oder Ablehnung eines Antrages im Knappschaftsvorstande, bei dem sich Stimmengleichheit ergeben hat, in der Besetzung von drei Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden und je einem Vertreter der Werksbesitzer und der Knapp-

[1] vgl. § 71 Kn G. Ein solches Knappschafts-Schiedsgericht ist nur für den Bezirk des Oberbergamtes Breslau gebildet worden, s. unten S. 785.

[2] s. S. 24.

schaftsmitglieder. Im übrigen entscheidet es in der Besetzung von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden und je eines Vertreters der Werksbesitzer und der Knappschaftsmitglieder. Die weiter zuzuziehenden beiden Mitglieder sind bei Revisionen zwei richterliche Beamte, bei Streitigkeiten über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung beim Ausscheiden eines austrittsberechtigten Vereinswerkes (§ 2 Abs. 4) ein richterlicher Beamte und ein Versicherungsverständiger, bei Beschwerden über die Nichtbestätigung einer Satzung des Knappschaftsvorstandes durch das Oberbergamt (§ 6 Abs. 3) oder der vom Oberbergamt angeordneten Abänderung der Satzung im Falle des § 41 Abs. 2 und der Anordnung der Vereinigung von Pensionskassen innerhalb verschiedener Oberbergamtsbezirke (§ 47) ein Versicherungsverständiger und ein Bergbauverständiger (§ 83).

Arbeitervertreter als Beisitzer im Knappschafts-Oberversicherungsamt.

Für die Bezirke der Oberbergämter Halle, Clausthal, Dortmund und Bonn sind durch Bekanntmachung des Handelsministers vom 19. Juni 1912[1] vier Knappschafts-Oberversicherungsämter errichtet worden (§ 63 Ziff. 3 RVO.). Sie haben als höhere Spruch-, Beschluß- und Aufsichtsbehörde die Geschäfte der Reichsversicherung hinsichtlich der den Oberbergämtern unterstellten Knappschaftsvereine wahrzunehmen. Daneben ist ihnen die schiedsgerichtliche Entscheidung der Streitigkeiten über Ansprüche auf Leistungen der Krankenkasse und der Pensionskasse sowie über das Mitgliedverhältnis und die zu entrichtenden Eintrittsgelder und Beiträge übertragen worden[2]. Auf diese Weise entscheidet für die knappschaftlichen Betriebe der genannten Oberbergämter in der Berufungsinstanz dieselbe Stelle, das Knappschafts-Oberversicherungsamt, über die Ansprüche der Kassenmitglieder sowohl aus der Reichsversicherung als auch aus der landesgesetzlichen knappschaftlichen Versicherung[3]. Die Revisionsinstanz gegen die Entscheidungen der Knappschafts-Oberversicherungsämter ist verschieden, je nachdem es sich um die knappschaftliche Versicherung handelt, für die das Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten zuständig ist, oder um die reichsgesetzliche Versicherung, bei der die letzte Instanz das Reichsversicherungsamt bildet.

Die Angelegenheiten aus der Reichsversicherung, welche die Knappschafts-Oberversicherungsämter neben denen der knappschaftlichen Versicherung zu erledigen haben, betreffen die drei Zweige der Reichsversicherung, die Krankenversicherung, die Unfallversicherung sowie die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Wie schon bemerkt[4], sind die Bergarbeiter als Knappschaftsmitglieder für den Fall der Krankheit bei den knappschaftlichen Krankenkassen versichert (§ 9 KnG.) und können deshalb den reichsgesetzlichen Krankenkassen nicht angehören (§ 225 Abs. 2 RVO.). Demgemäß gelten auch die Ansprüche auf die Leistungen der knappschaftlichen Krankenkassen als Angelegenheiten der knappschaftlichen Versicherung.

Als Angelegenheiten der Reichskrankenversicherung, die nach § 502 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung die reichsgesetzlichen Versicherungsbehörden auch gegenüber den Knappschaftsvereinen wahrzunehmen haben, sind den Knappschafts-Oberversicherungsämtern für die ihnen zugeteilten Knappschaftsvereine besonders übertragen die Aufgaben des Oberversicherungsamtes nach den §§ 370–375 der Reichsversicherungsordnung oder den §§ 20–24 des Knappschaftsgesetzes über das Verhältnis der Krankenkassen zu Ärzten, Zahnärzten, Krankenhäusern und Apothekern.

Außerdem entscheiden die Knappschafts-Oberversicherungsämter im Spruchverfahren an Stelle der allgemeinen Oberversicherungsämter in Fällen, in denen Knappschaftsmitglieder außerhalb ihres Kassenbezirks erkrankt sind, bei Streit über Ersatzansprüche

1. zwischen den ihnen zugeteilten Knappschaftsvereinen untereinander oder zwischen einem dieser Vereine und einem andern Knappschaftsverein oder einer besondern Krankenkasse (§ 5 KnG.) nach den §§ 219, 220, 222 und 500 RVO. oder § 15 Abs. 1, 2 und 4 KnG.;
2. zwischen den genannten Knappschaftsvereinen und den Arbeitgebern nach §§ 221, 222 und 500 Abs. 1 RVO. oder § 15 Abs. 3 und 4 KnG.;
3. zwischen den bezeichneten Knappschaftsvereinen und einer Gemeinde oder einem Armenverbande nach §§ 1531–1533 und 1544 RVO.

Die auf Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten usw. beschäftigten Arbeiter sind gegen Betriebsunfälle nach der Reichsversicherungsordnung (§ 537 Ziff. 1 und § 544) versichert. Gegenstand der Versicherung ist der Ersatz des Schadens, der durch Körperverletzung oder Tötung entsteht (§ 555 RVO.). Die Entschädigung umfaßt bei Verletzungen vom Beginn der 14. Woche nach dem Unfall Krankenbehandlung und eine Rente für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit oder an deren Stelle freie Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt nebst einer Angehörigenrente. Bei Tötungen werden ein Sterbegeld und eine Hinterbliebenenrente gewährt[1].

Träger der Unfallversicherung für die im Bergbau beschäftigten Personen ist die Knappschafts-Berufsgenossenschaft, die alle knappschaftlichen Betriebe innerhalb des Reichsgebietes umfaßt[2].

Das Knappschafts-Oberversicherungsamt ist für die ihm unterstellten Betriebe zur Entscheidung aller Streitigkeiten zuständig, die sich aus Unfällen in einem dieser Betriebe ergeben und nach der Reichsversicherungsordnung im Spruchverfahren vor dem Oberversicherungsamt zu entscheiden sind. Die Zuständigkeit erstreckt sich auch auf Streitigkeiten über Leistungen, die nach § 1551 RVO. als Leistungen der Krankenversicherung gelten.

Im Beschlußverfahren ist das Knappschafts-Oberversicherungsamt an Stelle der allgemeinen Oberversicherungsämter zuständig, wenn es sich um Angelegen-

[1] ZBergr. Bd. 53, S. 462 ff.
[2] § 61 Abs. 2 RVO.; § 80 KnG. und § 70 Abs. 2 des Knappschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1912 (GS. 1913, S. 2); vgl. auch Min.Erl. vom 13. Dezember 1913, 19. Februar 1915 und 26. März 1918, betreffend Zuständigkeit der Knappschafts-Oberversicherungsämter, HMBl. 647, 648, 63; ZBergr. Bd. 56, S. 282 ff. und Bd. 59, S. 243 ff.
[3] Wegen des Oberbergamtes Breslau s. oben S. 23.
[4] vgl. S. 20.

[1] §§ 558 und 559, 597 und 598, 588–595 RVO.
[2] §§ 623 ff, 630 und 687 RVO.

heiten der ihm unterstellten Betriebe oder der Unternehmer dieser Betriebe oder der zuständigen Berufsgenossenschaft handelt, insoweit die Betriebe unter bergpolizeilicher Aufsicht stehen[1].

Der reichsgesetzlichen Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung unterliegen vom vollendeten 16. Lebensjahre ab als Lohnarbeiter auch die auf Bergwerken usw. beschäftigten Arbeiter (§§ 1226 ff. RVO.). Die Versicherung begründet einen Anspruch auf Rente für den Fall der Invalidität und des Alters und gibt den Hinterbliebenen der Versicherten Witwengeld und Waisenaussteuer (§ 1250 RVO.). Diese Leistungen werden gewährt, wenn die Wartezeit erfüllt, die Anwartschaft aufrecht erhalten ist und die gesetzlichen Beiträge geleistet sind[2].

Im Gegensatz zur landesgesetzlichen Knappschaftspension, die schon beim Eintritt der »Unfähigkeit zur Berufsarbeit«, der Unfähigkeit zur Verrichtung einer jeden der wesentlichen bergmännischen Arbeiten unter Tage oder der diesen gleichwertigen Arbeiten[3], gewährt wird, tritt die Gewährung der Reichsinvalidenrente erst ein, wenn volle Arbeitsunfähigkeit besteht[4].

Versicherungsträger sind im allgemeinen die Versicherungsanstalten, die sich in Preußen an die Bezirke der Provinzen anschließen (§§ 1326 ff. RVO.). Daneben können aber Kassen, die den Voraussetzungen der §§ 1360 ff. RVO. genügen, auf Antrag durch Beschluß des Bundesrats als Sonderanstalten zugelassen werden. Als solche sind anerkannt der Allgemeine Knappschaftsverein zu Bochum, der Saarbrücker Knappschaftsverein zu Saarbrücken und die Norddeutsche Knappschaftspensionskasse zu Halle (Saale)[5].

Der Vorteil dieser Sonderanstalten besteht darin, daß die bei ihnen versicherten Bergarbeiter nur mit einer Kasse zu tun haben, die alle Beiträge einzieht und alle Leistungen festsetzt; ebenso fällt die reichsgesetzlich vorgeschriebene Form der Beitragsleistung durch das Markenkleben fort.

Die den Versicherungsanstalten und Sonderanstalten durch die Reichsversicherungsordnung zugewiesenen Aufgaben der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung berühren sich vorzugsweise mit den Aufgaben der knappschaftlichen Pensionskassen. Das gegenseitige Verhältnis der reichsgesetzlichen Leistungen und der Pensionskassenleistungen ist durch die §§ 1321 und 1322 RVO. geregelt, und zwar verschieden für die Invalidenversicherung und für die Hinterbliebenenversicherung.

Die Knappschaftsvereine bestehen, soweit sie nicht Sonderanstalten sind, neben den reichsgesetzlichen Versicherungsanstalten als sog. Zuschußkassen fort, d. h. die reichsgesetzliche Invalidenversicherung der Knappschaftsmitglieder erfolgt durch die Versicherungsanstalten, während die Knappschaftsvereine ihre Invalidenpension neben der Reichsinvalidenrente zahlen. Die Knappschaftsvereine können aber die Invaliden- und Altersunterstützungen, die sie ihren reichsgesetzlich versicherten Mitgliedern geben, um höchstens den Wert der reichsgesetzlichen Bezüge dieser Art ermäßigen, sofern gleichzeitig die Beiträge entsprechend herabgesetzt werden[1].

Nach den Grundsätzen des § 1321[2] können auch die Sonderanstalten ihre Leistungen ermäßigen, jedoch mit der Einschränkung, daß auf jede reichsgesetzliche Rente mindestens der Reichszuschuß gezahlt werden muß (§ 1366 RVO.). Tatsächlich wird gegenwärtig, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, von der Anrechnungsbefugnis kein Gebrauch gemacht, vielmehr gewähren die Knappschaftsvereine durchweg die knappschaftlichen Invalidenrenten unverkürzt neben den Reichsrenten.

Bei der Hinterbliebenenversicherung gilt als gesetzliche Regel, daß sich – bei entsprechender Herabsetzung der Beiträge – die satzungsmäßigen Leistungen um den halben Wert der reichsgesetzlichen Bezüge der gleichen Art ermäßigen, daß jedoch der Gesamtbetrag der Unterstützungen (Knappschaftsrente und halbe Reichsrente) um den Betrag des Reichszuschusses höher sein muß als die satzungsmäßigen Unterstützungen ohne Ermäßigung (Knappschaftsrente). Abweichend von dieser gesetzlichen Regel kann die Satzung bestimmen, daß die Unterstützungen und entsprechend die Beiträge um einen geringern Teil oder gar nicht ermäßigt werden. Dasselbe gilt unter Beachtung des § 1366 RVO. für Sonderanstalten (§ 1372 II 10).

Hinsichtlich dieser Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung ist das Knappschafts-Oberversicherungsamt zur Entscheidung aller nach der Reichsversicherungsordnung von dem Oberversicherungsamt im Spruch- und im Beschlußverfahren zu erledigenden Streitigkeiten zuständig, wenn die letzte das Versicherungsverhältnis begründende Beschäftigung, die den Anlaß zur Entscheidung gibt, in einem der ihm unterstellten Betriebe stattgefunden hat[3].

Die Verfassung der Knappschafts-Oberversicherungsämter ist in den §§ 68 ff. RVO. geregelt. Sie bestehen aus Mitgliedern und Beisitzern. Letztere werden je zur Hälfte aus Arbeitgebern und Versicherten gewählt. Die Versichertenbeisitzer werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl von den Knappschaftsältesten gewählt (§ 75 Abs. 2 RVO.). Nähere Bestimmungen über die Wahl muß die Wahlordnung enthalten, die im Anschluß an die im Erlaß vom 16. Juni 1914 und 28. Juni 1916[4] bekanntgegebene Musterwahlordnung aufzustellen ist.

Das Knappschafts-Oberversicherungsamt bildet Spruch- und Beschlußkammern, jene für das hauptsächlich über die Versicherungsleistungen entscheidende Spruchverfahren, diese für das in andern Fällen eingreifende Beschlußverfahren. Die Spruchkammer besteht aus einem Mitglied des Oberversicherungsamtes als Vorsitzendem und je zwei Beisitzern der Arbeitgeber

[1] Min. Erl. vom 13. Dez. 1913, 19. Febr. 1915 und 26. März 1918; s. nebenstehende Anm. 2.
[2] vgl. §§ 1251, 1252, 1278 – 1283 und 1388 – 1392 RVO.
[3] Entsch. vom 26. Nov. 1908, ZBergr. Bd. 50, S. 116.
[4] vgl. des nähern § 1255 RVO.
[5] vgl. Schlüter und Hense, ABG. S. 400 (3).

[1] vgl. des nähern § 1321 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 RVO.
[2] vgl. § 1372 II 10 RVO.
[3] Min.Erl. vom 13. Dez. 1913, 19. Febr. 1916 und 26. März 1918; s. oben S. 24 , Anm. 2.
[4] ZBergr. Bd. 57, S. 340 ff.

und der Versicherten. Die Beschlußkammer besteht aus dem Vorsitzenden und einem Mitglied des Oberversicherungsamtes sowie zwei Beisitzern. Je einen Beisitzer mit einem Stellvertreter wählen die Beisitzer der Arbeitgeber und die Beisitzer der Versicherten aus ihrer Mitte in getrennter Wahl nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag (§ 78 RVO.).

Hier mag noch angeführt werden, daß auch in der letzten Instanz in Reichsversicherungsangelegenheiten beim Reichsversicherungsamt Arbeitervertreter als Beisitzer mitwirken. Sie werden, zwölf an der Zahl, mit Stellvertretern von den Versichertenbeisitzern bei den Oberversicherungsämtern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt[1].

IV. Arbeitervertreter als Beisitzer im Berggewerbegericht.

In Übereinstimmung mit den Grundsätzen des gemeinen deutschen Bergrechts hatten bekanntlich die in Preußen geltenden Bergordnungen den Privatbergbau nicht nur unter die Oberaufsicht des Staates gestellt, sondern diesem auch auf die gesamte Leitung des Bergwerksbetriebes und auf die Führung des Grubenhaushaltes eine so weit greifende Einwirkung vorbehalten, daß die Verwaltung des Bergwerkseigentums beim Erscheinen des Allgemeinen Landrechts unter einer nur beratenden Mitwirkung der Gewerken lediglich durch die Bergbehörde des Staates geführt wurde. Die betriebsleitende Bergbehörde hatte die Befugnis zur Annahme der auf den Gruben erforderlichen Arbeiter, ihr war die Festsetzung des Lohnes und die Entlassung der Arbeiter zugestanden worden[2]. Sie schützte den Bergmann im regelmäßigen Bezuge seines Lohnes, indem sie auf Grund der bestehenden gesetzlichen Vorschriften dafür sorgte, daß er ihm an jedem Lohntage bar ausgezahlt wurde. Bei ihr ruhte auch die Strafgewalt über die Arbeiter, indem sie allein Disziplinarvorschriften erließ und nach deren Maßgabe die von den Revierbeamten wahrgenommenen oder von den Grubenbeamten zur Anzeige gebrachten Disziplinarvergehen bestrafte.

So lag kein Bedürfnis nach einer eigenen Berggerichtsbarkeit für etwaige sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebende Streitigkeiten vor. Die Arbeiter waren in der Lage, jederzeit im Wege der Beschwerde an die höhere Instanz der Bergbehörde ihr Recht zu suchen.

Das änderte sich, als durch das Miteigentümergesetz vom 12. Mai 1851[3] und das sogenannte Freizügigkeitsgesetz vom 21. Mai 1860[4] an Stelle des Direktionsprinzips das Inspektionsprinzip getreten, durch die Beschränkung der Bergbehörde auf die Wahrung der staatswirtschaftlichen Interessen jede Einwirkung auf den Grubenhaushalt aufgehoben und das Recht des freien Arbeitsvertrages verkündet worden war. Jetzt sah sich der Bergarbeiter bei der Verfolgung seiner Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis auf den allgemeinen Rechtsweg angewiesen. Durch den § 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1860 wurde in Anlehnung an den § 137 der Allgemeinen Gewerbeordnung der allgemeine Grundsatz über die gerichtliche Verfolgung von Zivilrechten noch insoweit durchbrochen, als bei allen auf das Arbeitsverhältnis bezüglichen Streitigkeiten zunächst ein Verwaltungsbeamter, der Berggeschworene, anzurufen war und nur gegen dessen Entscheidung der Rechtsweg beschritten werden konnte. Das Verfahren vor dem Berggeschworenen, dem heutigen Bergrevierbeamten, wurde als das geeignetste Mittel angesehen, um Streitigkeiten der in Rede stehenden Art in kürzester Weise zu beseitigen. Dem Berggeschworenen biete sich, wie es in der Begründung zu § 6 heißt, durch seine amtliche Stellung, die ihn noch am ersten in eine regelmäßige Beziehung zu den betreffenden Personen bringe, die Gelegenheit, dergleichen Streitigkeiten im Interesse beider Teile durch Vermittlung zum Austrag zu bringen, seine Entscheidung, wenn auch vollstreckbar, schaffe nur ein »Interimistikum« und könne von den Beteiligten auf dem Rechtswege angegriffen werden[1].

Das Allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 hatte diese ausnahmsmäßige Zuständigkeit der Bergbehörde zur Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten aus grundsätzlichen und praktischen Gründen wieder aufgehoben. Eine derartige richterliche Tätigkeit, die eine nähere Bekanntschaft mit dem Zivilrecht erforderte, hielt man nicht für vereinbar mit der Stellung und Aufgabe des Revierbeamten. Die Voraussetzung, daß der Revierbeamte leichter als der ordentliche Richter zugänglich und auch mit den bei der Entscheidung in Betracht kommenden besondern Verhältnissen genau vertraut sei, treffe in ausgedehnten Revieren nicht zu[2].

Später hatte dann die Gewerbeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1883[3] im § 120a die Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern zur Entscheidung vor die Gemeindebehörde verwiesen, jedoch gestattet, statt dessen durch Ortsstatut Schiedsgerichte mit der Entscheidung zu betrauen. In diesem Falle hatte die Gemeindebehörde das Schiedsgericht unter gleichzeitiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern zu bilden. Der Zweck dieser Einrichtung, für die Streitigkeiten, die im gewerblichen Verkehr aus dem Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern entsprangen, eine in besonderm Maße des Vertrauens der Beteiligten versicherte und besonders schleunige Rechtspflege zu schaffen, war aber aus mehrfachen Gründen nur sehr unvollkommen erreicht worden.

Dem Bedürfnis nach einer Ergänzung und Verbesserung des Gesetzes trug das Reichsgesetz, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890[4] Rechnung, das gleichzeitig den § 120a der Gewerbeordnung aufhob. Hierbei ist an dem seitherigen Grundsatz festgehalten worden, in erster Linie den Gemeinden sowohl die Vorfrage, ob ein Gewerbegericht ins Leben zu rufen sei, als auch die Errichtung selbst zu überlassen, um auf diesem Wege zu erreichen, daß zur Förderung einer ersprießlichen Wirksamkeit der Gewerbegerichte die örtlichen

[1] vgl. §§ 87 – 95 RVO.
[2] vgl. S. 5.
[3] vgl. S. 5.
[4] vgl. S. 6.

[1] vgl. ZBergr. Bd. 1, S. 455 ff.
[2] Motive des Entwurfes zum ABG.
[3] RGBl. S. 177.
[4] RGBl. S. 141; vgl. a. ZBergr. Bd. 31, S. 425 ff; Brassert: Novelle zum ABG. S. 134 ff.

Einrichtungen und Bedürfnisse möglichst berücksichtigt werden. Anderseits hat man darauf Bedacht genommen, die wünschenswerte größere Übereinstimmung hinsichtlich der Einrichtung der Gewerbegerichte durch gesetzliche Vorschriften hierüber herbeizuführen.

Bezüglich des Bergbaues hat der Gesetzgeber insofern eine andere Stellung eingenommen, als zwar bei Errichtung von Gewerbegerichten seitens der kommunalen Verbände auch die Heranziehung des Bergbaues grundsätzlich zugelassen, jedoch mit Rücksicht auf die abweichenden Verhältnisse und Bedürfnisse mancher Bergbaubezirke einer anderweitigen Organisation der Vorzug gegeben worden ist. Hier hat man deshalb der Landeszentralbehörde die Befugnis beigelegt, von Amts wegen und unabhängig von den Kommunalbehörden die Errichtung besonderer Gewerbegerichte für den Bergbau, die Berggewerbegerichte, anzuordnen. Im übrigen ist von einer zwangsmäßigen Einführung der Gewerbegerichte und besonders auch der Berggewerbegerichte abgesehen worden, weil es hierzu an einem Bedürfnis wie an den Voraussetzungen praktischer Durchführbarkeit fehle.

Durch Gesetz vom 30. Juni 1901[1] ist das Gewerbegerichtsgesetz in verschiedenen Punkten abgeändert und in neuer Fassung durch Bekanntmachung vom 29. September 1901[2] veröffentlicht worden. Von den Änderungen sind besonders zu erwähnen die Vorschrift der zwangsmäßigen Errichtung von Gewerbegerichten in Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern (§ 2) sowie die Erweiterung der sachlichen (§ 4) und der örtlichen (§ 27) Zuständigkeit. Wichtige Änderungen haben die Gewerbegerichte auch als Einigungsämter erfahren (§§ 63–67).

Zuständigkeit der Berggewerbegerichte.

Auf Grund des § 88 GewGG. sind durch Anordnung des Handelsministers als der zuständigen Landes-Zentralbehörde fünf Berggewerbegerichte für die den Steinkohlenbergbau umfassenden Bergreviere errichtet worden. Diese sind die Berggewerbegerichte in Beuthen, Waldenburg, Dortmund, Saarbrücken und Aachen. Sie haben über Streitigkeiten zu entscheiden, die sich aus den Arbeitsverhältnissen zwischen den in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten usw., die ihnen zugeordnet sind, beschäftigten Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern anderseits ergeben (§ 82 GewGG.). Ihre Zuständigkeit ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes bestimmt für Streitigkeiten:

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches, Zeugnisses, Lohnbuches, Arbeitszettels oder Lohnzahlungsbuches

2. über die Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis;

3. über die Rückgabe von Zeugnissen, Büchern, Legitimationspapieren, Urkunden, Gerätschaften, Kleidungsstücken, Kautionen und dergleichen, die aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses übergeben worden sind;

4. über Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Nr. 1–3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragung in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Lohnbücher, Arbeitszettel, Lohnzahlungsbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung (§ 4 GewGG.)[1].

Das Berggewerbegericht wird in Kammern eingeteilt. Die Einreichung oder Anbringung der Klage erfolgt bei der Kammer, in deren Bezirk die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist, oder sich die gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers befindet oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben. Unter mehrern Kammern hat der Kläger die Wahl. Durch die Zuständigkeit des Berggewerbegerichts wird die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte oder anderer Gewerbegerichte ausgeschlossen (§ 6 Abs. 1, § 82 Abs. 2 Nr. 2 GewGG.). Als Berufungs- und Beschwerdegericht ist für alle Kammern das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk das Berggewerbegericht seinen Sitz hat (§ 55 Abs. 2 GewGG.). Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes 100 ℳ übersteigt.

Die Berggewerbegerichte sind auch dazu ausersehen, in Fällen von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses auf Anrufen als Einigungsamt in Tätigkeit zu treten (§§ 62 ff.). Durch dieses Einigungsamt soll »eine friedliche Erledigung der zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen des Arbeitsvertrages entstandenen Meinungsverschiedenheiten erleichtert und die für beide Teile mit schweren Opfern verbundenen Arbeitseinstellungen tunlichst vermieden oder, wo sie entstanden sind, möglichst rasch beseitigt werden«[2].

Endlich liegt dem Berggewerbegericht ob, auf Ansuchen von Staatsbehörden Gutachten über berggewerbliche Fragen abzugeben. Anderseits ist es berechtigt, in berggewerblichen Fragen Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reiches zu richten (§ 75 GewGG.).

Verfassung des Berggewerbegerichts.

Das Berggewerbegericht besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und der erforderlichen Anzahl von Beisitzern. Diese sollen mindestens 30 Jahre alt und im Gerichtsbezirk seit mindestens zwei Jahren wohnhaft oder beschäftigt sein. Sie werden zur Hälfte von den Arbeitgebern, zur Hälfte von den Arbeitern je aus ihrer Mitte durch unmittelbare und geheime Wahl in getrennten Wahlhandlungen auf 1–6 Jahre gewählt (§ 13).

Für die Wahl der Beisitzer bestimmt das Gesetz, daß wahlberechtigt jeder Arbeiter ist, der 25 Jahre alt und im Bezirk des Gewerbegerichts wohnhaft oder beschäftigt ist (§ 14). Die nähern Bestimmungen

[1] RGBl. S. 249.
[2] RGBl. S. 353; vgl. a. Erlasse in ZBergr. Bd. 33, S. 1 ff. und S. 426, Bd. 35, S. 12 und 14.

[1] Wegen § 4 Ziffern 5 und 6 GewGG. vgl. Wilhelmi und Bewer: GewGG. S. 418 und 419, Schlüter und Hense, a. a. O. S. 660, Anm. 1.
[2] Motive S. 18 und 19, Nr. 5.

über die Wahl und das Verfahren werden im Statut getroffen. Darin kann festgesetzt werden, daß bestimmte Gruppen je einen oder mehrere Beisitzer zu wählen haben; die Verhältniswahl ist zugelassen (§ 15). Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen werden vom Oberbergamt entschieden. Wahlen, die gegen das Gesetz oder die erlassenen Vorschriften verstoßen, sind für ungültig zu erklären (§ 17). Sind Wahlen nicht zustandegekommen oder wiederholt für ungültig erklärt worden, so kann das Oberbergamt die Beisitzer ernennen (§ 18). Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt. Seine Übernahme kann nur aus solchen Gründen verweigert, die Niederlegung nur auf solche Gründe gestützt werden, die zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeindeamtes berechtigen. Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung Vergütung und Reisekosten und eine Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 20).

Für die Spruchsitzung einer Kammer des Berggewerbegerichts genügt die Besetzung durch den Vorsitzenden und zwei Beisitzer, von denen der eine Arbeitgeber, der andere Arbeiter ist. Zur Verhandlung von Streitigkeiten von erheblicher Bedeutung können je zwei Beisitzer von jeder Seite zugezogen werden. Auf alle Fälle sind Arbeitgeber und Arbeiter stets in gleicher Zahl zuzuziehen (§ 24).

Die nicht auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse und Verfügungen werden vom Vorsitzenden allein erlassen; auch in dem ersten auf die Klage angesetzten Termin kann die Zuziehung der Beisitzer unterbleiben (§§ 53, 54).

Über die Entscheidung von Streitigkeiten aus bereits abgeschlossenen Arbeitsverträgen hinaus ist, wie schon erwähnt, die Tätigkeit des Berggewerbegerichts auf die Vermittlung, Beilegung und Entscheidung von Streitigkeiten in Fällen ausgedehnt, wo es sich vorzugsweise um die künftigen Bedingungen des Arbeitsvertrages handelt. In dieser Hinsicht bestimmt der § 62 GewGG.: »Das Gewerbegericht kann bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden«.

Der Anrufung ist Folge zu geben, wenn sie von beiden Teilen erfolgt und die beteiligten Arbeiter und Arbeitgeber Vertreter bestellen, die mit der Verhandlung vor dem Einigungsamt beauftragt sind[1]. Als Vertreter, deren Zahl auf jeder Seite nicht mehr als drei betragen soll, können nur Beteiligte bestellt werden, die 25 Jahre alt, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind (§ 63).

Ist das Einigungsamt nur von einer Seite angerufen, so soll der Vorsitzende nach Möglichkeit dahin wirken, daß sich auch der andere Teil zur Anrufung bereit findet (§ 64).

[1] Zur Anrufung des Einigungsamts sind gemäß § 13 des Reichsgesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (RGBl. S. 1333) auch die Arbeiterausschüsse (vgl. oben S. 11) berechtigt, falls bei Erörterung der von dem Arbeiterausschuß nach § 12 des Reichsgesetzes (§ 80 f i ABG.) vorgebrachten Fragen eine Einigung zwischen ihm und dem Arbeitgeber nicht zustande kommt. vgl. Bennhold, ZBergr. Bd. 58, S. 221.

Bleiben die Streitigkeiten, wegen derer die Anrufung erfolgt ist, auf den Bezirk einer einzelnen Kammer beschränkt, so kann diese als Einigungsamt in Tätigkeit treten. Ist die Anrufung aber wegen Streitigkeiten derselben Art bei mehrern Kammern zu derselben Zeit erfolgt, so ist zu deren Verhandlung das Einigungsamt einheitlich, in der Regel am Sitze des Berggewerbegerichts, zu bilden.

Das Einigungsamt besteht neben dem Vorsitzenden aus Vertrauensmännern der Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl, mindestens zwei für jeden Teil. Die Vertrauensmänner sind von den Beteiligten zu bezeichnen, dürfen aber nicht zu letztern gehören. Der Vorsitzende kann eine oder zwei unbeteiligte Personen als Beisitzer mit beratender Stimme zuziehen.

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so hat das Einigungsamt einen Schiedsspruch abzugeben, der sich auf alle zwischen den Parteien streitigen Fragen erstreckt. Die Beschlußfassung über den Schiedsspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stehen die Stimmen sämtlicher für die Arbeitgeber zugezogenen Vertrauensmänner denen der Arbeiter gegenüber, so kann der Vorsitzende sich seiner Stimme enthalten und feststellen, daß ein Schiedsspruch nicht zustandegekommen ist. Ist ein Schiedsspruch zustandegekommen, so ist er den Vertretern beider Teile mit der Aufforderung zu eröffnen, sich binnen einer bestimmten Frist zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruch unterwerfen. Nach Ablauf der Frist hat das Einigungsamt eine von sämtlichen Mitgliedern unterzeichnete Bekanntmachung zu erlassen, die den Schiedsspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien enthält (§§ 62–74 GewGG.).

Bei den Gutachten über berggewerbliche Fragen, die das Berggewerbegericht auf Ansuchen von Staatsbehörden abzugeben hat, werden aus der Mitte des Berggewerbegerichts Ausschüsse gebildet, die, soweit es sich um Fragen handelt, welche beide Seiten berühren, zu gleichen Teilen aus Arbeitgebern und Arbeitern zusammengesetzt sind. Das Nähere bestimmt das Statut (§ 75). Die Anordnungen des Berggewerbegerichts zu Dortmund in der Fassung vom 18. Oktober 1917 bestimmen z. B. darüber in den §§ 49–56 folgendes: »Handelt es sich um Fragen, die ausschließlich Interessen eines einzelnen Kammerbezirkes berühren, so tritt als Ausschuß die betreffende Kammer in Tätigkeit mit je sieben Beisitzern aus den Arbeitgebern und aus den Arbeitern«.

Wenn gleichartige Interessen mehrerer Kammerbezirke oder Interessen des gesamten Berggewerbegerichts berührt werden, wird ein Ausschuß des gesamten Berggewerbegerichts gebildet. Dieser besteht unter Leitung des Vorsitzenden aus so viel Beisitzern je aus den Arbeitgebern und Arbeitern, wie Spruchkammern vorhanden sind. Jede Kammer wählt aus der Zahl ihrer Beisitzer je einen Arbeitgeber und Arbeiter in getrennter Wahlhandlung. Beschlüsse faßt der Ausschuß oder die als solcher in Tätigkeit tretende Kammer einschließlich des Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Antrag, für den nur die Hälfte der Stimmen abgegeben ist, gilt als abgelehnt. Bei Ver-

handlungen und Abstimmungen des Ausschusses sind in der Verhandlungsniederschrift stets die Meinungen oder das Ergebnis bezüglich Arbeitgeber und Arbeiter getrennt ersichtlich zu machen.

Der Ausschuß muß berufen werden, wenn mindstens 30 Beisitzer beantragen, »daß eine von ihnen beantragte Frage zum Gegenstand eines Antrages an Behörden oder an die gesetzgebenden Körperschaften gemacht werde«.

V. Arbeitervertreter bei sonstigen bergrechtlichen Einrichtungen.

Schließlich sind noch einige Rechtseinrichtungen aus dem Gebiet des preußischen Bergrechts zu nennen, an denen gleichfalls die Bergarbeiter, wenn auch nicht in dem umfassenden Maße wie bei den vorgenannten Arbeitervertretungen, durch gewählte Vertreter beteiligt sind.

Dies ist einmal das Gebiet der Bergpolizei, auf dem in etwa auch die Sicherheitsmänner[1] mitwirken.

Die Hauptaufgabe der Bergbehörde besteht in der polizeilichen Aufsicht über den Bergwerksbetrieb. Sie erstreckt sich neben dem Schutze der Erdoberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs sowie dem Schutze gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues vor allem auf die Sicherheit der Baue, die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Bergleute und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes (§ 196). Diese bergpolizeiliche Aufsicht erfolgt durch ständige Nachprüfung der auf Grund eines Betriebsplanes genehmigten Betriebseinrichtungen (§§ 67 ff.) und durch eine gewisse Überwachung aller der Bergbehörde vom Werksbesitzer namhaft gemachten, für die Betriebsführung verantwortlichen »Aufsichtspersonen« (§§ 73 ff.), deren Befähigung von der Bergbehörde anerkannt werden muß und wieder aberkannt werden kann. Im Falle der Gefahr hat die Bergpolizeibehörde durch besondere Anordnungen nach Maßgabe der §§ 198–200 einzugreifen. Weiter kommen dann noch die Verordnungen in Betracht, welche die Oberbergämter über die genannten Gegenstände der Bergpolizei auf Grund des § 197 für den ganzen Umfang oder für Teile ihres Verwaltungsbezirkes, sei es für den gesamten Bergwerksbetrieb oder für bestimmte Gattungen davon, erlassen. Diese Bergpolizeiverordnungen, die häufig bis ins einzelne durchgeführte Betriebsvorschriften enthalten, suchen besonders den gerade im Bergbau auftretenden Gefahren für Leben und Gesundheit der Bergleute vorbeugend zu begegnen. Um alle Erfahrungen in diesen gefährlichen Betrieben nutzbar zu machen, hat das Berggesetz in § 197 verschiedene Bestimmungen getroffen.

Vor dem Erlaß von Polizeiverordnungen, die sich auf die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes im Betriebe beziehen, muß der Knappschafts-Berufsgenossenschaft, der Trägerin der Unfallversicherung für die im Bergbau beschäftigten Personen[2], die übrigens auf Grund des § 848 der Reichsversicherungsordnung selbständig Unfallverhütungsvorschriften erlassen kann, Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung gegeben werden. Zu dieser gutachtlichen Äußerung hat der Vorstand der Berufsgenossenschaft Vertreter der Versicherten mit vollem Stimmrecht und in gleicher Zahl wie die beteiligten Vorstandsmitglieder zuzuziehen (§ 197 Abs. 4). Auf Grund der §§ 858 und 859 RVO. hat die Knappschafts-Berufsgenossenschaft im § 33 ihrer Satzung vom 26. September 1912 bestimmt, daß die Obliegenheiten der Vertreter der Versicherten durch Knappschaftsälteste wahrgenommen werden, die zu den versicherten Betriebsbeamten oder Arbeitern gehören müssen.

Weiter sind nach § 197 Abs. 1 ABG. die Oberbergämter verpflichtet, zu prüfen, ob mit Rücksicht auf die den Gesundheitszustand der Arbeiter beeinflussenden Betriebsverhältnisse eine Festsetzung der Dauer, des Beginnes und des Endes der täglichen Arbeitszeit, für die hinsichtlich der in Steinkohlenbergwerken unterirdisch beschäftigten Arbeiter bereits eine gesetzliche Regelung in den §§ 93 a–93 e stattgefunden hat, geboten ist.

Gegebenenfalls hat das Oberbergamt nach Anhörung des Gesundheitsbeirats die hierzu erforderlichen Festsetzungen für den Oberbergamtsbezirk oder Teile davon und die zur Durchführung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Der Gesundheitsbeirat ist für den ganzen Oberbergamtsbezirk gebildet. Er besteht aus dem Berghauptmann und vier Beisitzern. Die Beisitzer werden vom Provinzialausschuß derjenigen Provinz ausgewählt, in der sich der Sitz des Oberbergamts befindet, und zwar zu gleichen Teilen aus der Zahl der Werksbesitzer oder ihrer Stellvertreter und aus der Zahl der aus den Arbeitern gewählten Knappschaftsältesten. Der Gesundheitsbeirat wird vom Oberbergamt einberufen. An seinen Verhandlungen nimmt ein vom Oberbergamt zu berufender Knappschaftsarzt mit beratender Stimme teil (§ 197 Abs. 3).

Arbeiter sind endlich auch in der Bergbaudeputation vertreten, die der Handelsminister nach dem Vorbilde der Technischen Deputation für Gewerbe[1] gebildet hat. Sie hat sich auf Erfordern des Ministers über bergtechnische, bergpolizeiliche und sonstige das Gebiet des Bergbaues berührende Fragen zu äußern. Über ihre Zusammensetzung und die Geschäftsführung sind nähere Bestimmungen vom 13. Dezember 1910[2] erlassen worden. Sie besteht aus 30 Mitgliedern und einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Neun Mitglieder werden vom Handelsminister ernannt, die übrigen 21 Mitglieder aus dem Kreise der Bergwerksbesitzer, Werksbeamten und Bergarbeiter gebildet. 14 Mitglieder entfallen auf die Werksbesitzer und Werksbeamten zusammen, 7 Mitglieder auf die Arbeiter.

Die aus dem Kreise der Werksbesitzer und Werksbeamten zu wählenden Mitglieder werden durch die Vorstände der Sektionen I bis VI der Knappschafts-Berufsgenossenschaft gewählt.

Die Wahl der aus dem Kreise der Arbeiter zu wählenden Mitglieder erfolgt durch die für die einzelnen

[1] vgl. S. 11 ff.
[2] vgl. S. 24.

[1] vgl. Publikandum vom 16. Dez. 1808, GS. S. 361, K. S.
[2] HMBl. S. 583; ZBergr. Bd. 52, S. 167.

Sektionsbezirke gewählten Vertreter der Arbeiter, die Knappschaftsältesten (§ 858 RVO.). Die Mitglieder müssen dem Bergbau der betreffenden Sektion angehören. Auf die einzelnen Sektionen und die in ihnen vertretenen Bergbauzweige entfallen bei der Sektion I ein Vertreter des Steinkohlenbergbaues, bei Sektion II zwei Vertreter des Steinkohlenbergbaues, bei Sektion III ein Vertreter des Erzbergbaues und ein Vertreter des Stein- und Kalisalzbergbaues, bei Sektion IV ein Vertreter des Braunkohlenbergbaues und bei Sektion VI ein Vertreter des Steinkohlenbergbaues.

Innerhalb der Bergbaudeputation bestehen drei Abteilungen, und zwar Abteilung I für bergtechnische und bergpolizeiliche Fragen, Abteilung II für bergrechtliche und bergwirtschaftliche Fragen und Abteilung III für Arbeiterfragen. Der Abteilung I gehören drei ernannte und zehn gewählte Mitglieder, darunter sechs Werksbesitzer und Werksbeamte sowie vier Knappschaftsälteste als Arbeitervertreter an, der Abteilung II drei ernannte und acht gewählte, davon fünf Werksbesitzer und Werksbeamte sowie drei Arbeitervertreter, Knappschaftsälteste, der Abteilung III vier ernannte und zwölf gewählte Mitglieder, davon sieben Werksbesitzer und Werksbeamte sowie fünf Arbeitervertreter. Mitglieder der einen Abteilung können auch Mitglieder der andern Abteilung sein.

Die Erstattung der vom Handelsminister erforderten Gutachten erfolgt in der Regel durch die einzelnen Abteilungen.

Finden Abstimmungen statt, so ist in der Niederschrift ersichtlich zu machen, welche Meinungen von den Werksbesitzern, den Werksbeamten und den Arbeitervertretern vertreten worden sind.

Die Mitglieder erhalten für die von ihnen gemachten notwendigen Reisen Tagegelder und Fahrkosten.

ÜBERSICHT ÜBER DIE ARBEITERVERTRETUNGEN BEIM BERGBAU DER ÜBRIGEN DEUTSCHEN BUNDESSTAATEN.

Die Darstellung des Rechtes der Arbeitervertretungen innerhalb des preußischen Staates soll der nachstehende Überblick über die Arbeitervertretungen nach dem Bergrecht der übrigen deutschen Bundesstaaten abschließen.

Die Grundlage des Bergrechts in den weitaus meisten deutschen Bundesstaaten bildet das preußische Allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865, das in mehr oder minder großer Gleichmäßigkeit von etwa siebzehn andern Bundesstaaten übernommen worden ist. Diese sind Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck-Pyrmont, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lübeck und Elsaß-Lothringen[1]. Eine völlige Bergrechtsgemeinschaft hat sich jedoch innerhalb dieser preußischen Bergrechtsgruppe nicht ergeben. Abgesehen davon, daß in einzelnen Bundesstaaten gleich bei der Übernahme mehr oder minder erhebliche Abänderungen an dem preußischen Berggesetz vorgenommen worden sind, sind namentlich auch die spätern preußischen Berggesetznovellen, die das eigentliche Recht der Arbeitervertretungen geschaffen haben, nur von einzelnen Bundesstaaten in größerer oder geringerer Vollständigkeit übernommen worden.

Neben der großen preußischen Rechtsgruppe besteht die Gruppe des sächsischen Bergrechts nur noch aus dem Königreich Sachsen und dem Großherzogtum Sachsen-Weimar, dessen neues Berggesetz vom 5. März 1905[1] aber auch vielfach vom preußischen Recht beeinflußt ist.

Eine dritte Gruppe der deutschen Bergrechtsstaaten bilden die Bundesstaaten, in denen mangels einer vollständigen einheitlichen Berggesetzgebung das gemeine deutsche Bergrecht Geltung hat, allerdings auch hier abgeändert durch landesgesetzliche Regelung einzelner bergrechtlicher Fragen. Diese Staaten sind die beiden Großherzogtümer Mecklenburg, Reuß älterer Linie, Lippe, Bremen und Hamburg.

Von der sogenannten preußischen Bergrechtsgruppe hat Bayern nach Übernahme des preußischen Berggesetzes durch sein Berggesetz vom 20. März 1869 im neuesten Berggesetz vom 13. August 1910[2] das Bergarbeiter- und das Knappschaftsrecht in Anlehnung an die preußischen Novellen übernommen. Nach Artikel 94 sind dort für alle Bergwerke, die mehr als 20 Arbeiter beschäftigen, ständige Arbeiterausschüsse vorgeschrieben. Als solche gelten jene Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den volljährigen Arbeitern des Bergwerks aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt worden sind. Die Zuständigkeit des Arbeiterausschusses ist in der Arbeitsordnung zu regeln; sein Aufgabenkreis ist derselbe wie im preußischen Bergrecht[3]. Nach dem Vorbilde der preußischen Sicherheitsmänner wählen in den bayerischen Bergwerksbetrieben mit mindestens 50 Arbeitern die Arbeiterausschüsse aus der Mitte ihrer von den Arbeitern gewählten Mitglieder in geheimer Wahl Vertrauensmänner, deren Zahl für die einzelnen Betriebe vom Oberbergamt bestimmt wird (Art. 99 und 100)[4]. Die Vorschriften für diese entsprechen durchweg denen der preußischen Berggesetznovelle vom Jahre 1909, deren Ausführungsvorschriften auch die »Unterweisung über die Rechte und Pflichten der Vertrauensmänner für die Grubenbefahrung« entnommen ist. Das Knappschaftswesen lehnt sich im großen und ganzen an das preußische an. Die Verwaltung der Knappschaftsvereine erfolgt auch hier unter Beteiligung von Knappschaftsältseten, die von den Arbeitern aus ihrer Mitte in geheimer Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gewählt werden. Ihre Dienstobliegenheiten stimmen mit denen der preußischen Knappschaftsältesten überein (Art. 237)[5].

[1] Über das Recht der Bundesstaaten vgl. Westhoff und Schlüter, ZBergr. Bd. 51, S. 33 ff.

[1] ZBergr. Bd. 46, S. 314.
[2] ZBergr. Bd. 56, S. 158.
[3] vgl. Art. 89 Abs. 3, 90, 91 Abs. 2, 93, 99, 101, Abs. 1 und 4 des Bayerischen Berggesetzes.
[4] vgl. Gesetz vom 15. Aug. 1914, ZBergr. Bd. 57, S. 357.
[5] vgl. auch noch das Knappschafts-Kriegsgesetz vom 5. April 1916 ZBergr. Bd. 57, S. 230.

Den Zwang zur Einrichtung eines Arbeiterausschusses machen Oldenburg in seinem Berggesetz vom 3. April 1908[1] und Schaumburg-Lippe durch Berggesetz vom 28. März 1906[2] von einer Belegschaft von mindestens 100 Arbeitern abhängig. Die Sicherheitsmänner haben sie nicht übernommen, auch nicht das Knappschaftswesen. Dieses haben aber nach dem neuesten preußischen Knappschaftsrecht Anhalt durch Gesetz vom 8. April 1914[3], Braunschweig durch Gesetz vom 23. Oktober 1909 und 10. Dezember 1912[4] und Waldeck durch das Knappschaftsgesetz vom 13. Januar 1913[5] übernommen, während es Württemberg, Hessen und Elsaß-Lothringen, soweit nicht die Reichsversicherungsgesetze eingreifen, bei dem preußischen Knappschaftsrecht von 1865 bewenden lassen.

Von der sächsischen Bergrechtsgruppe hat allein das Königreich Sachsen in seinem Allgemeinen Berggesetz vom 16. Juni 1868[6], jetzt in der Fassung vom 31. August 1910[7], wie das Bergarbeiterrecht überhaupt, so auch das Recht der Arbeitervertretungen, besonders ausgestaltet. Während Sachsen sonst eigene Wege bei seiner Berggesetzgebung gegangen ist, hat es sich im Arbeiter- und Knappschaftswesen tunlichst der preußischen Novellengesetzgebung angeschlossen, soweit nicht, was namentlich von den Pensionskassen und den Bergschiedsgerichten gilt, die Beibehaltung älterer, besonders bewährter Einrichtungen des sächsischen Landesrechts notwendig erschien[8].

Ständige Arbeiterausschüsse müssen auf allen sächsischen Bergwerken mit mehr als 50 Arbeitern vorhanden sein. Ihre Einrichtung stimmt mit der preußischen durchweg überein (§ 101). Sicherheitsmänner sind schon bei 30 Arbeitern vorgeschrieben. Das sächsische Berggesetz begnügt sich mit wenigen allgemeinen Vorschriften und überläßt die Einzelheiten dem pflichtmäßigen Ermessen der Bergwerksunternehmer (§ 101 Abs. 11). Um den letztern mit Vorschlägen für die Bestimmungen über Gestaltung, Wahl, Zuständigkeit und Geschäftsführung der Sicherheitsmänner an die Hand zu gehen, hat die Regierung »Grundsätze für die Einführung von Arbeiterkontrolleuren oder Sicherheitsmännern beim Bergbau« aufgestellt[9].

Das sächsische Knappschaftsrecht[10] beruht in der Hauptsache auf dem Gesetz vom 2. April 1884, das die Knappschaftskrankenkassen und die Knappschaftspensionskassen scharf trennt. Diese Bestimmungen sind entsprechend den neuern Reichsversicherungsgesetzen unter Berücksichtigung der preußischen Knappschaftsnovelle vom 19. Juni 1906 einer Umarbeitung unterzogen worden. Eine letzte Umgestaltung hat das sächsische Knappschaftswesen infolge der Neuordnung der Reichsversicherung im Jahre 1910 durch das Knappschaftsgesetz vom 17. Juni 1914[1] erfahren. An der Verwaltung der Knappschaftsvereine sind die Kassenmitglieder durch aus ihrer Mitte in geheimer Wahl gewählte Vertreter beteiligt (§§ 173 ff.), die im Vorstande und in der Generalversammlung Sitz und Stimme haben.

Ebenso sind in den Bergschiedsgerichten, die auf Grund des Gewerbegerichtsgesetzes bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis zwischen dem Bergwerksunternehmer und seinen Arbeitern zu entscheiden haben (§ 229), als Beisitzer Arbeitervertreter tätig, die durch unmittelbare und geheime Wahl der Arbeiter bestellt werden (§ 233). Die früher durch § 230 begründete Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus der knappschaftlichen Versicherung ist seit dem Knappschaftsgesetz vom 17. Juni 1914 weggefallen.

Sachsen-Weimar schreibt bei einer Belegschaft von 100 Mann einen Arbeiterausschuß und bei einer unter Tage tätigen Belegschaft von mindestens 50 Mann Sicherheitsmänner vor[2].

Sämtliche andern Bundesstaaten haben landesgesetzlich keine Arbeitervertretungen geschaffen, auch das Knappschaftswesen nicht geregelt.

So bestehen, wenn auch nicht überall und gleichartig im deutschen Reiche, doch in den an Umfang und Bedeutung hervorragendsten Bergbaubezirken Vertretungen der beim Bergbau beschäftigten Arbeiter, die bestimmt sind, die Interessen der Bergarbeiter in mehr oder minder umfassendem Maße wahrzunehmen. Wenn sie bisher den vom Gesetzgeber erhofften Erfolg nicht haben aufweisen können, so liegt das weniger an der Art ihrer Einrichtung als vielmehr an den Schwierigkeiten, die ihnen die Beteiligten selbst vielfach entgegengesetzt haben. Die eine Seite ist geneigt, in den Arbeitervertretungen nicht Werkzeuge des Friedens und Mittel zu einer Verständigung, sondern eine Quelle ständiger Reibereien mit der Betriebsleitung zu erblicken, die zu politisch agitatorischer Tätigkeit zugunsten der Arbeiterorganisationen ausgebeutet werden. Auf der andern Seite läßt sich nicht verkennen, daß sich ein Teil der Bergarbeiterorganisationen von Anfang an beiseite gestellt hat, weil sie als Kampforganisationen diese Arbeitervertretungen nie gewollt und darum ihr Wirken zu hindern oder doch wenigstens in keiner Weise zu fördern bestrebt sind.

Vielleicht sind hier die Arbeitskammern Wandel zu schaffen berufen, die nach § 2 des dem Reichstag erneut am 19. April 1918 vorgelegten Entwurfes eines Arbeitskammergesetzes[3] »den wirtschaftlichen Frieden pflegen sollen«. Sie sollen die gemeinsamen gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeitgeber und der Arbeiter der in ihnen vertretenen Gewerbezweige sowie die auf den gleichen Gebieten liegenden besondern

[1] ZBergr. Bd. 49, S. 198.
[2] ZBergr. Bd. 47, S. 302.
[3] ZBergr. Bd. 56, S. 438; vgl. a. Staatsvertrag mit Preußen wegen des Verfahrens in Knappschaftsangelegenheiten vom 2./5. Okt. 1915, ZBergr. Bd. 57, S. 115 ff.
[4] vgl. a. Bek. vom 14. März 1913, ZBergr. Bd. 57, S. 18 ff., sowie das Knappschafts-Kriegsgesetz vom 19. Juli 1915, ZBergr. Bd. 57, S. 44.
[5] ZBergr. Bd. 53, S. 47, Bd. 54, S. 347.
[6] ZBergr. Bd. 9, S. 487.
[7] ZBergr. Bd. 52, S. 17.
[8] vgl. Wahle: Das Allgemeine Berggesetz für das Königreich Sachsen vom 31. August 1910, Leipzig 1911.
[9] vgl. Wahle: Erläuterungen zum Gesetze vom 6. Juni 1910, ZBergr. Bd. 51, S. 287 ff. und 599; auch A.V. vom 7. Juni 1910.
[10] Über die Entwicklung des sächsischen Knappschaftswesens vgl. Wahle: Erläuterungen zum sächsischen Knappschaftsgesetze von 1914, ZBergr. Bd. 56, S. 222 ff.

[1] ZBergr. Bd. 56, S. 9; vgl. noch die Notverordnungen vom 10. August 1914 und 1. April 1915, ZBergr. Bd. 56, S. 297.
[2] § 81c Novellen vom 30. März 1910, ZBergr. Bd. 52, S. 471, und vom 16. Nov. 1915, ZBergr. Bd. 57, S. 140.
[3] 13. Legislatur-Periode des Reichstages, II. Session 1914/18, Drucksache Bd. 1490.

Interessen der Arbeiter und die auf dem Gebiete des Arbeitsverhältnisses liegenden besondern Interessen der Arbeitgeber wahrnehmen (§ 2).

Gelingt es in der für die Bergwerke vorgesehenen »Arbeitskammer für den Bergbau«, deren Mitglieder je zur Hälfte aus den Arbeitgebern und aus den Arbeitern gewählt werden sollen (§§ 11 und 18), eine Gesamtvertretung der Bergwerksbesitzer und der Bergarbeiter zu gemeinsamer fruchtbarer Tätigkeit innerhalb der Ziele der Arbeitskammern zu schaffen, so wird das auch für die Arbeitervertretungen bei den einzelnen örtlichen Betrieben, namentlich für die Arbeiterausschüsse und die Sicherheitsmänner, von besonderer Bedeutung sein, es wird die Vorurteile gegen diese zu beseitigen und damit die Brücke zu bauen helfen zu der für den sozialen Frieden und im allgemeinen öffentlichen Interesse immer notwendiger erscheinenden Verständigung zwischen Bergwerksbesitzern und Bergarbeitern.

Lebenslauf.

Ich, Wilhelm Schlüter, katholischen Bekenntnisses, bin am 27. Juli 1874 zu Rahden in Westfalen geboren. Meine Eltern sind der Landgerichtsrat a. D. Geheime Justizrat Richard Schlüter und seine Ehefrau Maria Schlüter geb. Spancken zu Paderborn.

Mit dem Reifezeugnis des Königlichen Gymnasiums zu Paderborn bezog ich von April 1892 bis März 1895 als Beflissener der Rechtswissenschaften die Universitäten Bonn, Freiburg i. B., Berlin und Marburg. Meine Lehrer waren die Herren Professoren: Baron, Dietzel, Gothein, Hüffer, Krüger, Pflüger, Schlüter, von Schulte und Zitelmann in Bonn, Cosack, Eisele, Rosin, Rümelin, R. Schmidt und Schulte in Freiburg i. B., Dernburg, von Gneist, Hübler, Kohler, Rubo, Stölzel, von Treitschke und Wagner in Berlin, Bergbohm, Enneccerus, Lehmann, Leonhard, von Lilienthal und Ubbelohde in Marburg.

Am 22. Mai 1895 bestand ich am Königlichen Oberlandesgericht in Cassel die Referendar-Prüfung und am 26. September 1900 die große Staatsprüfung in Berlin mit »Gut«.

Als Gerichts-Assessor mit einer Bestallung vom 26. Dezember 1899 war ich zunächst als Hilfsrichter am Königlichen Landgericht in Hagen i. W. tätig.

Zum 1. Oktober 1901 wurde ich als rechtskundiger Hilfsarbeiter an das Königliche Oberbergamt in Dortmund berufen, am 1. April 1902 zum Justitiar der mit diesem Zeitpunkte errichteten »Verwaltung der Königlichen Steinkohlenbergwerke in Westfalen« bestellt und bei der Erweiterung dieser Behörde zu einer »Königlichen Bergwerksdirektion« am 1. April 1905 als deren Mitglied zum »Königlichen Bergwerksdirektor« ernannt. Von der fiskalischen Bergwerksverwaltung kam ich im Jahre 1907 wieder an das Königliche Oberbergamt in Dortmund, wo ich seit dem 1. Oktober 1908 als »Oberbergrat« angestellt bin.

Auf Anregung des um die Bergrechtswissenschaft hochverdienten Rechtsanwalts Justizrats Wilhelm Westhoff aus Dortmund und im Verein mit ihm habe ich in den Jahren 1907 und 1908 die erste und zweite Auflage der in der Guttentagschen Sammlung Preußischer Gesetze erschienenen Ausgabe des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten nebst Erläuterungen herausgegeben; die dritte, im Jahre 1913 erschienene Auflage dieses Buches hat an Stelle Westhoffs, der leider durch einen allzufrühen Tod im Jahre 1908 aus seiner besten Tätigkeit herausgerissen wurde, Herr Oberbergrat Dr. Hense mitbesorgt. Die von Justizrat Westhoff und mir geplante Herausgabe eines Lehrbuches des Deutschen Bergrechts ist infolge des Todes Westhoffs unterblieben. Die von ihm für das genannte Werk bereits entworfene Geschichte des Deutschen Bergrechts mit einer Darstellung des Bergrechts in den Deutschen Schutzgebieten habe ich in den Jahrgängen 1909 und 1910 der Zeitschrift für Bergrecht veröffentlicht. Von kleinern Schriften, die ich herausgegeben habe, seien erwähnt:

1. die Abteilung »Bergrecht« in den Bänden 1 bis 7 des Jahrbuches des Verwaltungsrechts von Professor Dr. Stier-Somlo;

2. die Abschnitte »Sicherheitsmänner« und »Arbeiterausschüsse« in der 3. Auflage des Handbuches der Staatswissenschaften von Conrad, Lexis, Elster und Loening;

3. den Aufsatz über »Knappschaftsvereine« in Stengels Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, 2. Auflage, herausgegeben von Professor Dr. Fleischmann.

Seit dem 4. August 1914 stehe ich als Rittmeister der Reserve des 1. Westfälischen Husaren-Regiments Nr. 8 im Felde, zur Zeit beim I. Bataillon des Masurischen Fußartillerie-Regiments Nr. 22. Bei diesem habe ich unter andern die Schlachten bei Verdun, an der Somme und in

Flandern mitgemacht, wofür mir das Eiserne Kreuz zweiter und erster Klasse, der Rote Adlerorden vierter Klasse, das Fürstlich Lippische Kriegsverdienstkreuz sowie das Verwundeten-Abzeichen verliehen worden sind.

Gelegentlich einer Lazarettbehandlung in der Heimat mit anschließendem Erholungsurlaub in der Zeit von April bis August 1918 habe ich am 3. August 1918 vor der Juristischen Fakultät der Universität Marburg a. d. Lahn die mündliche Doktorprüfung mit Gut bestanden. Auf Grund dieser Prüfung und der vorliegenden Arbeit ist mir die Würde eines »Doctor utriusque juris« durch Urkunde vom 7. September 1918 verliehen worden, die ich im Felde auf der Stätte der ruhmreichen Schlacht bei Mars-la-Tour des Krieges von 1870/71 erhalten habe.

Sonderabdruck aus der Berg- und Hüttenmännischen Zeitschrift „Glückauf", 54. Jahrgang, Nr. 48–52.